

MR/24/00

Orig.: deutsch

München, den 15.07.2003

**KONFERENZ DER VERTRAGSSTAATEN
ZUR REVISION
DES EUROPÄISCHEN PATENTÜBEREINKOMMENS VON 1973**

München, 20. bis 29. November 2000

Bericht der Konferenz

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. EINLEITUNG	1
II. ERÖFFNUNG DER KONFERENZ DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION, HERRN ROLAND GROSSENBACHER	2
III. ERÖRTERUNG UND GENEHMIGUNG DER VERFAHRENSORDNUNG (MR/1/00)	7
IV. ERÖRTERUNG UND GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (MR/A/00 REV. 1)	7
V. WAHL DER MITGLIEDER DES VOLLMACHTENPRÜFUNGS- UND DES REDAKTIONSAUSSCHUSSES (MR/5/00)	7
VI. ERÖFFNENDE ERKLÄRUNGEN	8
VII. ERÖRTERUNG DES BERICHTS DES VOLLMACHTENPRÜFUNGS- AUSSCHUSSES	56
VIII. ERÖRTERUNG DER DER KONFERENZ UNTERBREITETEN DOKUMENTE (MR/2/00 + Info 5/MR 2000, MR/3/00, MR/4/00 und MR/6/00 bis MR/12/00)	57
Artikel 4 und 4a: Konferenz der Minister der Vertragsstaaten	57
Artikel 11: Ernennung hoher Beamter	57
Artikel 14: Sprachen des Europäischen Patentamts, europäischer Patentanmeldungen und anderer Schriftstücke	58
Artikel 16: Eingangsstelle	58
Artikel 17: Recherchenabteilungen	59
Artikel 18: Prüfungsabteilungen	59
Artikel 21: Beschwerdekammern	59
Artikel 22: Große Beschwerdekammer	59
Artikel 23: Unabhängigkeit der Mitglieder der Kammern	60
Artikel 33: Befugnisse des Verwaltungsrats in bestimmten Fällen	60
Artikel 35: Abstimmungen	67

Gegenstand	Seite
Artikel 37:	Finanzierung des Haushalts 68
Artikel 38:	Eigene Mittel der Organisation 68
Artikel 42:	Haushaltsplan 68
Artikel 50:	Finanzordnung 68
Artikel 51:	Gebühren 69
Artikel 52:	Patentfähige Erfindungen 69
Artikel 53:	Ausnahmen von der Patentierbarkeit 71
Artikel 54:	Neuheit 71
Artikel 60:	Recht auf das europäische Patent 73
Artikel 61:	Anmeldung europäischer Patente durch Nichtberechtigte 73
Artikel 65:	Übersetzung des europäischen Patents 73
Artikel 67:	Rechte aus der europäischen Patentanmeldung nach Veröffentlichung 73
Artikel 68:	Wirkung des Widerrufs oder der Beschränkung des europäischen Patents 73
Artikel 69:	Schutzbereich 74
Auslegungsprotokoll zu Artikel 69	74
Artikel 70:	Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents 79
Artikel 75:	Einreichung der europäischen Patentanmeldung 79
Artikel 76:	Europäische Teilanmeldung 79
Artikel 77:	Übermittlung europäischer Patentanmeldungen 79
Artikel 78:	Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung 79
Artikel 79:	Benennung der Vertragsstaaten 79
Artikel 80:	Anmeldetag 80
Artikel 86:	Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung 80
Artikel 87:	Prioritätsrecht 80
Artikel 88:	Inanspruchnahme der Priorität 80
Artikel 90:	Eingangs- und Formalprüfung 80
Artikel 91:	Formalprüfung 80
Artikel 92:	Erstellung des europäischen Recherchenberichts 81
Artikel 93:	Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung 81
Artikel 94:	Prüfung der europäischen Patentanmeldung 81
Artikel 95:	Verlängerung der Frist zur Stellung des Prüfungsantrags 81
Artikel 96:	Prüfung der europäischen Patentanmeldung 81
Artikel 97:	Erteilung oder Zurückweisung 81
Artikel 98:	Veröffentlichung der europäischen Patentschrift 82
Artikel 99:	Einspruch 82

Gegenstand	Seite
Artikel 101: Prüfung des Einspruchs - Widerruf oder Aufrechterhaltung des europäischen Patents	83
Artikel 102: Widderruf oder Aufrechterhaltung des europäischen Patents	83
Artikel 103: Veröffentlichung einer neuen europäischen Patentschrift	83
Artikel 104: Kosten	83
Artikel 105: Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers	83
Artikel 105a-c: Antrag auf Beschränkung oder Widerruf- Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents- Veröffentlichung der geänderten europäischen Patentschrift	83
Artikel 106: Beschwerdefähige Entscheidungen	91
Artikel 108: Frist und Form	91
Artikel 110: Prüfung der Beschwerde	91
Artikel 112a: Antrag auf Überprüfung durch die Große Beschwerdekammer	93
Artikel 115: Einwendungen Dritter	94
Artikel 117: Beweismittel und Beweisaufnahme	94
Artikel 119: Zustellung	94
Artikel 120: Fristen	94
Artikel 121: Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung	94
Artikel 122: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	94
Artikel 123: Änderungen	95
Artikel 124: Auskünfte über den Stand der Technik	95
Artikel 126: Beendigung von Zahlungsverpflichtungen	95
Artikel 127: Europäisches Patentregister	95
Artikel 128: Akteneinsicht	95
Artikel 129: Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen	95
Artikel 130: Gegenseitige Unterrichtung	95
Artikel 133: Allgemeine Grundsätze der Vertretung	95
Artikel 134: Vertretung vor dem Europäischen Patentamt	95
Artikel 134a: Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter	96
Artikel 135: Umwandlungsantrag	96
Artikel 136: Einreichung und Übermittlung des Antrags	96
Artikel 137: Formvorschriften für die Umwandlung	96
Artikel 138: Nichtigkeit europäischer Patente	96
Artikel 140: Nationale Gebrauchsmuster und Gebrauchszertifikate	96
Artikel 141: Jahresgebühren für das europäische Patent	97

Gegenstand	Seite
Artikel 149a: Andere Übereubjinneb zwischen den Vertragsstaaten	97
Überschrift zum zehnten Teil des Übereinkommens	97
Artikel 150: Anwendung des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	97
Artikel 151: Das Europäische Patentamt als Anmeldeamt	97
Artikel 152: Das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde oder als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde	97
Artikel 153: Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt	98
Artikel 156: Das Europäische Patentamt als ausgewähltes Amt	98
Artikel 157: Internationaler Recherchenbericht	98
Artikel 158: Veröffentlichung der internationalen Anmeldung und ihre Übermittlung an das Europäische Patentamt	98
Artikel 159: Verwaltungsrat während einer Übergangszeit	98
Artikel 160: Ernennung von Bediensteten während einer Übergangszeit	98
Artikel 161: Erstes Haushaltsjahr	98
Artikel 162: Stufenweise Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs des Europäischen Patentamts	99
Artikel 163: Zugelassene Vertreter während einer Übergangszeit	99
Protokoll über den Personalbestand des Europäischen Patentamts in Den Haag (Personalstandsprotokoll)	99
Artikel 164: Ausführungsordnung und Protokolle	103
Artikel 167: Vorbehalte	103
Zentralisierungsprotokoll	103
IXa. ERÖRTERUNG DES BERICHTS DES REDAKTIONSAUSSCHUSSES (MR/DCD 1/00)	103
IXb. ANNAHME DER AKTE ZUR REVISION DES EUROPÄISCHEN PATENTÜBEREINKOMMENS (MR/ 3/00)	105
X. SCHLUSSAKTE DER KONFERENZ DER VERTRAGSSTAATEN ZUR REVISION DES EUROPÄISCHEN PATENTÜBEREINKOMMENS (MR/4/00)	107
XI. ANNAHME VON EMPFEHLUNGEN, ENTSCHESSUNGEN, GEMEINSAMEN ERKLÄRUNGEN UND RECHTSAKTEN	108

Gegenstand	Seite
XII. SCHLUSSEKKLÄRUNGEN	109
ANLAGE I: Teilnehmerliste	128
ANLAGE II: Verzeichnis der Konferenzdokumente	148

Konferenz der Vertragsstaaten
zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens von 1973

München, 20. bis 29. November 2000

Bericht der Konferenz

I. EINLEITUNG

1. Die Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens von 1973 (EPÜ) wurde vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation (EPO) durch Beschluß vom 24. Februar 2000 einberufen und fand in München vom 20. bis 29. November 2000 statt.

An der Konferenz nahmen die 20 Vertragsstaaten der EPO, die Europäische Gemeinschaft, Beobachterstaaten, zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen teil. Das Teilnehmerverzeichnis ist in der Anlage I enthalten. Die Konferenz tagte als Vollversammlung. Sie verfügte über einen Vollmachtenprüfungsausschuß und einen Redaktionsausschuß. Die Aufgabe des Sekretariats der Konferenz wurde vom Präsidenten des Europäischen Patentamts wahrgenommen.

2. Gegenstand der Konferenz war die abschließende Beratung und Annahme einer Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens von 1973 (Revisionsakte), einer Schlußakte und ergänzende Erklärungen und Entschließungen. Die Grundlage der Verhandlungen bildeten
 - die vom Verwaltungsrat der EPO vorgelegten vorbereitenden Dokumente sowie
 - die Stellungnahmen und Vorschläge, die von den an der Konferenz beteiligten Staaten, den internationalen Organisationen und dem Sekretariat der Konferenz zu den vorbereitenden Dokumenten vorgelegt oder abgegeben wurden.

Die Konferenzdokumente, auf die in diesem Bericht Bezug genommen ist, sind in der Anlage II enthalten.

3. Der Entwurf des Berichts der Konferenz wurde vom Sekretariat anhand einer Mitschrift und von Tonbandaufzeichnungen erstellt. Er wurde den Delegationen am 29. November 2002 unter der Nummer MR/23/00 zur Stellungnahme zugeleitet und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen in die hier abgedruckte Form gebracht. In seinem Aufbau folgt der Bericht nicht streng dem chronologischen Ablauf der Konferenz, sondern faßt einzelne Fragenkomplexe entsprechend ihres Sachzusammenhangs zusammen.

4. Die Akte wurden von der Konferenz am 29. November 2000 einstimmig angenommen (siehe Sonderausgabe Nr. 1 zum Amtsblatt 2001 (Seite 2 ff.)). Die Revisionsakte ist bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist am 1. September 2001 von insgesamt 17 Vertragsstaaten die Revisionsakte unterzeichnet¹ worden.

II. ERÖFFNUNG DER KONFERENZ DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION, HERRN ROLAND GROSSENBACHER.

5. Exzellenzen, sehr geehrte Damen und Herren,

Als amtierender Präsident des Verwaltungsrats habe ich die außerordentliche Ehre, die Diplomatische Konferenz zur Revision 2000 des Europäischen Patentübereinkommens eröffnen zu dürfen. Es ist mir eine große Freude, Sie zu der heutigen konstituierenden Sitzung der Konferenz sehr herzlich zu begrüßen.

Besonders willkommen heißen möchte ich die Delegationen der Vertragsstaaten, der Beobachterstaaten, der zwischenstaatlichen und der nicht-staatlichen internationalen Organisationen.

Gleichermaßen begrüße ich den ehemaligen Präsidenten des Europäischen Patentamts Herrn Paul Braendli als unseren Ehrengast.

Mein besonderer Gruß und auch Dank gilt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts, Herrn Ingo Kober, der uns nicht nur für die Dauer dieser Konferenz die notwendige Infrastruktur in seinem Haus zur Verfügung stellt, sondern der auch die Vorbereitung der Konferenz in personeller und materieller Hinsicht großzügig unterstützte, und ebenso den Mitgliedern der von ihm eingesetzten Task Force, deren unermüdlicher Einsatz unsere Beratungen überhaupt möglich macht. Das Gleiche gilt für den Patentrechtsausschuß des Verwaltungsrates und seinen Vorsitzenden, Herrn Paul Laurent, dem ich ebenfalls herzlich danken möchte.

Schließlich möchte ich nicht versäumen, die Dolmetscher zu begrüßen, von deren Arbeit die reibungslose Durchführung der Konferenz nicht unwesentlich abhängen wird.

¹ BE (Belgien), DK (Dänemark), DE (Deutschland), FR (Frankreich), GR (Ellas), IT (Italien), LI (Liechtenstein), LU (Luxemburg), MC (Monaco), NL (Niederlande), AT (Österreich), PT (Portugal), SE (Schweden), CH (Schweiz), ES (Spanien), TR (Türkiye), GB (Vereinigtes Königreich)

Meine Damen und Herren, wir sind zu dieser Konferenz zusammengekommen, um über eine umfangreiche Revision des Europäischen Patentübereinkommens zu beraten und zu beschließen. Dies auf der Grundlage des Basisvorschlages, den der Verwaltungsrat nach intensiven, aber sehr zügig durchgeführten Vorarbeiten im vergangenen September angenommen hat. In der Tat hat im Juni 1999 an der ersten Regierungskonferenz der Vertragsstaaten der Europäischen Patentorganisation kaum jemand an die Einhaltung des überaus ehrgeizigen Zeitplanes geglaubt, den das Pariser Mandat vorgab und der den Abschluß der Revision des Europäischen Patentübereinkommens für das Jahr 2000 vorsah. Daß dies dennoch gelungen ist, erachte ich als Leistungsausweis und als gutes Omen.

Nicht alle vorgesehenen Revisionspunkte sind von grundlegender Bedeutung, und die größte politische Relevanz haben vielleicht gerade jene Themen, die der Verwaltungsrat mit Bedacht nicht in den Basisvorschlag aufgenommen hat.

Ich denke hier namentlich an die biotechnologischen Erfindungen. Die Frage ihrer Patentierung bestimmt die öffentliche Diskussion über die gesellschaftspolitische Wünschbarkeit bestimmter Ausprägungen des technischen Fortschritts. Zu Unrecht deshalb, weil das Patentrecht kein taugliches Instrument der technologiepolitischen Feinsteuerung ist, und die Diskussion deshalb am falschen Objekt stattfindet, aber insofern folgerichtig, als die Publizität der Patentierung den Diskurs oft erst möglich macht.

Nun hat aber in dieser Frage mit der Richtlinie über die Patentierung biotechnologischer Erfindungen die Europäische Gemeinschaft die Führungsrolle übernommen. Damit ist das primäre politische Diskussionsforum diesbezüglich festgelegt und es macht keinen Sinn, im Rahmen der Europäischen Patentorganisation eine parallele Diskussion zu führen; dies um so mehr als das Europäische Patentübereinkommen in vollkommener Übereinstimmung mit der Richtlinie steht, was der Verwaltungsrat mit seiner daher zu Unrecht kritisierten Anpassung der Ausführungsordnung vom letzten Jahr nur bestätigt hat.

Ein anderes wichtiges Thema, das einstweilen ausgeklammert wird, ist das Verhältnis des künftigen Gemeinschaftspatents zum Europäischen Patentübereinkommen. Auch das zu Recht, wenn auch unter gewissermaßen umgekehrten Vorzeichen. Denn hier ist es nun die Europäische Patentorganisation, welche die Führungsrolle innehat. Dies schon historisch gesehen, indem vor etwa 30 Jahren das damalige Scheitern der ersten Anläufe zu einem einheitlichen Gemeinschaftspatent durch das Konzept des europäischen Bündelpatents überwunden wurde.

Aber auch aus aktueller Sicht, denn wir sind heute in einer vergleichbaren Situation; etwa indem im Kontext der Europäischen Patentorganisation und wiederum unter maßgeblichem Einfluß von Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union in zwei ganz zentralen Punkten, die auch eigentliche Schicksalsfragen des künftigen Gemeinschaftspatents sind, der Weg gewiesen wird: in der Sprachenregelung nämlich und bei der Gerichtsbarkeit, wo von der Regierungskonferenz der EPO-Staaten von 1999 in Paris bis zu der Folgekonferenz im Oktober diesen Jahres in London entscheidende Fortschritte gemacht wurden, die auch den nunmehr vorliegenden Entwurf der Europäischen Kommission für ein Gemeinschaftspatent sehr deutlich geprägt haben.

Vor allem aber zeigt die jetzt beginnende diplomatische Konferenz, daß die Dynamik der Europäischen Patentorganisation ungebrochen ist, und sogar eine neue Belebung erfährt. Erstmals in seinem beinahe 30-jährigen Bestehen soll das Europäische Patentübereinkommen eine tiefgreifende Überarbeitung erfahren.

Eine Revision hat zwar bereits 1991 erfolgreich stattgefunden. Das war aber eine rein punktuelle Anpassung, während wir uns nun anschicken, die Konsequenzen aus dem beispiellosen bisherigen Erfolg des Europäischen Patentsystems zu ziehen. Erster Anlaß zur Revision war denn auch der von Präsident Kober 1997 unterbreitete Vorschlag zur vorgezogenen rechtlichen Verankerung des sog. „BEST“-Verfahrens im Übereinkommen, eines Verfahrens, das entscheidend zur Bewältigung des steigenden Arbeitsanfalls beiträgt.

Darüber hinaus unterziehen wir das Regelwerk aber auch einer systematischen Überprüfung, um seine Funktionsfähigkeit angesichts des enormen Wachstums aufrechtzuerhalten und die Akzeptanz bei den beteiligten Kreisen auch weiterhin zu sichern. Die bisherige Praxis und Rechtsprechung des Europäischen Patentamts haben sehr erfolgreich dazu beigetragen, daß bei der Anwendung und Auslegung von Vorschriften des Europäischen Patentrechts interessengerechte Ergebnisse erzielt werden konnten. Auch Regelungslücken konnten durch eine differenzierte Judikatur geschlossen werden. So bot das Übereinkommen ein stabiles Fundament, um den technischen und rechtlichen Neuerungen Rechnung zu tragen. Jedoch setzen die rechtsstaatlichen Prinzipien der Fortentwicklung des Rechts im Wege der Auslegung klare Grenzen. Die Reform des gegenwärtigen Regelwerks soll auch für die Bereiche, die entweder vom ursprünglichen Gesetzgeber nicht bedacht werden konnten, oder die sich erst im Laufe der Zeit als regelungsbedürftige Sachverhalte herauskristallisiert haben, Rechtssicherheit bringen.

Die Europäische Patentorganisation wächst aber auch in ihrer geographischen Ausdehnung. Erst vor wenigen Wochen konnten wir die Türkei als 20. Vertragsstaat begrüßen. Der Beitritt weiterer Staaten Mittel- und Osteuropas steht unmittelbar bevor. Angesichts dessen war im Vorfeld der Revision auch die Notwendigkeit institutioneller Reformen diskutiert worden.

Auf der Ebene der institutionellen Bestimmungen enthält der Basisvorschlag mit der Verankerung der Regierungskonferenz im Übereinkommen eine bessere politische Abstützung der Europäischen Patentorganisation. Über diese wichtige Maßnahme hinaus sind aber wenig institutionelle Neuerungen vorgesehen. Insbesondere haben sich Änderungen bei der Stimmrechtswägung und qualifizierter Mehrheit als nicht konsensfähig erwiesen.

In diesem Zusammenhang darf ich aber wiederholen, was ich dazu bereits auf der Londoner Regierungskonferenz festgestellt habe: daß nämlich einerseits die Meinungsbildung im Verwaltungsrat trotz steigender Zahl und Komplexität der anstehenden Entscheidungen durch pragmatisches Verhalten bereits deutlich verbessert worden ist, und daß andererseits das bestehende Übereinkommen weitere diesbezügliche Maßnahmen ermöglicht, die der Verwaltungsrat in eigener Kompetenz beschließen kann und auch diskutieren wird.

Über eine sehr wesentliche Neuerung werden wir indessen auf dieser Konferenz befinden, nämlich über die Kompetenz des Verwaltungsrats zur Anpassung des Übereinkommens an andere Staatsverträge und insbesondere an Regelungen des Gemeinschaftsrechts. Diese Maßnahme soll jedoch durch mehrfache Kautelen so begleitet werden, daß die Befugnisse der nationalen Gesetzgeber eines jeden Vertragsstaates vollumfänglich gewahrt bleiben.

Meine Damen und Herren, Vieles, worüber wir in den nächsten Tagen beschließen werden, ist im Einzelnen unspektakulär, rechtstechnischer Natur und weitgehend unumstritten. Und doch hat gerade auch die Ausarbeitung dieses umfangmäßig größten Teils der Revision riesiger Anstrengungen bedurft, und ich möchte in diesem Zusammenhang nochmals auf die beeindruckende Arbeit der Task Force und des Patentrechtsausschusses hinweisen, aber auch den großen Einsatz aller Delegationen und der interessierten Kreise würdigen. Sie alle haben im Interesse der Sache großen Zeitdruck hingenommen und sich intensiv engagiert.

Im nun vorgelegten Basisvorschlag haben die Interessen der beteiligten Kreise, ebenso ihren Niederschlag gefunden, wie die Vorschläge und Anregungen der Vertragsstaaten und des Europäischen Patentamtes. Er ist das ausgewogene Ergebnis eines breit angelegten Meinungsbildungsprozesses, das in großer Übereinstimmung unter den Delegationen erzielt wurde. Ich sehe es als ein großes Verdienst der Vorarbeiten an, daß die Änderungsvorschläge im weitgehenden Konsens unter den Delegationen in den Basisvorschlag aufgenommen wurden. Aus diesem Grund ist es der Konferenz auch möglich, auf die Einsetzung von Hauptausschüssen zu verzichten und, so hoffe ich, die Beratungen über weite Strecken zügig voran zu bringen.

Einige "schwere Brocken", wenn ich so sagen darf, sind aber doch zu bewältigen. Zum Teil sind es anspruchsvolle Rechtsfragen, zum Teil aber auch Themen, die

über ihre rein rechtliche Bedeutung hinaus Widerhall gefunden und damit eine strategische Bedeutung erhalten haben; als Beispiel nenne ich die vorgeschlagene Streichung der Schutzausnahme für Computerprogramme, die eigentlich nur die gegenwärtige Praxis festschreiben soll.

Diese wenigen umstrittenen Fragen wollen wir sorgfältig behandeln und uns entsprechend Zeit nehmen, sie eingehend zu diskutieren. Es sollte unser Bestreben sein, wo immer möglich am Ende der Beratungen allen Delegationen ein „Ja“ zu ermöglichen. Dabei sollten wir aber nicht vergessen, daß im Gegensatz zu einem früher vorherrschenden Verständnis bei der Vorbereitung dieser Revision nie von einer *de facto* gegebenen Notwendigkeit der Einstimmigkeit ausgegangen worden ist, und daß erst dieses gewandelte Verständnis das Zustandekommen des Basisvorschlages überhaupt ermöglicht hat.

Meine Damen und Herren, ich glaube, das Gefühl aller Anwesenden wiederzugeben, wenn ich mit dem Beginn dieser Konferenz Freude und Genugtuung darüber verbinde, bald die Früchte der intensiven und gelegentlich auch mühsamen Vorarbeiten ernten zu können. Wir zeigen mit dieser Revision, daß die Vertragsstaaten der Europäischen Patentorganisation dynamisch sind und in der Lage, das Europäische Patentsystem den gewandelten Anforderungen anzupassen.

Wir sind aber auch gewillt und in der Lage, das Europäische Patentsystem als Ganzes zu sehen und die Einbettung des künftigen Gemeinschaftspatents in das Europäische Patentsystem vorzubereiten. Der Zeitpunkt für diesbezügliche Schritte im Rahmen der Europäischen Patentorganisation ist noch nicht gekommen; er hängt von der Entwicklung innerhalb der Gemeinschaft ab. Persönlich hoffe ich, daß wir uns damit bald konkret befassen können.

Heute aber wollen wir an die Vollendung eines in sich schon ehrgeizigen Revisionsvorhabens gehen; in der begründeten Hoffnung auf einen erfolgreichen Verlauf der Konferenz und in der Erwartung, daß wir letztlich ein Ergebnis erzielen werden, das den Interessen aller am europäischen Patentwesen Beteiligten zufriedenstellend Rechnung trägt. Meine Damen und Herren, lassen Sie uns unsere Arbeit in diesem Sinne aufnehmen.

Im übrigen - so hoffe ich - wird auch die Wahl des Konferenzortes zum Gelingen beitragen. Es war sicherlich eine gute Entscheidung, sich wieder in München zu treffen, einer Stadt, die sich auf dem Gebiet des europäischen und außereuropäischen Patentwesens einen Namen gemacht hat.

Der bewährte Geist von Zusammenarbeit und der gemeinsame Wille, Hindernisse zu überwinden, um zu einem guten Ergebnis zu gelangen, haben schon den

vorangegangenen Konferenzen in München großen Erfolg beschert und werden sicherlich auch diese Beratungen zu einem erfolgreichen Abschluß führen.

Meine Damen und Herren, mit diesem Wunsch erkläre ich die Diplomatische Konferenz zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens für eröffnet.

III. ERÖRTERUNG UND GENEHMIGUNG DER VERFAHRENSORDNUNG (MR/1/00)

6. Die Konferenz genehmigt die Verfahrensordnung in der mit Dokument MR/1/00 vorgeschlagenen Fassung.

Der Präsident der Konferenz (nachstehend der Präsident) dankt den Delegationen für seine mit der Annahme der Verfahrensordnung verbundene Wahl zum Präsidenten der Konferenz sowie der Wahl von Herrn J. Mota Maia zum Vizepräsidenten der Konferenz.

IV. ERÖRTERUNG UND GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (MR/A/00 rev. 1)

7. Die Konferenz nimmt den Entwurf der Tagesordnung in der Fassung des Dokuments MR/A/00 rev. 1 einstimmig an.

V. WAHL DER MITGLIEDER DES VOLLMACHTENPRÜFUNGS- UND DES REDAKTIONSAUSSCHUSSES (MR/5/00)

8. Auf Vorschlag des Präsidenten werden die beiden Tagesordnungspunkte 4. und 5. gemeinsam behandelt. Die schwedische Delegation erklärt, daß sie nur einen Vertreter in den Redaktionsausschuß entsenden werde und deshalb die Nominierung von Herrn Per Holmstrand zurückziehe. Unter Berücksichtigung der Erklärung der schwedischen Delegation bestätigt die Konferenz einstimmig die mit Dokument MR/5/00 vom Präsidenten vorgeschlagenen Personen als Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse.

Herr N. Ravn (Dänemark) übernimmt das Amt des Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses. Herr C. Sahl (Luxemburg) wird als dessen Stellvertreter und Herr J. Congregado Loscertales (Spanien) als weiteres Mitglied gewählt.

Als Vorsitzende des Redaktionsausschusses wird Frau C. Margellou (Ellas) und als deren Stellvertreter wird Herr W. van der Eijk (Niederlande) gewählt. Weitere Mitglieder des Redaktionsausschusses sind Frau M. Bonthron (Schweden) und die Herren D. Welp (Deutschland), J.-F. Lebesnerais (Frankreich), H. Edwards (Vereinigtes Königreich) und S. Fitzpatrick (Irland).

VI. ERÖFFNENDE ERKLÄRUNGEN

9. Der Leiter der deutschen Delegation gibt folgende Erklärung ab:

Zu Beginn meiner Ausführungen darf ich Sie als Vertreter des Sitzstaates der Europäischen Patentorganisation im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ganz herzlich willkommen heißen. Ich hoffe und wünsche, daß Sie sich alle hier in München wohl fühlen und eine gute Erinnerung an unser Land und diese Stadt mit nach Hause nehmen werden.

Ich komme zum Thema unserer Konferenz:

Rund 27 Jahre nach Abschluß des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente soll dieser internationale Vertrag erstmals einer größeren Revision unterzogen werden. Mit dem Europäischen Patentübereinkommen wurde eines der größten und bedeutendsten Patentämter der Welt geschaffen, dessen Erfolgsgeschichte noch lange nicht abgeschlossen ist. Wenn dies bisher ohne größere Revision des Europäischen Patentübereinkommens möglich war, spricht dies für seine hohe Qualität und die Weitsicht seiner Väter. Ein Erbe, das wir bewahren müssen. Doch auch das Bewährteste bedarf von Zeit zu Zeit der Überprüfung und Anpassung an die Entwicklung. Weil dies in den letzten fast 20 Jahren - bis auf eine kleine Änderung 1991 - nicht geschehen ist, haben manche schon von einer Erstarrung des europäischen Patentsystems gesprochen. Eine aus unserer Sicht schwer verständliche Einschätzung, wenn man sich die Dynamik des Europäischen Patentamts, seine stark wachsenden Anmelde- und Mitarbeiterzahlen und die weltweit große Anerkennung seiner Arbeit vor Augen führt. Diese manifeste Dynamik des Europäischen Patentamts hat nun auch die rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen Patentsystems erfaßt. Dabei geht es nicht nur um die Änderung des Europäischen Patentübereinkommens selbst, sondern um weit mehr. Von der Einrichtung eines zentralen europäischen Patentgerichts bis zur Schaffung des schon seit Jahrzehnten angestrebten Gemeinschaftspatents reichen die aktuellen Bemühungen. Wir begrüßen diese Entwicklung sehr, weil wir sicher sind, daß am Ende der Diskussion ein für die Erfinder und Patentinhaber noch besseres Schutzsystem zur Verfügung stehen wird.

Ganz konkret liegt uns heute der Entwurf einer Revisionsakte vor, mit der rund 100 Artikel des EPÜ geändert werden sollen.

Ein wirklich ehrgeiziges Projekt.

Lassen Sie mich an dieser Stelle all diejenigen, die an der Ausarbeitung des Entwurfs mitgewirkt haben, unsere Anerkennung für diese große Leistung

aussprechen. Unser Dank richtet sich dabei insbesondere an den Vorsitzenden und die Mitglieder des Patentausschusses und an die Mitarbeiter der Task Force des Europäischen Patentamts, die unter hohem Zeitdruck ausgezeichnete Arbeit geleistet haben.

Unser Dank gilt aber auch Ihnen, Herr Präsident, und dem Sekretariat der Konferenz für die ausgezeichnete Vorbereitung dieses wichtigen Ereignisses.

Auch wenn der vorliegende Basisvorschlag für die Revision über 250 Seiten zählt, sind noch nicht alle Themen abgehandelt, die einer Lösung zugeführt werden müssen.

Aus unserer Sicht zählen dazu beispielsweise die Verankerung der Neuheits-schonfrist und der tragenden Elemente der sogenannten Biopatentrichtlinie im EPÜ. Dies wird einem künftigen Revisionsschritt vorbehalten bleiben. Auf der anderen Seite enthält der Entwurf der Revisionsakte aber auch einen Vorschlag, von dem wir der Auffassung sind, daß seine Auswirkungen noch nicht genügend ausdiskutiert sind, so daß eine Regelung schon heute verfrüht wäre. Ich meine hiermit den Vorschlag zur Streichung der Computerprogramme als solche aus der Liste der nicht-patentfähigen Erfindungen des Artikels 52 Absatz 2 EPÜ. Gerade um die Themen Biopatente und Softwarepatente ist in letzter Zeit eine heftige Diskussion entbrannt, an der sich breite Kreise der Öffentlichkeit und der Politik beteiligen. Hieran zeigt sich, daß das Patentrecht eine neue politische Dimension bekommen hat. Viele Kolleginnen und Kollegen, die es bisher gewöhnt waren, das Patentrecht nur unter Fachleuten zu diskutieren, sind überrascht, vielleicht sogar erschrocken. So mancher mag dazu neigen, wegen der fachlich zum Teil unbegründeten Einwände und Sorgen diese Argumente einfach zu übergehen. Wir meinen jedoch, daß wir bei Bedarf und Interesse die Diskussion auch über komplizierte patentrechtliche Fragen mit einer breiten Öffentlichkeit führen müssen, wenn wir die große Akzeptanz, die das Patentsystem heute in der Bevölkerung genießt, erhalten wollen. Auch wenn uns diese Diskussion Mühe und Zeit kostet, und manchmal auch Nerven. Der Aufwand dafür wird sich lohnen.

Der vor uns liegende Entwurf der Revisionsakte enthält wichtige Verbesserungen. Die meisten Vorschläge sind völlig unstrittig. Einiges muß jedoch noch einmal eingehend diskutiert werden. Wir wünschen uns, daß das Ergebnis dieser Konferenz von jeder Delegation akzeptiert werden kann und damit eine rasche Ratifikation in allen Mitgliedstaaten möglich sein wird.

10. Für die italienische Delegation gibt der Minister für auswärtige Angelegenheiten folgende Erklärung ab:

Italien begrüßt es, daß eine Diplomatische Konferenz zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens einberufen wurde und ist erfreut darüber, an der Revision des Patentsystems in einer so wichtigen Region der Welt mitwirken zu können.

Wir sind seit langem der Meinung, daß es eine Reihe guter Gründe für die Überarbeitung des Übereinkommens gibt. Während 1973 im wesentlichen fachliche Aspekte im Vordergrund standen, geht es heute um äußerst heikle Fragen ethischer und politischer Natur. Und dies ist der Grund für die von uns vorgeschlagenen Änderungen, die nach unserem Dafürhalten die Kontrollmechanismen seitens der Vertragsstaaten verbessern müssen.

Wir können nämlich nicht vergessen, welche Emotionen in weiten Teilen der italienischen Öffentlichkeit der Beschluß des Verwaltungsrats vom 16. Juni 1999 ausgelöst hat, der ungeachtet des Artikels 53 des Übereinkommens den Weg für die Patentierung von Leben geebnet hat. Dies führte dazu, daß die italienische Regierung ihr Augenmerk darauf richtete, geeignete Mechanismen zu ermitteln, die für die eindeutige Auslegung und Anwendung des Übereinkommens notwendig sind. Wir wollen in jedem Fall bei der nächsten Revisionskonferenz auf dieses spezifische Problem zurückkommen.

Was die Arbeiten der gegenwärtigen Konferenz betrifft, so besteht eine der wichtigsten Aufgaben dieser Revision darin, das Übereinkommen flexibler zu gestalten und dafür zu sorgen, daß technologische Entwicklungen und internationale Vorschriften besser umgesetzt werden können. Es handelt sich hierbei um ein wichtiges Unterfangen, auf das die Benutzer warten, und Italien steht einem entsprechenden Ansatz grundsätzlich positiv gegenüber.

Ich muß hierbei jedoch betonen, daß manche Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens - ich denke hierbei an die neuen Befugnisse des Verwaltungsrats nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b - gegenüber den üblichen Revisionsregeln bei internationalen Übereinkommen so innovativ sind, daß sie im Verlauf des Ratifikationsverfahrens im italienischen Parlament auf Widerstand stoßen könnten. Die italienische Regierung hat deshalb eine spezifische Änderung des Artikels 35 Absatz 3 vorgelegt. Wir beantragen, die Vorgehensweise bei der Zustimmung der Vertragsstaaten zu Beschlüssen des Verwaltungsrats nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b umzukehren. Unserer Meinung nach ist es unerlässlich, daß die Staaten innerhalb der vorgesehenen Frist von 12 Monaten explizit und nicht nur stillschweigend zustimmen. Mit anderen Worten: Hat nicht jeder Vertragsstaat innerhalb

der vorgesehenen 12 Monate zugestimmt, so ist der Beschluß des Verwaltungsrats nicht wirksam.

Was die Änderungsvorschläge in bezug auf die Grundsätze der Patentfähigkeit betrifft, so lehnt Italien sie insoweit nicht ab, als sie durch die technologische Entwicklung oder durch Verpflichtungen aus internationalen Verträgen oder Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft gerechtfertigt sind.

In bezug auf den letzten Punkt hat es die italienische Regierung allerdings für zweckdienlich gehalten, eine zweite Änderung vorzuschlagen. Sie soll verhindern, daß das neue Verfahren, nach dem der Verwaltungsrat Gemeinschaftsrecht in das EPÜ übernimmt, zu paradoxen Situationen führt, d. h. daß Gemeinschaftsrecht übernommen wird, bevor es die Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt haben. Daher wollen wir mit dieser Änderung erreichen, daß der Verwaltungsrat neue Gemeinschaftsrichtlinien erst nach Ablauf der Frist für ihre Umsetzung durch die Mitgliedstaaten in das EPÜ übernehmen kann.

Was die sonstigen organisatorischen Änderungen im Europäischen Patentamt betrifft, auch im Hinblick auf die Einführung von BEST, so ist Italien der Auffassung, daß das Amt über ein hohes Maß an Autonomie verfügen sollte, wenn es zu entscheiden hat, welche Organisationsstruktur zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards am besten geeignet ist.

Zweifelsohne wird die Revision des Europäischen Patentübereinkommens neue Verantwortlichkeiten und Aufgaben nicht nur für den Verwaltungsrat, sondern für das Amt insgesamt mit sich bringen. Doch gerade diese Aussicht auf mehr Gewicht für das Amt macht spürbar, daß eine wirksame gerichtliche Instanz fehlt, die kontrollieren könnte, ob die Entscheidungen der Organe des Amts mit seinem Gründungsakt im Einklang stehen. Italien würde es daher begrüßen, wenn die Vorarbeiten zu diesem Thema beschleunigt würden und bereits auf der nächsten Regierungskonferenz ein breiter Konsens in bezug auf ein effizientes Gerichtskonzept erzielt werden könnte.

Angesichts dieser wirklich bedeutenden Entwicklungen hofft Italien, daß die Konferenz effizient, aber auch mit der nötigen Umsicht arbeitet.

Die italienische Delegation wird hierzu ihren Beitrag leisten, wobei sie sich der Bedeutung und des heiklen Charakters der zu behandelnden Themen sowie der Verantwortung bewußt ist, die die Regierung vor dem Parlament und der öffentlichen Meinung insgesamt zu übernehmen hat.

11. Erklärung des Leiters der spanischen Delegation:

Für uns ist es eine willkommene Aufgabe und eine Ehre, an dieser Konferenz teilzunehmen, die dem Mandat der Pariser Regierungskonferenz vom Juni 1999 folgend auf Initiative des Verwaltungsrats einberufen wurde und auf der das Europäische Patentübereinkommen erstmals seit seinem Inkrafttreten am 7. Oktober 1977 einer umfassenden Revision unterzogen werden soll. Wir begrüßen diese Initiative, die zweifelsohne zur Schaffung eines integrierten europäischen Systems beitragen wird, das ausgewogener, erschwinglicher und sicherer sein wird, dessen Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden können und das es der Organisation gestatten wird, flexibel auf neue Herausforderungen und Entwicklungen zu reagieren.

Es ist all jenen zu verdanken, die in den verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen an der Ausarbeitung des Basisvorschlags mitgewirkt haben, daß der Konferenz nun ein sehr umfassender Entwurf mit Begleitkommentaren zur Beschlußfassung vorliegt. Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen, diesen Mitarbeitern zu ihrer hervorragenden Arbeit zu gratulieren.

Wir sehen im europäischen Patentsystem nicht nur ein wertvolles Instrument für Wirtschaft und Wachstum in den Mitgliedstaaten der EPO, sondern auch einen Stützpfeiler für ein größeres und einheitlicheres Europa - eine Aufgabe, bei der wir alle in der Verantwortung stehen. Die Grundlagen des Systems wurden vor fast 30 Jahren geschaffen - ein langer Zeitraum in einer sich rasant entwickelnden Welt, in der weder das technische und juristische Umfeld noch die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen dieselben geblieben sind.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die Aktualisierung und Verbesserung des Übereinkommens als einen ersten Schritt, dem als ein weiterer Schritt das Gemeinschaftspatent folgen wird. Beide werden schließlich gemeinsam mit den nationalen Systemen in ein nicht nur zentralisiertes, sondern in ein integriertes europäisches Patentsystem münden, in dem es der Wirtschaft möglich sein muß, die für ihre Bedürfnisse optimale Lösung zu wählen. Das bedeutet, daß echte Auswahlmöglichkeiten angeboten werden müssen und keine Option ausgegrenzt werden sollte, weder sprachlich noch - auf indirektem Wege - geographisch. Eine flexible Rechtsgrundlage im Patentübereinkommen für künftige fakultative Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten in Bereichen wie der Streitregelung, den Übersetzungserfordernissen und/oder der zentralisierten Einreichung von Übersetzungen, wie sie durch den neuen Artikel 149a im Basisvorschlag geschaffen wird, bietet ein offenes und ausgewogenes Konzept, um kontroverse Fragen und ihre Konsequenzen für das kohärente Ganze im Rahmen des künftigen europäischen Patentsystems zu bewältigen.

Der Basisvorschlag stützt sich auf das bestehende System, das sich über so lange Zeit bewährt hat. Jeder weiß, daß das EPA von seinem eigenen Erfolg überrollt wurde. Wenn die Zielsetzung dieser Revision, die EPA-Verfahren zu straffen und transparenter und effizienter zu gestalten, umgesetzt werden kann, wird das EPA in naher Zukunft einen noch größeren Zustrom von Anmeldungen zu bewältigen haben. Die anstehenden Veränderungen, wie die Erweiterung der EPO auf 28 Mitgliedstaaten oder die Einführung des Gemeinschaftspatents, werden diese Tendenz noch verstärken. Wie das System die Last dieses Erfolgs verkraften wird, bleibt abzuwarten.

Es ist ganz richtig gesagt worden, daß die Aufgabe engstirniger nationaler Standpunkte zugunsten eines supranationalen Konzepts, d. h. zugunsten eines neben den nationalen Systemen existierenden europäischen Systems, eine entscheidende Voraussetzung für die Schaffung des EPÜ war. Uns stellt sich jedoch die Frage, ob der zunehmenden Zentralisierungstendenz, die immer mehr zu einer Monopolstellung des EPA führt, jetzt nicht entgegengewirkt werden sollte durch eine Abkehr von der Zentralisierung und eine Hinwendung zu stärker integrativen Ansätzen, indem die Ressourcen der nationalen Ämter genutzt werden, um der wachsenden Arbeitslast des EPA Herr zu werden. Auf diese Weise könnten ausgewogenere Lösungen gefunden, die Benutzerfreundlichkeit des gesamten Systems verbessert und den Problemen vorgebeugt werden, denen sich das EPA gegenübersehen, wenn die Rückstände und die Verfahrensdauer weiter anwachsen würden.

Eine der größten Herausforderungen des laufenden Revisionsprozesses besteht unserer Ansicht nach darin, ausgehend von den Möglichkeiten der vollelektronischen Bearbeitung der Anmeldungen Strategien zu entwickeln, die statt einseitiger Zentralisierung Integration und Synergieeffekte fördern. Der so hoch gelobte weltweite Wettbewerb verlangt effiziente Systeme, die reibungslos und synergistisch zum Vorteil der Endnutzer zusammenwirken, denen sie - unabhängig von ihrem Heimatland und ihrer Muttersprache - eine echte Wahl bieten.

Die erweiterte Befugnis zur Änderung bestimmter EPÜ-Bestimmungen, die dem Verwaltungsrat übertragen wird, sowie die Überführung zahlreicher Verfahrensvorschriften in die Ausführungsordnung werden es dem EPA gestatten, schnell und flexibel auf künftige Entwicklungen in einer Welt zu reagieren, in der neue Technologien überall auf dem Vormarsch sind und der Bedarf nach schnellem und zuverlässigem Schutz auf den globalen Märkten größer denn je ist. Gleichzeitig ermöglichen die elektronische Einreichung und Bearbeitung von Anmeldungen, die durch neue Vertragswerke wie das anstehende Patentrechtsabkommen begünstigt werden, die Entwicklung von Strategien, die maximale Effizienz in einer unbürokratischen und geographisch unabhängigeren Arbeitsumgebung gewährleisten.

Natürlich sind einige der anstehenden Fragen kontrovers, wie z. B. die Überführung der Ausnahmen von der Patentfähigkeit in die Ausführungsordnung und die damit einhergehende Streichung der Computerprogramme aus der Liste der nichtpatentfähigen Erfindungen. Die damit angestrebte Flexibilität könnte aufgewogen werden durch einen Verlust an Rechtssicherheit bei der Patentierbarkeit softwarebezogener Erfindungen, wenn das Kriterium des "technischen Charakters" aufgeweicht würde. Software als solche ist bereits durch geistige Eigentumsrechte geschützt, und ihre Streichung aus der Liste der nichtpatentfähigen Erfindungen könnte sich als ein indirekter Weg erweisen, das Konzept des "technischen Charakters" umzudeuten, und damit schwerwiegende Auswirkungen auf den Bereich der neuen Technologien in der Informationsgesellschaft und im elektronischen Geschäftsverkehr Europas haben.

Wir sind allerdings sicher, daß harte Arbeit, Engagement und Kreativität uns helfen werden, die noch strittigen Fragen einvernehmlich zu lösen, und freuen uns auf eine erfolgreiche Konferenz.

12. Erklärung des Leiters der finnischen Delegation:

Die Bedeutung der Patente sowie die Bedeutung des gesamten geistigen Eigentums für den Wohlstand der Menschheit wächst ständig, sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich.

Deswegen ist es wichtig, daß die europäischen Patentsysteme modernisiert werden. Aus diesem Grund stellt Finnland mit Befriedigung fest, daß die Vorbereitungsarbeiten auf Expertenebene, die mehrere Jahre gedauert haben, durch diese Diplomatische Konferenz zu einem Ergebnis führen werden.

Finnland ist bereit, diese Reform- und Harmonisierungsarbeiten konstruktiv zu unterstützen, um solche Ergebnisse zu erreichen, die die Möglichkeiten der Benutzer des europäischen Patentsystems ihre Erfindungen zu schützen, weiter verbessern.

Wir danken dem europäischen Patentamt für die Arrangements, die diese Konferenz hier in München, der "Patenthauptstadt" Europas, ermöglicht haben.

13. Erklärung des Leiters der französischen Delegation:

Die französische Delegation sieht dieser Diplomatischen Konferenz, deren Ziel es ist, das Europäische Patentübereinkommen zu revidieren, mit Freude und großem Interesse entgegen.

Daß die Arbeiten nun beginnen, die uns die kommenden neun Tage beschäftigen werden, freut sie umso mehr, als diese Konferenz, wie der Präsident des Verwaltungsrats betont hat, eine der drei Säulen der Regierungskonferenz im Juni 1999 in Paris bildete, die zur Verfügung stehende Zeit sehr knapp bemessen war und die Themen sich als sehr komplex erwiesen und zum Teil von der Öffentlichkeit, die heutzutage zweifelsohne gegenüber solchen Themen sensibler ist als noch vor 25 Jahren, bisweilen mißverstanden wurden.

Frankreichs Interesse wurde an der regen Beteiligung bei allen Fragestellungen deutlich - insbesondere im Rahmen der derzeitigen französischen Präsidentschaft der Europäischen Union -, zeigte sich aber auch an der Einreichung von Änderungsvorschlägen, wovon die zwei wichtigsten unserer Meinung nach die Artikel 14 und 52 betreffen.

Wir möchten uns an dieser Stelle für die bemerkenswerte Arbeit bedanken, die der Ausschuß "Patentrecht" unter dem Vorsitz von Paul Laurent, die Expertengruppe des EPA unter der Leitung von U. Schatz und das Sekretariat der Konferenz geleistet haben.

Daß das sogenannte Münchner Übereinkommen revidiert werden muß, steht außer Zweifel, wenn man bedenkt, daß dieses Übereinkommen 25 Jahre alt ist, in einem wirtschaftlichen, politischen und sozialen Umfeld ausgearbeitet wurde, das sich von dem heutigen grundlegend unterschied, und für sechs bis sieben Mitgliedstaaten und ein Anmeldeaufkommen von rund 3 000 pro Jahr konzipiert worden war.

Heute zählen wir zwanzig Mitgliedstaaten - bald werden es dreißig sein -, und das Amt rechnet dieses Jahr mit insgesamt rund 140 000 Patentanmeldungen.

Es ist daher wichtig, daß das Übereinkommen als die rechtliche Grundlage an die aktuellen Bedürfnisse der europäischen Wirtschaft angepaßt wird. Hingewiesen sei hier nur etwa auf BEST, das es dem Amt im Verbund mit anderen Maßnahmen gestatten soll, eine ausreichende Zahl von Patenten zu erteilen und so mit dem wachsenden Anmeldeaufkommen, das ein Zeichen für die Vitalität und die Attraktivität des 1977 geschaffenen Systems ist, Schritt zu halten.

Noch eine letzte Bemerkung am Ende dieser eröffnenden Erklärung:

1977 war das Patentsystem den Entwicklungen in Europa einen Schritt voraus,

- zum einen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, wo weder im Bereich Marken noch im Bereich Geschmacksmuster vorher etwas existierte,

- aber auch in bezug auf die wirtschaftliche Integration in Europa, die damals noch am Anfang stand.

Heute ist die Situation umgekehrt:

Trotz seines Erfolgs hat sich beim europäischen Patentsystem mit Ausnahme des bemerkenswerten Anstiegs der Patentanmeldungen nichts mehr getan, während auf Gemeinschaftsebene Rechtstitel wie die Marke bereits geschaffen wurden oder wie im Fall der Geschmacksmuster noch geschaffen werden. Dabei leben wir in einer gemeinsamen Welt und werden in einem Jahr eine einheitliche Währung haben.

Es war daher dringend notwendig, daß wir uns weiterentwickeln, denn wir befinden uns einige Wochen vor der Regierungskonferenz in Nizza in einer entscheidenden Phase für die künftige Entwicklung Europas.

Ich hoffe daher, daß unsere Arbeiten erfolgreich sein werden und möchte schließen mit den Worten von Hubert Védrine, dem französischen Außenminister, der, anspielend auf ein altes deutsches Märchen, einmal sein Bedauern zum Ausdruck brachte, daß Europa für die süßen und betörenden Weisen von Rattenfängern bisweilen sehr empfänglich war.

14. Erklärung des Leiters der irischen Delegation:

Es ist mir eine große Ehre, auf dieser Konferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens das Wort ergreifen zu dürfen. Nach der Pariser Verbandsübereinkunft kann das Inkrafttreten des EPÜ und des PCT als die zweite große Umwälzung in der Geschichte des Patentsystems angesehen werden. Das europäische Patentsystem mit seinem Exekutivorgan, dem Europäischen Patentamt, gilt international als ideales Patentsystem. Der bemerkenswerte Erfolg des Europäischen Patentübereinkommens, mit dem ein zentrales System der Prüfung und Erteilung von Patenten in Europa geschaffen wurde, hat die Erwartungen seiner Gründerväter weit übertroffen. In den letzten Jahren war die Zahl der Patentanmeldungen doppelt so hoch wie dies in der Anfangszeit der Organisation angenommen. Wenn man bedenkt, daß der Geltungsbereich der vom EPA erteilten Patente nicht nur die Mitgliedstaaten erfaßt, sondern auch die Staaten, die die Erstreckung der Wirkungen europäischer Patente auf ihr Staatsgebiet vereinbart haben, kann insgesamt ein Markt mit 450 Millionen Menschen erreicht werden.

Der Schutz des geistigen Eigentum ist wahrscheinlich das Rechtsgebiet, in dem sich heutzutage am meisten tut. In unserer vom Wissen als Kapital geprägten Gesellschaft wird man sich immer stärker der Bedeutung des geistigen Eigentums bewußt.

In der Uruguay-Runde des GATT wurde die Relevanz des Schutzes geistigen Eigentums für den Welthandel anerkannt. Bekanntlich ging daraus das TRIPS-Übereinkommen hervor, das unter anderem strenge Maßstäbe für einen harmonisierten Patentschutz auf multinationaler Ebene setzte.

Das im Juni dieses Jahres in Genf geschlossene Patentrechtsabkommen sieht eine Harmonisierung der formalen Erfordernisse des Patentrechts vor. Irland befürwortet klar die Bestimmungen im Basisvorschlag, die darauf abzielen, das Europäische Patentübereinkommen mit den Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens und des PLT in Einklang zu bringen.

Im Prinzip unterstützen wir auch die Vorschläge zur Straffung und Flexibilisierung des Europäischen Patentübereinkommens durch Überführung einzelner Regelungen aus dem Übereinkommen selbst in die Ausführungsordnung. Als das EPÜ 1973 verabschiedet wurde, lagen der Diplomatischen Konferenz sowohl der Basisvorschlag für das Übereinkommen als auch der Entwurf der Ausführungsordnung vor. Auch für die jetzige Konferenz hätte der Entwurf der revidierten Ausführungsordnung idealerweise vorliegen sollen; wir verstehen jedoch, daß dies aufgrund des Zeitdrucks und der praktischen Schwierigkeiten, die mit seiner Erstellung verbunden sind, nicht möglich war. Wir würden es begrüßen, wenn so bald wie möglich nach dem Abschluß dieser Konferenz mit der Arbeit am Entwurf der revidierten Ausführungsordnung begonnen würde.

Wünschenswert wäre es auch, das Europäische Patentübereinkommen rasch in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen und den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Patentrechts zu bringen. Wir sind deshalb erfreut darüber, daß in den Basisvorschlag - wie von der irischen Delegation erstmals im Ausschuß "Patentrecht" angeregt - Änderungen der Artikel 33 und 35 EPÜ aufgenommen wurden. Durch die vorgeschlagenen Änderungen würde die Befugnis des Verwaltungsrats erweitert, bestimmte Artikel des EPÜ vorbehaltlich der Zustimmung aller Mitgliedstaaten zu ändern. Unserer Auffassung nach ist Einstimmigkeit ein unverzichtbarer Bestandteil dieses Vorschlags.

Irland ist zu einem weltweit bedeutenden Zentrum für Softwareentwicklung geworden. Wir sind sogar der größte Software-Exporteur der Welt.

Die Frage des Patentschutzes für softwarebezogene Erfindungen ist für uns also von besonderem Interesse. Was Artikel 52 EPÜ angeht, wonach Programme für Datenverarbeitungsanlagen "als solche" von der Patentierung ausgeschlossen sind, sind wir der Meinung, daß diese Bestimmung zumindest einer Klärung bedarf. Da die Europäische Kommission über diese Frage kürzlich einen weitreichenden

Konsultationsprozeß eingeleitet hat, halten wir es nicht für wünschenswert, zum jetzigen Zeitpunkt die Formulierung "Programme für Datenverarbeitungsanlagen" aus Artikel 52 (2) EPÜ zu streichen.

Generell kann ich sagen, daß Irland viele der Punkte des Basisvorschlags befürwortet. Bei bestimmten Vorschlägen haben wir allerdings Bedenken und werden uns wegen inhaltlicher oder redaktioneller Änderungen, die wir gerne umgesetzt hätten, zu gegebener Zeit während der Beratungen auf dieser Konferenz äußern.

Bevor ich zum Schluß komme, Herr Präsident, möchte ich dem Ausschuß "Patentrecht" und dem Europäischen Patentamt für ihre gewaltige Leistung bei der Ausarbeitung des Basisvorschlags danken. Außerdem möchte ich dem Europäischen Patentamt den Dank der irischen Delegation für die mit der Ausrichtung dieser Konferenz verbundenen großen Anstrengungen aussprechen.

Wir sind überzeugt, daß unser Hauptziel - die Modernisierung des europäischen Patentsystems - bis zum Abschluß der Konferenz erreicht wird. Dabei sind wir uns im klaren, daß eine weitere Revision des Europäischen Patentübereinkommens in nicht allzu ferner Zukunft erforderlich sein wird, um das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Gemeinschaftspatentsystem zu berücksichtigen.

15. Erklärung des Leiters der luxemburgischen Delegation:

Wir danken dem EPA für die Ausrichtung der Konferenz sowie dem Verwaltungsrat, dem Ausschuß "Patentrecht" und der Task Force für den hervorragenden Basisvorschlag, der uns vorliegt. Dank der außerordentlichen Anstrengungen des Präsidenten und seiner Mitarbeiter konnte in kürzester Zeit eine umfassende Revision des EPÜ vorbereitet werden.

Mit dieser Revision wird den Erfahrungen aus mehr als 20 Jahren Rechnung getragen und soll den Herausforderungen des neuen Jahrtausends begegnet werden. Die zahlreichen vorgeschlagenen Änderungen betreffen politische Fragen (Institutionalisierung einer Ministerkonferenz, mögliche Anpassung des EPÜ an internationale und EU-Rechtsvorschriften unter strengen Auflagen), eine Flexibilisierung der Abläufe im Amt (BEST-Verfahren, Überführung von Detailvorschriften in die Ausführungsordnung, Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit Anmeldern) und patentrechtliche Aspekte (zentrales Beschränkungsverfahren, Angleichung an das TRIPS-Übereinkommen, Verknüpfung mit den Protokollen, die das Ergebnis des auf den Regierungskonferenzen in Paris und London in Gang gesetzten Prozesses sind).

Die luxemburgische Delegation unterstützt all diese Änderungsvorschläge. Lediglich gegen die Änderung von Artikel 52 (2) c) (Streichung von Computerprogrammen aus der Liste der vom Patentschutz ausgeschlossenen Gegenstände) haben wir einen Vorbehalt. Angesichts der von der Kommission eingeleiteten Konsultationen sind wir dafür, diese Änderung in den zweiten Revisionskorb zurückzustellen.

Herr Präsident, Sie können auf unsere konstruktive Zusammenarbeit zählen. Wir sind überzeugt, daß die Konferenz unter Ihrem Vorsitz ihr ehrgeiziges Ziel erreichen wird.

16. Erklärung des Leiters der monegassischen Delegation:

Gestatten Sie mir zunächst, dem Europäischen Patentamt und ganz besonders seinem Präsidenten, Herrn Ingo Kober, für die Organisation dieser in der Geschichte der EPO zweiten Diplomatischen Konferenz zu danken, die das Münchner Übereinkommen modernisieren soll, indem es mit den Anforderungen der Technologien von heute und den Herausforderungen der europäischen Industrie an der Schwelle zum dritten Jahrtausend in Einklang gebracht wird.

Danken möchte ich auch Frankreich, das den Anstoß zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens gab, sowie Großbritannien, das erst vor kurzem die Regierungskonferenz in London organisiert hat.

Mir ist bewußt, daß für eine solche juristische Überarbeitung lange Vorarbeiten und ein umfassender Meinungsaustausch zahlreicher Experten in den vorbereitenden Sitzungen notwendig waren.

Ich möchte daher dem Ausschuß "Patentrecht" und insbesondere seinem Vorsitzenden, Herrn Paul Laurent, der mit seinem juristischen Scharfsinn und seiner Persönlichkeit wesentlich zum guten Verlauf der Arbeitssitzungen beigetragen hat, meine Anerkennung aussprechen, und das gesamte Team des Sekretariats zu seiner bemerkenswerten Arbeit beglückwünschen.

Ich bin davon überzeugt, daß dank der Qualität und Klarheit der Änderungsvorschläge zu einem Übereinkommen, das angesichts eines sich so rasch wandelnden Bereichs wie der Spitzentechnologien in einigen Punkten überholt ist, den Schwierigkeiten sehr wirksam begegnet werden kann, die sich in den letzten zwei Jahrzehnten bei der praktischen Anwendung dieses Übereinkommens oder aufgrund des nicht vorhersehbaren Wissenszuwachses ergeben haben.

Vergessen wir nicht, daß Patente ein strategisches und kommerzielles Instrument für den Schutz von Erfindungen sowie für die Eroberung von Märkten sind, die die Verbreitung technischer Information ermöglichen und so zum Wettbewerb unter den Unternehmen und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen.

Man kann die Europäische Patentorganisation nur dazu beglückwünschen, daß sie es in dieser Zeit des raschen wirtschaftlichen und technologischen Fortschritts verstanden hat, die Chancen zur Modernisierung ihrer Strukturen und zur Anpassung an die Entwicklung der modernen Welt zu nutzen.

Ich hoffe aufrichtig, daß die Arbeiten dieser Konferenz von Erfolg gekrönt sein werden.

17. Erklärung des Leiters der niederländischen Delegation:

Im Namen der Regierung der Niederlande möchte ich meinem Dank und meiner Anerkennung für die Vorbereitung dieser Konferenz Ausdruck verleihen.

Nach Jahren der Grundsatzdebatten über verschiedene Aspekte des Europäischen Patentübereinkommens haben wir nun den entscheidenden Punkt erreicht, an dem wir eine umfassende Revision vollziehen können.

Für all die Vorbereitungen, die hierfür getroffen wurden, möchte ich Ihnen sehr herzlich danken. Mein Dank gilt auch dem Präsidenten des Europäischen Patentamts, Herrn Dr. Kober, und seinen Mitarbeitern sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses "Patentrecht", Herrn Laurent, und den Ausschußmitgliedern. Dank der Anstrengungen all jener, die an den Vorbereitungen beteiligt waren, können wir nun diese Diplomatische Konferenz zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens abhalten, die sich äußerst wichtigen Fragen widmen wird.

Es ist der niederländischen Regierung ein Anliegen, die Bedeutung der Modernisierung des Übereinkommens hervorzuheben. Seit 1973 hat es im Bereich der Technik einschneidende Veränderungen gegeben, die Rechtsprechung hat sich entscheidend weiterentwickelt und die interessierten Kreise sind mit immer neuen Wünschen an uns herangetreten.

Ferner ist es wichtig, das Übereinkommen an internationale Entwicklungen anzupassen und seinen Wortlaut in bezug auf die Entscheidungsfindung flexibler zu gestalten, was sich - wie ich glaube - als sehr sinnvoll erweisen wird, wenn demnächst neue Mitgliedstaaten hinzukommen.

Die Niederlande verfolgen mit besonderem Interesse die Vorschläge zum BEST-Projekt, die Auswirkungen für den Dienstort in Den Haag haben werden. Nach der derzeitigen Fassung des EPÜ sind die Eingangsstelle und die Recherchenabteilungen in Den Haag angesiedelt. Meine Delegation unterstützt die BEST-Vorschläge uneingeschränkt, da sie eine flexiblere und integrierte Arbeitsweise ermöglichen. Die niederländische Regierung ist sehr dankbar dafür, daß in Form des neuen Personalstandsprotokolls Einvernehmen darüber erzielt wurde, wie die künftige Stellung des Dienstortes Den Haag zu regeln ist.

Herr Präsident, es wäre an dieser Stelle unangebracht, auf jeden einzelnen Vorschlag im Detail einzugehen.

Ich möchte jedoch den Standpunkt meiner Delegation zu zwei Fragen darlegen, die unseres Erachtens von großer Bedeutung sind.

Die erste betrifft die Patentierbarkeit von Software. Der derzeitige Wortlaut von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c EPÜ ist nach Ansicht der Niederlande überholt. Wir befürworten daher die Streichung des Patentierungsverbots für Computerprogramme. Ich betone jedoch, daß wir die traditionellen Patentierbarkeitskriterien beibehalten und die Patentierung von Geschäftsmethoden auch weiterhin ausschließen müssen.

Die zweite Frage bezieht sich auf die im neuen Artikel 53 Buchstabe c EPÜ geregelte Patentfähigkeit der zweiten medizinischen Verwendung. Uns liegt ein Vorschlag der schweizerischen Delegation vor und ein Schreiben des Präsidenten des Amts mit einem Gegenvorschlag.

Meine Delegation ist der Meinung, daß es an der Zeit ist, dem Anmelder einer zweiten medizinischen Anwendung mehr Möglichkeiten einzuräumen; sie wird daher den Vorschlag des Präsidenten des Amts unterstützen.

Herr Präsident, ich hoffe, ich habe mein Anliegen deutlich gemacht. Meine Delegation wird ihr Möglichstes tun, um diese Konferenz zum Erfolg zu führen, und ist bereit, ihren Beitrag zur Modernisierung des europäischen Patentsystems, die mit dieser Konferenz vollzogen werden soll, zu leisten.

18. Erklärung des Leiters der österreichischen Delegation:

Die Europäische Patentorganisation als Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens europäischer Staaten, ein einheitliches, übernationales Patentsystem zu etablieren, hat seit dem Zeitpunkt ihrer Einrichtung durch die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente im Jahre 1973 die in sie gesetzten Erwartungen mehr als erfüllt.

In der Erkenntnis, daß eine sich zunehmend globalisierende Welt der Wirtschaft, aber auch des Wissens ergänzender Wege zum nationalen Verfahren beim Schutz von Innovationen durch Patente bedarf, hat die Republik Österreich im Jahre 1979 sowohl den internationalen Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) aber auch das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) ratifiziert und damit die Möglichkeiten österreichischer und kontinentaler Anmelder durch Anbindung an das europäische als auch das internationale Schutzsystem erweitert.

Die Zielsetzung Österreichs und seiner Vertreter in den Organen des Übereinkommens in den folgenden Jahren waren es, ihren Beitrag zum Erfolg, aber auch zur Weiterentwicklung des Europäischen Patentübereinkommens zu leisten.

Es ist unsere Überzeugung, daß die nunmehr nach 27-jährigem Bestehen geplante große Reform des Übereinkommens zu dessen Vervollkommnung und damit zu gesteigerter Attraktivität und Akzeptanz des Systems bei den innovativen Kreisen aus Industrie und Wirtschaft beiträgt. Die nunmehr zur Diskussion stehenden Änderungen und Ergänzungen sollen es der Organisation ermöglichen, flexibel auf die sich stetig und rasant ändernden Herausforderungen einer globalen Welt des Wissens zu reagieren.

Die Liste der in dieser Revisionskonferenz zur Diskussion anstehenden Änderungen des EPÜ ist hinsichtlich der notwendigen bzw. gewünschten Änderungen nicht vollständig. Diese Elemente, wie z. B. die Frage der Neuheitsschonfrist, bedürfen noch weiterer Diskussion und sind in einer nächsten Revisionskonferenz noch zu behandeln.

Die österreichische Delegation erlaubt sich auch unter dem Aspekt, daß eine Dienststelle des EPO in Wien beheimatet ist, die große Bedeutung, die sie dieser Revisionskonferenz zumißt, hervorzuheben und ihre Bereitschaft zu betonen, im Interesse sowohl der österreichischen und europäischen Wirtschaft aktiv zum Erfolg dieser Konferenz in den kommenden Tagen beizutragen.

19. Erklärung des Leiters der portugiesischen Delegation:

Das Dokument, das den Basisvorschlag für die Revision des Münchner Übereinkommens enthält, ist das Ergebnis systematischer Arbeit der Experten der Mitgliedsstaaten, die im Ausschuß "Patentrecht" vertreten und im Auftrag des Verwaltungsrats tätig sind.

Ich möchte daher zunächst den Mitgliedern des Ausschusses für die ausgezeichnete Arbeit danken, die sie geleistet haben.

Als Mitglied des Verwaltungsrats freue ich mich auch über die Initiativen, Vorschläge, Analysen und Diskussionen, die in diesem Gremium stattfanden und dazu geführt haben, daß ein Konsens möglich wurde, der sich im Basisvorschlag dieser Konferenz widerspiegelt.

Nicht zuletzt möchte ich dem Präsidenten des Amts und seinen Mitarbeitern für die unschätzbare juristische, technische und logistische Unterstützung danken, die der Verwaltungsrat erhalten hat, und die stets von größter Kompetenz und Effizienz zeugte.

Erwähnt seien auch die hilfreichen Beiträge der Kommission der Europäischen Union, der interessierten Kreise sowie vornehmlich die Arbeiten, die im Rahmen der Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation über die Revision des europäischen Patentsystems geleistet wurden und die insbesondere für die zweite Phase der Revision des Übereinkommens als sehr vielversprechend bewertet werden.

Kurz zusammengefaßt sollen mit der ersten Phase der Revision die rechtlichen Garantien des Übereinkommens verbessert, die Funktionsweise der Europäischen Patentorganisation insbesondere durch eine stärkere Einbindung in das internationale Umfeld modernisiert, die materiellrechtlichen Erfordernisse der Patentierbarkeit von Erfindungen überprüft und das Übereinkommen vereinfacht, besser lesbar und flexibler gemacht werden, wovon fast einhundert im Basisvorschlag enthaltene Artikel betroffen sind. Diesen Zielen versichert die portugiesische Delegation auf dieser Diplomatischen Konferenz ihre Unterstützung.

Unter den neuen Bestimmungen sind wegen ihrer besonderen Bedeutung vornehmlich Artikel 4 (4) und Artikel 11 (5) hervorzuheben.

Die erste Bestimmung (Artikel 4(4)), mit der im Übereinkommen eine Rechtsgrundlage für die ständige Einrichtung einer Konferenz der für Angelegenheiten des Patentwesens zuständigen Minister der EPÜ-Vertragsstaaten geschaffen werden soll, verleiht meiner Ansicht nach der Organisation den effektiven politischen Rang, den sie bestimmungsgemäß innehaben sollte.

Die portugiesische Delegation teilt das in den Erläuterungen zu Artikel 4 wiedergegebene Verständnis der Aufgaben der Ministerkonferenz und bekräftigt ihre Zustimmung zur Aufnahme dieser neuen Regelung in das Übereinkommen.

Die zweite Bestimmung (Artikel 11 (5)) betrifft die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Ernennung externer rechtskundiger Mitglieder der Großen Beschwerdekammer und damit die Streichung der entsprechenden Übergangsvorschrift in Artikel 160 (2).

Die portugiesische Delegation unterstützt auch diese Neuerung.

Sie erfolgt unserer Meinung nach im Zuge der Modernisierung des Übereinkommens und spiegelt die Entwicklung der Tätigkeit des Europäischen Patentamts wider, das entsprechende eigene Sachkompetenz aufgebaut hat.

Für genauso relevant halte ich es aber, daß den rechtskundigen Mitgliedern nationaler Gerichte der EPÜ-Vertragsstaaten dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, an den Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer mitzuwirken.

Neben den in den Erläuterungen zu Artikel 11 genannten Vorteilen trägt diese Möglichkeit zur Harmonisierung zwischen der Rechtsprechung des EPA und der nationalen Ämter bei.

Herr Präsident, die portugiesische Delegation ist sich im klaren über den Sinn und die Bedeutung dieser ersten Phase der Revision des Münchner Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente; gleichwohl sind wir aber überzeugt, daß die eigentliche Revision in der zweiten Phase erfolgen wird, in die die Ergebnisse der derzeitigen Arbeiten eingehen werden.

Abschließend möchte ich der heute beginnenden Diplomatischen Konferenz, an der teilzunehmen mir eine Ehre ist, ein gutes Gelingen wünschen.

20. Erklärung des Leiters der schweizerischen Delegation:

Die schweizerische Delegation möchte sich zunächst den Delegationen anschließen, die bereits das Wort ergriffen haben, und dem Europäischen Patentamt, das diese Konferenz organisiert hat, ihren Dank aussprechen. Wir alle sind uns sehr wohl bewußt, welch ein Mammutunterfangen eine solche Veranstaltung ist. Dank der großartigen Vorarbeit des Amts, des Ratssekretariats und der eigens zu diesem Zweck eingerichteten Task Force werden wir - da bin ich sicher - in der Lage sein, auf dieser Diplomatischen Konferenz hervorragende Ergebnisse zu erzielen. Vorausgesetzt natürlich, daß wir, die Delegationen der Mitgliedstaaten, in den kommenden Tagen nun unser Teil dazu beitragen.

In Anbetracht der unleugbaren Bedeutung des Patentrechts in der heutigen Wirtschaft und der stetigen Weiterentwicklung des internationalen Patentsystems

gegenüber den nationalen Systemen ist diese Konferenz von entscheidender Bedeutung. Die Schweiz begrüßt jede neue Initiative, die das System des Erfindungsschutzes auf der Ebene der Europäischen Patentorganisation zu verbessern trachtet.

Es versteht sich von selbst, daß die vorgeschlagenen Änderungen nicht allen Mitgliedstaaten zusagen können.

Nichtsdestotrotz hoffen wir, daß sich die Delegationen von einer Atmosphäre der Offenheit und Konstruktivität inspirieren lassen, denn nur so wird es uns gelingen, das Ziel zu erreichen, das wir uns für diese Konferenz gesetzt haben.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um hier kurz auf die Revisionsvorschläge einzugehen, die die Schweiz als vordringlich erachtet:

Uns erscheint es zunächst ganz allgemein erforderlich, das Übereinkommen klarer zu gestalten, indem man es möglichst weitgehend strafft, ohne natürlich bei der Rechtssicherheit Abstriche zu machen. Deswegen sind wir dafür, daß bestimmte Vorschriften in bezug auf Verfahrensfragen aus dem Übereinkommen in die Ausführungsordnung überführt werden.

Besonders wichtig für ein übersichtliches, transparentes und zeitgemäßes Übereinkommen ist die Einführung eines vereinfachten Anpassungsverfahrens, zumal dieses ja mit allen notwendigen Garantien ausgestattet ist, wie z. B. der - von der Schweiz vorgeschlagenen - Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Änderungsvorschläge dem jeweiligen nationalen Parlament zur Kenntnis zu bringen. Es sollte nicht unterschätzt werden, wie wichtig die politische Unterstützung auf nationaler Ebene ist (insbesondere in Fragen der Harmonisierung mit verschiedenen internationalen Verträgen). Aus diesem Grund ist es ganz entscheidend, daß die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten die - auf dem Umweg über das EPÜ erfolgende - Umsetzung internationaler Rechtsvorschriften, mit denen sie nicht einverstanden sind, verhindern können, ohne daß dies gleich zu einem Ausscheiden aus dem Übereinkommen führt.

Hinsichtlich der patentrechtlichen Aspekte, die durch den Basisvorschlag berührt werden, möchte die schweizerische Delegation nochmals ihrem Wunsch Nachdruck verleihen, den Schutz der ersten und jeder weiteren medizinischen Verwendung entsprechend der gegenwärtigen Praxis im Übereinkommen zu verankern, und zwar in zwei separaten Absätzen.

Was die Problematik der Äquivalente und der früheren Angaben betrifft, so ist die schweizerische Delegation grundsätzlich für die Annahme der diesbezüglichen

Vorschriften im Basisvorschlag. Diese Vorschriften dürften es ermöglichen, eine fatale Rechtsunsicherheit zu beseitigen, indem sie eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieser beiden Begriffe auf europäischer Ebene sicherstellen.

Aus aktuellem Anlaß:

- Die Schweiz weist seit über einem Jahr sowohl im Ausschuß "Patentrecht" als auch im Verwaltungsrat der EPO darauf hin, daß Artikel 63 des EU-Vorschlags für eine Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen es den EU-Mitgliedstaaten im Gegensatz zu Artikel 57 des Brüsseler Übereinkommens nicht mehr gestattet, nach Inkrafttreten der Verordnung bestehenden und künftigen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in einzelnen Rechtsgebieten beizutreten.
- Wie durch die Regierungskonferenz in Paris beauftragt, ist eine spezielle EPO-Arbeitsgruppe damit beschäftigt, einen Entwurf für ein fakultatives Streitregelungsübereinkommen zu erarbeiten. Mit diesem Übereinkommen würden sich die Unterzeichnerstaaten in bezug auf Streitigkeiten über europäische Patente auf ein integriertes Gerichtswesen mit einheitlichen Verfahrensregeln und einem gemeinsamen Gericht einigen.
- Im Interesse einer weiteren sinnvollen und erfolgreichen Zusammenarbeit unter den an einem Streitregelungsübereinkommen interessierten Staaten scheint es uns äußerst wichtig, daß die EU-Mitgliedstaaten diesem Anliegen besondere Aufmerksamkeit schenken.
- In der geplanten EU-Verordnung, in die das Brüsseler Übereinkommen überführt werden soll, sollte daher ein Ansatz gefunden werden, der das Streitregelungsübereinkommen von ihrem Regelungsbereich ausnimmt.

Last but not least: Das BEST-Projekt, das dem Europäischen Patentamt eine erhebliche Produktivitätssteigerung ermöglichen dürfte, wird von unserer Delegation uneingeschränkt unterstützt.

In den kommenden Tage wird die schweizerische Delegation sicher noch Gelegenheit haben, näher auf die Punkte einzugehen, die ihr besonders wichtig erscheinen.

Die Aufgabe, die uns in den nächsten Tagen bevorsteht, ist gewaltig. Doch wir sind überzeugt, daß die gemeinsamen Anstrengungen, die wir schon seit Monaten mit Blick auf die anstehende Revision unternommen haben, nicht vergebens waren und alle Teilnehmer mit einem Gefühl der Zufriedenheit in ihre Hauptstädte zurückkehren können.

Wir wünschen dem Präsidenten der Konferenz bereits jetzt viel Erfolg für seine beachtliche Aufgabe und zweifeln nicht im geringsten daran, daß er sie meistern wird, denn er verfügt - unter anderem - über große Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts und eine präzise Kenntnis der Organisation.

21. Erklärung des Leiters der schwedischen Delegation:

Das Europäische Patentübereinkommen ist zwar fest etabliert, aber dennoch relativ jung. In dem Vierteljahrhundert seines Bestehens übertraf das EPÜ alle Erwartungen. Der enorme Erfolg des europäischen Patentsystems ist ein Zeichen für die Tragfähigkeit seines rechtlichen Fundaments.

Die hohe Qualität des EPÜ zeigt sich besonders deutlich angesichts der bemerkenswerten Veränderungen, die die Welt seit den siebziger Jahren erlebt hat. Die politische Landschaft erfuhr drastische Umwälzungen, und in der westlichen Welt ist die Informationstechnologie in alle Tätigkeitsbereiche vorgedrungen.

Auch das europäische Patentsystem blieb von diesen Ereignissen nicht unberührt. Tatsächlich wurde es durch die Einführung neuer technischer Hilfsmittel erst möglich, im EPA Recherche und Prüfung im Rahmen von BEST zusammenzuführen, was zum Ausgangspunkt für die Revision des EPÜ wurde.

Das BEST-Projekt, das als Routineangelegenheit des Ausschusses "Patentrecht" begann, gab Anlaß zu einer Flut von Änderungsvorschlägen. Es wurde offensichtlich, daß das EPÜ, so funktionsfähig es auch sein mochte, in einigen Bereichen durchaus verbessert werden konnte.

Dieser Prozeß beschleunigte sich zusehends. Vor weniger als einem Jahr wurde ein straffer Zeitplan für die Revisionskonferenz aufgestellt und eine Task Force aus erfahrenen Juristen des EPA eingesetzt.

Die bemerkenswerte Glanzleistung dieser Task Force können wir heute würdigen. Herr Schatz und seine Mitarbeiter haben eine Sammlung von Revisionsvorschlägen zusammengestellt, die sowohl von der Menge als auch von der Qualität her beeindruckend ist. Im Namen der schwedischen Delegation möchte ich dem Amt für seine außergewöhnliche Leistung meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Mein Dank gilt natürlich auch dem Ausschuß "Patentrecht", der praktisch alle im Basisvorschlag enthaltenen Vorschläge genau geprüft hat.

Durch diese Vorbereitungsarbeiten wurde eine solide Grundlage für die Konferenz geschaffen.

Trotzdem möchte ich doch zu einigen Punkten auf der umfangreichen Tagesordnung Bedenken äußern.

Die meisten Revisionsvorschläge wurden offensichtlich gründlich untersucht und könnten wohl ohne weiteres angenommen werden. Bei manchen der vorgeschlagenen Änderungen sieht es allerdings etwas anders aus. In den vorbereitenden Beratungen riet die schwedische Delegation zu Zurückhaltung unter anderem bei dem in Artikel 33 und 35 EPÜ vorgeschlagenen Verfahren zur Anpassung des EPÜ an internationale Verträge und bei den Vorschlägen zur Auslegung der Bestimmungen von Artikel 69 EPÜ über den Schutzbereich, zum Beschränkungsverfahren (Artikel 105a-c und Artikel 68 EPÜ) und zum Antrag auf Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen (Artikel 112a EPÜ). Unsere Auffassung, daß über diese Angelegenheiten noch weiter beraten werden sollte, wurde in schwedischen Benutzerkreisen bestätigt. Die Befragten empfahlen der schwedischen Delegation einstimmig, zu beantragen, daß diese Themen in den "zweiten Korb" zurückgestellt werden. Unsere Delegation hat jetzt ein entsprechendes Dokument formell eingebracht.

Herr Präsident, lassen Sie mich in diesem Zusammenhang hinzufügen, daß Schweden Anträgen auf Zurückstellung von Vorschlägen in Zusammenhang mit computerbezogenen Erfindungen sowie anderen mit Artikel 52 EPÜ zusammenhängenden Fragen positiv gegenübersteht.

Ferner hat die schwedische Delegation ein Dokument mit redaktionellen Vorschlägen zu Artikel 121 und 122 EPÜ vorgelegt. Wir hoffen, daß auf der Konferenz die Bereitschaft besteht, der Erörterung der Frage etwas Zeit zu widmen, wie die Bestimmungen zur Weiterbehandlung und zur Wiedereinsetzung am besten formuliert werden.

Dessen ungeachtet kann ich Ihnen versichern, Herr Präsident, daß unsere Delegation entschlossen ist, sich nach besten Kräften für einen erfolgreichen Abschluß dieser Konferenz einzusetzen.

Abschließend wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

22. Erklärung des Leiters der türkischen Delegation:

Es ist mir eine große Freude und besondere Ehre, Ihnen allen die besten Wünsche des türkischen Patentamts zu übermitteln. Wie Sie wissen, wurde die Türkei zum 1. November das zwanzigste Mitglied der Europäischen Patentorganisation. Diese Diplomatische Konferenz ist die erste Veranstaltung, an der die Türkei als Vollmitglied teilnimmt.

Ich möchte die Geschichte der Beziehungen zwischen der EPO und der Türkei kurz für Sie zusammenfassen.

1973 nahm die Türkei an der Diplomatischen Konferenz in München teil, die mit der Unterzeichnung des EPÜ schloß. Die Türkei unterzeichnete das Übereinkommen seinerzeit nicht. Das damalige türkische Patentrecht war mit dem EPÜ nicht kompatibel. Dies war der Hauptgrund dafür, daß die Türkei das Übereinkommen weder zum Ende der Konferenz noch im Anschluß daran unterzeichnete. Mit Inkrafttreten des neuen türkischen Patentgesetzes im Jahr 1995 war dieses Hindernis beseitigt. Der Ratifizierung des EPÜ durch die Türkei stand aber noch ein weiteres Problem entgegen: die Erteilung von Patenten auf pharmazeutische Erfindungen. Dies war in der Türkei bis zum 1. Januar 1999 nicht möglich gewesen.

Danach unternahm das türkische Patentamt die notwendigen Schritte für einen Beitritt zum EPÜ. Am 27. Januar 2000 wurde das EPÜ vom Parlament ratifiziert, und am 12. Juli 2000 wurde das Übereinkommen komplett im türkischen Amtsblatt veröffentlicht. Am 22. August 2000 hinterlegte das türkische Außenministerium die Urkunden gemäß Artikel 165 und 166 EPÜ.

Somit wurde die Türkei zum 1. November 2000 der 20. EPÜ-Vertragsstaat.

Bis zur Revisionskonferenz besaß die Türkei Beobachterstatus in der EPO. Das türkische Patentamt war zur 79. Verwaltungsratsstagung im Februar 2000 in Dublin eingeladen. Dies war die erste Veranstaltung der Europäischen Patentorganisation mit Beteiligung des türkischen Patentamts. Das türkische Patentamt nahm auch an der 14. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" vom 3. - 7. Juli 2000 und an der 81. Verwaltungsratsstagung teil.

Sobald definitiv feststand, daß die Türkei der 20. EPO-Mitgliedstaat werden sollte, begann das türkische Patentamt mit der Vergleichung des türkischen Patentgesetzes und des EPÜ. Das türkische Patentamt richtete eine EPÜ-Arbeitsgruppe ein, die für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zuständig ist. Das türkische Patentamt arbeitete die erforderlichen Vorschriften zur Umsetzung des EPÜ in nationales Recht aus und legte fest, von welchen Möglichkeiten, die das Übereinkommen eröffnet, es Gebrauch machen wollte. Außerdem organisierte das

türkische Patentamt zusammen mit dem EPA eine Schulung für die EPÜ-Arbeitsgruppe, die im letzten Monat stattfand. Daneben wurden interne Kurse abgehalten. Ferner bot das türkische Patentamt dem EPA an, eine Schulung für Patentanwälte und eine Internationale Konferenz zum EPÜ für interessierte Kreise im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes durchzuführen. Man verständigte sich darauf, daß das Seminar am 12. und 13. Januar 2001 in Izmir und die Konferenz am 23. und 24. Mai in Istanbul stattfinden sollen. Die Konferenz bietet auch Anlaß, den Beitritt unseres Landes zum EPÜ zu feiern. Alle EPO-Mitgliedstaaten, Erstreckungsstaaten und Beobachter sind zu dieser Konferenz eingeladen. Es wird uns eine große Freude sein, deren Vertreter in der Türkei begrüßen zu dürfen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, es war mir eine Ehre, bei dieser Gelegenheit das Wort an Sie richten zu dürfen.

Ich wünsche uns allen eine erfolgreiche Konferenz.

23. Erklärung des Leiters der britischen Delegation:

Lassen Sie mich zunächst dem Präsidenten des Amts und seinen Mitarbeitern für die hervorragende und harte Arbeit danken, die sie bei der Vorbereitung dieser Konferenz geleistet und mit der sie dafür gesorgt haben, daß wir eine ansprechend aufbereitete und lohnenswerte Aufgabe vorfinden, die uns während unseres Aufenthalts hier beschäftigen wird. Die Bemühungen von Herrn Schatz und seinen Mitarbeitern bei der Zusammenstellung eines so umfangreichen und dennoch übersichtlichen Dokumentenpakets ebenso wie die von Herrn Weiss und seinen Mitarbeitern bei der Organisation dieser Konferenz sind der Schlüssel zum Erfolg, und wir sind Ihnen sehr dankbar dafür. Ebenso danken wir dem Ausschuß "Patentrecht" und seinem Vorsitzenden Paul Laurent für ihre harte Arbeit bei der Zusammenstellung der Dokumente.

Dem Erfolg sind wir bei dieser Konferenz verpflichtet. Die europäische Wirtschaft braucht ein Patentsystem, das unternehmensorientiert und benutzerfreundlich ist und keine unnötigen Kosten verursacht. Der Revisionsprozeß, der uns dazu verhelfen soll, ist bereits eingeleitet worden und kommt unserer Ansicht nach gut voran. Zugegebenermaßen hat die Voraussicht meiner französischen Kollegen, der wir die Hinzuziehung der Minister zu einer Konferenz im vergangenen Jahr verdanken, entscheidend dazu beigetragen, daß wir heute hier zusammen gekommen sind. Die jüngste Konferenz in London war, wenn ich so sagen darf, ein großer Erfolg, der den Reformwillen der Minister bestätigt und uns auf unserem Weg ein gutes Stück vorangebracht hat. Das Engagement, die Zusammenarbeit und die Flexibilität von Seiten der Mitgliedstaaten haben dies alles erst möglich gemacht.

Meine Delegation schaut dieser Woche und der Zukunft erwartungsfroh entgegen. Die Wirtschaft rechnet mit konkreten Ergebnissen, und wir dürfen sie nicht enttäuschen.

Die Zeiten, als sich nur Juristen und Fachleute aus Patentwesen und Technik für geistiges Eigentum, Patente und die Arbeit des EPA interessierten, sind ein für allemal vorbei.

Wir sind der Meinung, daß der Basisvorschlag im Kern sinnvoll, notwendig und dem Ziel dienlich ist, ein unternehmensorientiertes System zu schaffen. Wir haben einige Bedenken, daß die Änderungen in Artikel 69 EPÜ über das derzeit Vorstellbare hinausgehen könnten, und haben daher eine Änderung zum Basisvorschlag vorgelegt. Wir werden unsere Beweggründe zu gegebener Zeit selbstverständlich näher darlegen und uns im Laufe dieser Woche aktiv an konstruktiven Diskussionen beteiligen.

Das öffentliche Interesse an dem, was wir tun und wie wir es tun, ist groß. Neben den zahlreichen technischen und administrativen Reformen, die in dieser Woche auf den Weg gebracht werden sollen, stehen auch einige Fragen an, die wir aufgrund ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer öffentlichen wie politischen Relevanz sehr ernst nehmen müssen.

Die Änderung der Vorschriften für die Patentierung von Computerprogrammen ist ein sehr bedeutsamer Schritt. Die Auswirkungen von Innovation und Wachstum sind in diesem Bereich nicht absehbar. Die Europäische Kommission führt derzeit in der gesamten Gemeinschaft Umfragen zu Bedürfnissen, Auswirkungen und Lösungsmöglichkeiten durch; wir erwarten mit Spannung in naher Zukunft, sobald diese Umfragen abgeschlossen sind, einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie. Im Vereinigten Königreich laufen gegenwärtig ähnliche Umfragen. Auch wenn wir die Auffassung teilen, daß der derzeitige Wortlaut des Übereinkommens nicht eindeutig ist und im Interesse der Rechtssicherheit geändert werden sollte, so muß dies dennoch in verantwortungsbewußter, transparenter und nachvollziehbarer Weise und unter Berücksichtigung aller Argumente und Tatsachen geschehen, ohne die die richtige Entscheidung nicht getroffen werden kann. Uns ist andererseits auch bewußt, daß die Wirtschaft und die Kunden nicht ewig warten können. Lassen Sie mich daher an dieser Stelle hervorheben, daß wir zwar gegen eine Änderung auf dieser Konferenz sind, aber davon ausgehen, daß das Thema auf einer Folgekonferenz im nächsten Jahr erneut aufgegriffen wird.

Da ich gerade von einer Folgekonferenz spreche - das öffentliche Interesse für Gene-patente und biotechnologische Erfindungen ist nach wie vor groß. Die Entscheidung

des Verwaltungsrats, die europäische Richtlinie durch eine Änderung des Regelwerks umzusetzen, war vernünftig, da sie gewährleistet, daß die Praxis des EPA zügig der Verfahrensweise angepaßt wird, die von den Ministern und Parlamenten der meisten unserer Mitgliedstaaten vereinbart wurde. Um jedoch Transparenz und politische Verantwortlichkeit sicherzustellen, sollte die Revision des Übereinkommens unseres Erachtens schnell abgeschlossen werden, d. h. nicht später als auf der zweiten Zusammenkunft dieser Konferenz, die - wie ich bereits erwähnte - im nächsten Jahr stattfinden sollte.

Die Arbeiten an einem Gemeinschaftspatent laufen in Brüssel und schreiten hoffentlich in einem Maß voran, das es uns gestattet, mit der Änderung des EPÜ einen reibungslosen Übergang zwischen beiden Systemen zu schaffen und das revidierte Übereinkommen auf der Folgekonferenz zu verabschieden.

24. Erklärung des Leiters der belgischen Delegation:

Das am 5. Oktober 1973 unterzeichnete und am 7. Oktober 1977 in Kraft getretene Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) hat seine Aufgabe bisher ohne größere Komplikationen erfüllt. Eine einzige Änderung wurde vorgenommen, nämlich die Revision von Artikel 63 EPÜ, die am 17. Dezember 1991 angenommen wurde und am 4. Juli 1997 in Kraft trat. Obwohl diese Änderung eher geringfügig war, machte sie dennoch deutlich, wie kompliziert das in Artikel 172 EPÜ vorgesehene Revisionsverfahren ist.

Auf seiner 69. Tagung im Dezember 1997 verständigte sich der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation (EPO) auf eine umfassende Revision des EPÜ.

Die Revision des EPÜ muß Hand in Hand gehen mit den Ergebnissen der Regierungskonferenz über das europäische Patentsystem, der Umsetzung des Grünbuchs der Europäischen Kommission über das Gemeinschaftspatent und das Patentschutzsystem in Europa und dem Beschluß des Verwaltungsrats, acht weitere Staaten (Bulgarien, Tschechien, Estland, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien) zum Beitritt zum EPÜ einzuladen.

Die Reformvorschläge wurden dem Verwaltungsrat im September 2000 vorgelegt, der daraufhin beschloß, sie dieser Diplomatischen Konferenz zu unterbreiten. Entgegen der ursprünglichen Absicht, alle Themenbereiche abzuhandeln, erwies es sich als unumgänglich, einige Punkte, die in gewisser Weise die Legitimität des Patentsystems in seiner jetzigen Form in Frage stellen, auf einen "zweiten Korb" zu verlagern. Im einzelnen sind dies: biotechnologische Erfindungen, die Patentfähigkeit

von Computerprogrammen und die Neuheitsschonfrist. In diesen Bereichen gibt es erhebliche Meinungsunterschiede, die eine einvernehmliche Lösung derzeit ausschließen. Ferner sind die Auswirkungen des Gemeinschaftspatents auf das EPÜ zu berücksichtigen, soweit es der Stand der diesbezüglichen Arbeiten zuläßt.

Die belgische Regierung begrüßt, daß das revidierte EPÜ es gestatten wird, die Rechtssicherheit zu erhöhen, die Funktionsweise der EPO und ihre Integration in das internationale Umfeld zu fördern, die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Patentierbarkeit zu verbessern, das Übereinkommen übersichtlicher und flexibler zu gestalten und die Ergebnisse der Regierungskonferenzen über das europäische Patentsystem im Übereinkommen zu verankern.

Artikel 160 (2) EPÜ und der neue Artikel 11 (5) im Basisvorschlag gewährleisten die auf Dauer etablierte Mitwirkung nationaler Richter in der Großen Beschwerdekammer, um die Harmonisierung zwischen europäischer und nationaler Rechtsprechung sicherzustellen. Der Basisvorschlag sieht darüber hinaus folgendes vor: Mit den Artikeln 22 und 112a EPÜ wird eine gerichtliche Überprüfung durch die Große Beschwerdekammer in den Fällen eingeführt, in denen eine Entscheidung durch eine kriminelle Handlung beeinflusst worden ist oder mit einem schwerwiegenden Verfahrensmangel behaftet war. Artikel 23 (1) EPÜ beschränkt das Alter der Beschwerdekammermitglieder auf 65. Die Artikel 138, 105a, 105b und 105c EPÜ regeln die nationalen und europäischen Verfahren, durch die ein Patentinhaber den Schutzbereich seines Patents beschränken kann. Artikel 69 EPÜ und das zugehörige Auslegungsprotokoll werden geändert, um die Äquivalenzlehre im EPÜ zu verankern und damit eine unterschiedliche Auslegung in Europa zu vermeiden.

Mit Abstand am wichtigsten - und zwar nicht nur für die Anmelder, sondern auch für den europäischen Einigungsprozeß - ist zweifellos die Harmonisierung der Äquivalenzlehre. Daneben sind auch die Vereinheitlichung der Beschränkungsverfahren und das neue Verfahren der gerichtlichen Überprüfung von entscheidender Bedeutung. Die Altersbeschränkung für Beschwerdekammermitglieder ist eher eine EPA-interne Frage, auch wenn sie sich möglicherweise auf die Qualität der Entscheidungen auswirken wird. Die Ernennung nationaler Richter zu Mitgliedern der Großen Beschwerdekammer ist nicht neu; in diesem Fall wurde lediglich eine Übergangsvorschrift in eine dauernde Rechtsgrundlage umgewandelt. Diese Mitarbeit wird jedoch nur dann nachhaltige Bedeutung für die Harmonisierung erlangen, wenn man sich ernsthaft um einen angemessenen Nationalitätenproporz unter den nationalen Richtern bemüht. Belgien wird dies aufmerksam beobachten.

Der Basisvorschlag sieht folgendes vor: Die Artikel 16 und 17 EPÜ sowie das Zentralisierungsprotokoll werden geändert, um eine bessere Rechtsgrundlage für

das BEST- Projekt zu schaffen, das Recherche und Sachprüfung, zwischen denen im EPÜ bislang unterschieden wurde, zusammenführt. Die Artikel 33 und 35 EPÜ werden geändert, um eine Anpassung der EPÜ-Vorschriften zur Patentierbarkeit an das einschlägige internationale und Gemeinschaftsrecht durch einen einstimmigen Beschluß des Rats mit einjähriger Bestätigungsfrist zu ermöglichen. Die Artikel 37, 38, 42 und 50 EPÜ werden neu gefaßt, um die dort aufgeführten Finanzregelungen mit bestimmten internationalen Normen in Einklang zu bringen. Die Änderungen in Artikel 87 (1) und (5) EPÜ sollen die gegenseitige Anerkennung von Prioritätsrechten bei Anmeldungen erleichtern, die bei nicht dem TRIPS-Übereinkommen oder der Pariser Verbandsübereinkunft unterliegenden Patentämtern eingereicht wurden. Die Artikel 133 und 134 EPÜ, die die Vertretung regeln, werden insbesondere dahingehend geändert, daß eine "Großvaterklausel" zugunsten der Vertreter aus den Beitrittsstaaten sowie zur Stärkung des *epi* (Institut der zugelassenen Vertreter) aufgenommen wird.

Die entscheidende, ja fast schon revolutionäre Neuerung in diesem Bereich ist die Ermächtigung des Verwaltungsrats, das EPÜ an das internationale Recht anzupassen. Diese Änderung war notwendig geworden aufgrund der Schwerfälligkeit des im EPÜ vorgesehenen Revisionsverfahrens und der steigenden Zahl internationaler Verträge, die Auswirkungen auf das Patentrecht haben. Diese Ermächtigung ist ferner an bestimmte Bedingungen geknüpft, z. B. die der Einstimmigkeit, ohne die eine Zustimmung der belgischen Regierung gänzlich unvorstellbar gewesen wäre. Zum Bedauern Belgiens sieht der Basisvorschlag eine Änderung des Artikels 23 EPÜ, durch die es den Beschwerdekammern auferlegt würde, internationales Recht ganz allgemein zu berücksichtigen, ohne ausschließlich dem EPÜ unterworfen zu sein, jedoch nicht vor. Erfreut sind wir hingegen darüber, daß eine Lösung gefunden wurde, Artikel 87 EPÜ so zu ändern, daß die Anerkennung von Prioritätsrechten in den Fällen erleichtert wird, in denen die Anmeldung nicht bei einer dem TRIPS-Übereinkommen oder der Pariser Verbandsübereinkunft unterliegenden Behörde eingereicht wurde - auch wenn diese Änderung eher von untergeordneter Bedeutung ist.

Der Basisvorschlag sieht folgendes vor: In Artikel 52 EPÜ sollten die Computerprogramme aus der Liste der nichtpatentfähigen Erfindungen gestrichen werden. Artikel 53 a) EPÜ wird in Angleichung an das TRIPS-Übereinkommen dahingehend geändert, daß Erfindungen, bei denen lediglich die Veröffentlichung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, nicht mehr von der Patentierbarkeit ausgenommen sind. Artikel 54 (4) EPÜ wird gestrichen, so daß unveröffentlichte europäische Patentanmeldungen unabhängig davon, welche Staaten benannt sind, künftig zum Stand der Technik gehören. Artikel 54 (5) EPÜ wird neu gefaßt, um die Frage der weiteren therapeutischen Verwendungen zu klären.

Belgien hat sich stets für die Streichung der Worte "sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen" in Artikel 52 (2) c) eingesetzt, die auch die interessierten Kreise in der von der Europäischen Kommission 1997 in Luxemburg veranstalteten Anhörung durch das Europäische Parlament und die Europäische Kommission selbst im Jahr 1999 gefordert hatten. Belgien nimmt jedoch zur Kenntnis, daß dieses Thema mittlerweile äußerst konfliktbeladen ist und die Kommission auf der Londoner Regierungskonferenz im Oktober 2000 ein Moratorium gefordert hat. Unter diesen Bedingungen hält es Belgien für angebracht, den Status quo in diesem Bereich unangetastet zu lassen und insbesondere die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Konsultation abzuwarten. In bezug auf die weiteren medizinischen Verwendungen bietet das derzeitige Konzept, so wie es sich aus der Entscheidung G 1/83 ergibt, kein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit, da die Vereinbarkeit der Herangehensweise der Großen Beschwerdekammer mit dem tatsächlichen Wortlaut des Artikels 54 (5) EPÜ sowohl im Schrifttum als auch in der Rechtsprechung in Frage gestellt wird. Nach Ansicht Belgiens ist es darüber hinaus unvertretbar, daß sich der Schutzbereich eines Patents über den Umfang der Beschreibung hinaus erstreckt. Diese Auffassung wird sinngemäß bestätigt durch Artikel 5.3 der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen. Die Streichung von Erfindungen, bei denen lediglich die Veröffentlichung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, aus der Liste der Ausnahmen von der Patentierbarkeit ergibt sich aus dem TRIPS-Übereinkommen und wurde im belgischen Patentrecht per Gesetz vom 28. Januar 1997 umgesetzt; Belgien unterstützt also diesen Schritt. Die Aufnahme aller Patentanmeldungen in den Stand der Technik ist zu begrüßen, da sie insbesondere deregulierend wirkt und den Begriff des Stands der Technik europaweit harmonisiert.

Der Basisvorschlag sieht folgendes vor: Die Artikel 121 und 122 EPÜ über die Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden neu gefaßt, um den Rückgriff auf Rechtsbehelfe bei Fristversäumnissen zu erleichtern. Artikel 51 EPÜ wird geändert und Artikel 126 EPÜ gestrichen, um die Rechtsgrundlage für die Gebührenbemessung systematischer zu gestalten. Artikel 79 EPÜ wird vorsehen, daß entsprechend der gängigen Praxis künftig alle Mitgliedstaaten von vornherein als benannt gelten. Die Artikel 159 bis 163 und 167 EPÜ, die Übergangsbestimmungen enthalten, werden gestrichen.

Um das EPÜ flexibler zu gestalten, ist im Basisvorschlag vorgesehen, eine Reihe von Vorschriften auf ihren materiellrechtlichen Gehalt zu beschränken und die unwichtigeren Elemente in die Ausführungsordnung zu überführen. Dies betrifft folgende Artikel: 61 (durch Nichtberechtigte eingereichte Anmeldungen), 75, 76 (Ort der Einreichung), 77 (Übermittlung der bei den nationalen Ämtern eingereichten Anmeldungen an das EPA), 78 (Erfordernisse der Anmeldung), 79 (Benennung), 80

(Anmeldetag), 86 (europäische Jahresgebühren), 88 (Inanspruchnahme von Prioritäten), 90 - 91 (Anmeldetag), 92 (Erstellung des Recherchenberichts), 93 (Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung), 94, 95, 96 (Prüfungsantrag), 97 (Zurückweisung oder Erteilung), 98 (Veröffentlichung der Patentschrift), 99, 101 - 104 (Einspruch), 105 (Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers), 106 (beschwerdefähige Entscheidungen), 107 und 108 (Frist und Form von Beschwerden), 110 (Prüfung der Beschwerde), 115 (Einwendungen Dritter), 117 (Beweisaufnahme und -mittel), 119 (Zustellung), 120 (Fristen), 123 (Änderung von Anmeldungen im Verfahren), 124 (Angaben über nationale Patentanmeldungen), 127 (Europäisches Patentregister), 128 (Akteneinsicht), 129 a) (Europäisches Patentblatt), 130 (gegenseitige Unterrichtung der Ämter), 135 - 137 und 140 (Umwandlung europäischer in nationale Anmeldungen), 150 - 158 (internationale Anmeldungen).

Dieser gesamte Teil steht im Zeichen des am 1. Juni 2000 in Genf geschlossenen Patentrechtsabkommens. Dahinter steckt vor allem die Absicht, die Auflagen zu lockern, indem zum einen der Anwendungsbereich der Weiterbehandlung erweitert und zum anderen - was vielleicht weniger offenkundig ist - eine ganze Reihe von Vorschriften in die Ausführungsordnung überführt wird. Im übrigen dient hier das PLT-Abkommen selbst als Vorbild, denn auch dort wurden zahlreiche Bestimmungen in die Ausführungsordnung überführt. Im Zuge dieser Überführung von EPÜ-Vorschriften in die Ausführungsordnung hätte eigentlich auch der Artikel 164 EPÜ geändert werden müssen, um klarzustellen, was in die Ausführungsordnung gehört und was nicht. Auf diese Weise wäre insbesondere sichergestellt, daß alle materiellrechtlichen Vorschriften im EPÜ selbst verbleiben; Kontroversen über die Rechtmäßigkeit bestimmter Beschlüsse des Verwaltungsrats würden vermieden. Leider wurden die vorgeschlagenen Änderungen im Artikel 164 EPÜ vom Verwaltungsrat im September 2000 abgelehnt.

Einige der auf den Regierungskonferenzen angesprochenen Punkte (BEST, Computerprogramme, schnelle Anpassung an einschlägige internationale Verträge) stehen nun auf der Tagesordnung der Konferenz. Aber auch der neue Artikel 149a EPÜ, der die Verankerung fakultativer Protokolle zu Fragen wie den Übersetzungserfordernissen und der Streitregelung im EPÜ sicherstellt, geht auf die Arbeit der Regierungskonferenzen zurück. Dem Basisvorschlag zufolge sollen sogar die Regierungskonferenzen selbst im EPÜ verankert werden.

Die Kernfragen, mit denen sich die Regierungskonferenzen befaßt haben, werden nicht im Rahmen der Revision des EPÜ behandelt, sondern sind Gegenstand fakultativer Zusatzprotokolle. Ganz am Rande wurden auf der Pariser Regierungskonferenz einige mit der Revision des EPÜ zusammenhängende Themen angerissen, die bereits

zum damaligen Zeitpunkt diskutiert wurden. Der Verankerung der fakultativen Protokolle und der Ministerkonferenzen im EPÜ kommt daher ein - zumindest teilweise - symbolischer Wert zu. Diese Elemente haben in einem normativen Regelwerk eigentlich wenig zu suchen.

Es war letztlich die Konferenz von Paris, die den Zeitplan der Revision diktiert und alle anderen Agenda umgestoßen hat. Angesichts der neuen Herausforderungen, die sich der Europäischen Patentorganisation stellen - der Beitritt weiterer Staaten, die Annahme des Entwurfs einer Verordnung über das Gemeinschaftspatent vom 5. Juli 2000, die stetig wachsende Konkurrenz der USA und Japans besonders in den innovativen Bereichen -, hat der "Geist von Paris", wie man ihn wohl nennen muß, das Ende der Selbstzufriedenheit eingeläutet und den Startschuß für weitreichende Reformen gegeben. Seit der Londoner Regierungskonferenz vom Oktober 2000 ist dieser Prozeß nicht mehr aufzuhalten.

Es wäre nun allerdings ungerechtfertigt, daraus zu schließen, daß die Diplomatische Konferenz vom November 2000 nur ein Reförmchen hervorbringen wird. Andererseits wird sie das System aber nicht grundlegend verändern. Es trifft auch zu, daß sie nicht der Endpunkt, sondern erst der Ausgangspunkt eines Prozesses ist. Das ist schon allein daraus ersichtlich, daß bereits jetzt beschlossen wurde, in einem "zweiten Korb" Themen zu behandeln wie die Neuheitsschonfrist, das Gemeinschaftspatent und die Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen im EPÜ. Ebenso wenig sollte der enorme Arbeitsaufwand unterschätzt werden, der durch die Anpassung der Ausführungsordnung an die Ergebnisse der Diplomatischen Konferenz vom November 2000 verursacht wird, zumal diese Arbeit erledigt sein muß, bevor die Beratungen über den "zweiten Korb" beginnen können.

Wir wünschen der Konferenz viel Erfolg:.

25. Erklärung des Leiters der dänischen Delegation

Diese Konferenz ist ein Meilenstein in der Entwicklung des europäischen Patentsystems: es handelt sich um die erste grundlegende Revision des EPÜ seit seinem Inkrafttreten vor fast dreißig Jahren.

Die Bedeutung des Europäischen Patentamts ist kaum zu überschätzen. Seine Existenz hat das Patenterteilungsverfahren in Europa wesentlich vereinfacht und verbilligt und Patente von sehr hohem Niveau gewährleistet. Durch das EPÜ ist Europa zu einem der Patentzentren der Welt geworden.

Mit der Zeit hat sich jedoch gezeigt, daß es noch Raum für Verbesserungen gibt. Wir begrüßen diese Revisionskonferenz deshalb sehr.

Zu den Verbesserungen, an denen uns besonders liegt, gehört die Möglichkeit, spezielle Vereinbarungen zur Lösung schwieriger Fragen, wie zum Beispiel der Senkung der Übersetzungskosten von Patenten und der Verbesserung der Streitregelung in Patentangelegenheiten, zu treffen. Wir begrüßen auch die formelle Einführung des BEST-Systems im Patenterteilungsverfahren sowie eine Reihe anderer Maßnahmen, die die Arbeitsabläufe des Amts und die Entscheidungsprozesse der Organisation effizienter machen. Nicht zuletzt sind wir erfreut darüber, daß eines der Ziele der Revisionskonferenz darin besteht, einigen beitrittswilligen osteuropäischen Staaten den Weg zum EPÜ zu ebnen.

Zu einigen Punkten des Basisvorschlags haben wir jedoch ernste Bedenken.

Insbesondere ist die Frage der Softwarepatentierung unserer Ansicht nach noch nicht entscheidungsreif. Mit der Entscheidung sollte unbedingt gewartet werden, bis das Ergebnis der kürzlich von der Europäischen Kommission in die Wege geleiteten Konsultation bekannt ist. Für unsere Regierung ist diese Frage von grundlegender Bedeutung bei der Beurteilung des Basisvorschlags insgesamt.

Des weiteren sind wir der Meinung, daß der Vorschlag eines zentralen Beschränkungsverfahrens trotz seiner besonderen Vorzüge genauer untersucht werden muß, bevor eine Entscheidung dazu getroffen werden kann. Da dieser Vorschlag eine Übertragung von Hoheitsrechten an die EPO bewirken dürfte, brauchen wir auch noch Zeit zur Lösung verschiedener verfassungsrechtlicher Probleme.

Herr Präsident, lassen Sie mich zum Abschluß allen Beteiligten für die großen Anstrengungen bei der Vorbereitung dieser Konferenz danken. Besonderer Dank gilt natürlich dem Präsidenten des EPA, Herrn Kober, und dem Amt, das fast übermenschliche Kräfte mobilisiert hat. Doch auch der Ratspräsident, das Ratssekretariat und die Delegationen haben harte Arbeit geleistet, damit diese Konferenz ein Erfolg wird.

26. Erklärung des Vertreters der Europäischen Gemeinschaft:

Ich freue mich darüber, daß ich als Vertreter der Europäischen Kommission den meiner Delegation eingeräumten Status erstmals dadurch wahrnehmen darf, daß ich Herrn Dr. Grossenbacher zu seiner Wahl gratulieren kann. Ferner möchte ich dem

Amt für die Vorbereitung und Organisation der Konferenz danken und die türkischen Kollegen besonders herzlich willkommen heißen.

Ich wünsche dem Präsidenten, den anderen Mitgliedern des Konferenzpräsidiums und uns allen für die vor uns liegenden Aufgaben gutes Gelingen.

Wir begrüßen, daß das Europäische Patentsystem modernisiert werden soll. Wir unterstützen das Bemühen, auf eine Beschleunigung des Verfahrens zur Erteilung Europäischer Patente hinzuwirken. Bemühungen zur Erzielung von Kostensenkungen habe wir ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu den dieser Konferenz gestellten Aufgaben zählt unter anderem die Schaffung einer Neuregelung, mit der die raschere Anpassung des EPÜ an den gemeinschaftlichen Besitzstand, den *acquis communautaire*, ermöglicht wird.

Auch an einer Anzahl anderer angestrebter Neuregelungen hat die Gemeinschaft besonderes Interesse. Hierbei geht es um aktuelle Probleme, die Gemeinschaftspolitiken betreffen.

Die Gemeinschaft unterstützt das Ziel, eine umfassende Revision des EPÜ in die Wege zu leiten. Unser Bestreben geht dabei weit über die jetzige Diskussion auf der Grundlage des vorliegenden Basisvorschlags hinaus.

Wie Sie wissen, haben in diesem Frühjahr die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union anlässlich zweier Gipfeltreffen den Auftrag zur Schaffung eines Gemeinschaftspatents bis zum Ende des Jahres 2001 erteilt.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, daß nach dem Abschluß der momentanen Verhandlungsrunde unverzüglich mit weiteren Arbeiten zur Revision des EPÜ begonnen wird, damit das Übereinkommen dem künftigen Gemeinschaftspatent umfassend Rechnung trägt.

Insoweit darf ich an den Appell der Londoner Regierungskonferenz vom Oktober erinnern, mit dem die Vertragsstaaten aufgefordert wurden, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit das Gemeinschaftspatent fristgemäß eingeführt werden kann.

Um diese Arbeiten zu erleichtern und zu beschleunigen, bereitet die Gemeinschaft konkrete Vorschläge vor. Hierbei wollen wir nach Maßgabe der Verhandlungsschritte zur künftigen Gemeinschaftsverordnung Lösungsansätze aufzeigen.

Manche werden der Auffassung sein, daß es für das Eröffnen einer Verhandlungsrunde zur Berücksichtigung des Gemeinschaftspatents im Rahmen des EPÜ noch zu früh sei.

Abgesehen davon, daß die künftige Gemeinschaftsverordnung am 20. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten wird - woraus sich für viele Vertragsparteien des Übereinkommens nachhaltige Folgen ergeben werden - teile ich diese Ansicht keineswegs. Das Inkraftsetzen von Vertragsrevisionen ist bekanntlich ein aufwendiger Prozeß, und daher sollten wir vermeiden, die nationalen Parlamente in rascher Abfolge mit Ratifikationsgesetzen zur Änderung ein und derselben Konvention zu befassen. Eine zügige Berücksichtigung des Gemeinschaftspatents im Rahmen des EPÜ könnte insoweit zur Verfahrensökonomie bei den Arbeiten der einzelstaatlichen Gesetzgeber beitragen.

27. Erklärung des Leiters der bulgarischen Delegation:

Zunächst einmal möchte ich mich dafür bedanken, daß die Republik Bulgarien als Beobachter zu dieser wichtigen Veranstaltung, der Diplomatischen Konferenz zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens, eingeladen wurde.

Wir sind davon überzeugt, daß diese Konferenz erfolgreich sein wird, und zuversichtlich, daß das revidierte Übereinkommen den neuen Herausforderungen gerecht wird, die sich angesichts der wachsenden Zahl der Vertragsstaaten stellen.

Patente spielen seit jeher eine bedeutende Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung aller Staaten. Das Europäische Patentamt bewältigt die Aufgaben, die ihm in diesem Rahmen zukommen, mit großem Erfolg und erteilt Anmeldern aus der ganzen Welt qualitativ hochwertige Patente, die eine solide Grundlage für Investitionen und Technologietransfer darstellen.

Die Entwicklung und die Globalisierung der Weltmärkte verlangen eine Modernisierung des Patentsystems, das für die Benutzer attraktiver gestaltet werden und starke Patente mit großer geographischer Reichweite bereitstellen soll. Wir haben größte Hochachtung vor den Bemühungen der Europäischen Patentorganisation um die Umsetzung einer solchen Modernisierung des europäischen Patentsystems, das eines der weltweit führenden Patentsysteme ist. Für die Republik Bulgarien, die eine moderne Marktwirtschaft aufbaut, bildet das europäische Patentsystem einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu wirtschaftlicher Entwicklung und Wohlstand. Aus diesem Grund gehört Bulgarien zu den Staaten, die dem EPÜ im Jahr 2002 beitreten und ihr nationales Patentrecht am revidierten Übereinkommen ausrichten werden. Daher freuen wir uns sehr, an dieser Konferenz teilnehmen zu können, die zweifellos von großem Interesse und Nutzen für uns sein wird.

Wir bedanken uns nochmals für diese Einladung und wünschen der Konferenz viel Erfolg.

28. Erklärung des Leiters der tschechischen Delegation:

Zunächst einmal möchte sich die tschechische Delegation im Namen der Tschechischen Republik bei Ihnen als dem Präsidenten des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation für die Einladung zu dieser Konferenz bedanken. Es ist uns eine Ehre, eine so wichtige Veranstaltung als Beobachter verfolgen zu dürfen. Daneben möchte ich Ihnen zur Präsidentschaft dieser Konferenz gratulieren. Außerdem beglückwünsche ich den Präsidenten des Europäischen Patentamts, Herrn Dr. Ingo Kober, und sein ausgezeichnetes Team zu den klar formulierten und umfassenden vorbereitenden Dokumenten.

Dem europäischen Patentsystem, das sehr erfolgreich ist und weltweit eine wichtige Rolle spielt, mißt die Tschechische Republik große Bedeutung bei. Seine anstehende Verbesserung, die dieses System noch effizienter, kostengünstiger und benutzerfreundlicher machen soll, können wir voll und ganz unterstützen.

Die Tschechische Republik bereitet sich intensiv auf ihren Beitritt zum Europäischen Patentübereinkommen vor, zu dem sie der Verwaltungsrat der EPO am 29. Januar 1999 eingeladen hat. Wir sind davon überzeugt, daß die Mitgliedschaft der Tschechischen Republik in der Europäischen Patentorganisation ein wichtiger Schritt hin zu unserer Integration in die Europäische Union und auch ein Meilenstein in der Geschichte des tschechischen Amts für gewerbliches Eigentum sein wird.

Derzeit treffen wir die erforderlichen Vorkehrungen für die Mitgliedschaft in der Europäischen Patentorganisation. Wir möchten dem Präsidenten des Europäischen Patentamts, Herrn Dr. Ingo Kober, für die Unterstützung und Hilfe danken, die das EPA unserem Amt in der Vorbereitungsphase zum Beitritt zukommen läßt. Die Zusammenarbeit zwischen dem EPA und dem tschechischen Amt für gewerbliches Eigentum ist von einer herzlichen Atmosphäre und gegenseitigem Verständnis geprägt. Der weiteren Zusammenarbeit sehen wir mit Freude entgegen.

Herr Präsident, abschließend möchte ich unsere Überzeugung zum Ausdruck bringen, daß die Beratungen auf dieser Konferenz ergiebig sein und die Erwartungen aller Teilnehmer erfüllen werden.

Wir wünschen der Konferenz viel Erfolg.

29. Erklärung des Leiters der estnischen Delegation:

Gestatten Sie mir zunächst, Ihnen, Herr Präsident, im Namen der estnischen Delegation zur Wahl in ein so hohes Amt zu gratulieren.

Lassen Sie mich die Gelegenheit ergreifen, Ihnen über die Arbeit des estnischen Patentamts seit dem Beginn seiner Tätigkeit im März 1992 zu berichten. Die Republik Estland wurde im Februar 1994 Mitglied der WIPO.

Bis zum Jahr 2000 wurde ein System des gewerblichen Rechtsschutzes errichtet, das die Anforderungen sowohl der estnischen als auch der Benutzer aus anderen Ländern erfüllt.

Im November 1999 trat Estland außerdem der Welthandelsorganisation (WTO) bei.

Das Patentgesetz wurde 1998 und 1999 auf der Grundlage des TRIPS-Übereinkommens geändert sowie auf Empfehlung der Europäischen Kommission um ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel erweitert und in bezug auf die Schutzrechte für biotechnologische Erfindungen präzisiert.

Am 6. April 2000 konnte in den Verhandlungen mit der Europäischen Union das Kapitel Gesellschaftsrecht abgeschlossen werden, das auch den gewerblichen Rechtsschutz einschließt.

Die Expertengruppe der UN-Wirtschaftskommission für Europa hat kürzlich einen Bericht über den gewerblichen Rechtsschutz in Estland (Stand: 31. Januar 2000) erstellt, in dem hervorgehoben wird, daß dieser mit den einschlägigen internationalen Übereinkommen in Einklang steht.

Wir hoffen, im Jahr 2002 die elektronische Einreichung von Patentanmeldungen einführen zu können, da bereits ein Gesetz über die elektronische Signatur verabschiedet wurde, das 2001 in Kraft treten wird. Ferner wurden schon erste Vorbereitungen für die Umstellung auf Chipkarten getroffen.

Die Republik Estland wird 2002 dem Patentrechtsabkommen beitreten und am 1. Juli 2002 für die Aufnahme in die Europäische Patentorganisation bereit sein.

Die Delegation der Republik Estland hofft, daß die Schlußerklärung der Diplomatischen Konferenz explizit den Grundsatz unterstützt, daß Anmelde- und Jahresgebühren in den Mitgliedstaaten ausschließlich für Zwecke des gewerblichen

Eigentums eingesetzt werden sollten. Dieser Grundsatz wurde im Bericht des Wirtschaftsberatungsausschusses (Industry Advisory Commission) auf der 35. Generalversammlung der WIPO formuliert.

Die revidierte Fassung des Europäischen Patentübereinkommens muß der Verwendung der Landessprachen aller Mitgliedstaaten Rechnung tragen, damit diese sich auch weiterhin entfalten können und damit ihre Sprachräume konsolidiert, ausgedehnt und weiterentwickelt werden.

Wir hoffen, daß die Diplomatische Konferenz ergebnis- und erfolgreich verlaufen wird.

30. Erklärung des Leiters der Delegation des ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien:

Die Zeit, die seit der Unterzeichnung des Europäischen Patentübereinkommens und seinem Inkrafttreten vergangen ist, kann man als lang oder kurz empfinden - je nach Sichtweise. Ich möchte mich hier auf einen Bereich beschränken, den dieses Übereinkommen regelt: den Schutz von Erfindungen durch Patente. Patente stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der technischen Entwicklung. Wir erleben derzeit eine überaus rasante technische Entwicklung, die zur Ausbildung neuer Technologiebereiche führt. In dieser Hinsicht sind 20 oder 30 Jahre eine sehr lange Zeit. Inzwischen wurden zahlreiche neue technologische Lösungen gefunden, für die das Übereinkommen gerüstet sein muß. Die vorgeschlagene Revision des Europäischen Patentübereinkommens wird also durch das hohe Tempo des technologischen Fortschritts bedingt.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat im Jahr 1997 ein Zusammenarbeitsabkommen mit der Europäischen Patentorganisation unterzeichnet, das eine Erstreckungsvereinbarung für das Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien enthält. Die im Übereinkommen festgelegten Bestimmungen gelten somit auch für unser Land. Deshalb sind wir an einer aktiven Mitwirkung an der Revision des EPÜ interessiert.

Wir gehen davon aus, daß die Diskussionen erfolgreich verlaufen und in Entscheidungen münden werden, die für alle akzeptabel sind und neue technische Entwicklungen berücksichtigen. Dabei dürfen wir zweifelsohne den rechtlichen Rahmen und die wirtschaftliche Bedeutung des Patentschutzes nicht außer Acht lassen.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, einige Kernpunkte der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen dem Patentamt der ehemaligen jugoslawischen Republik

Mazedonien und dem EPA anzusprechen. Seit unserer Aufnahme in das PHARE-RIPP-Programm im Jahr 1996 hat sich die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ämtern stetig erweitert. Die größte Bedeutung ist dabei sicher dem Zusammenarbeitsabkommen beizumessen.

Das EPA als eine traditionsreiche und überaus renommierte Institution hat großen Anteil an der Entwicklung des Patentamts der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Es hat uns durch die Bereitstellung von Geräten, Dokumentation und Datenbanken ebenso unterstützt wie durch die Schulung des Personals, die Förderung des Patentschutzes und die Organisation von Seminaren für Mitarbeiter des Amts und weitere Teilnehmer aus dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes wie z. B. Anmelder, Patentvertreter und Richter.

Ein Tätigkeitsschwerpunkt des Patentamts der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in diesem Jahr ist die Einrichtung eines Technologieüberwachungszentrums in Skopje. Dieses Projekt wurde gemeinsam mit der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem EPA konzipiert. Die Eröffnung des Zentrums ist für Ende dieses Jahres geplant, und wir hoffen, daß der Präsident des EPA, Herr Ingo Kober, uns die Ehre erweisen wird.

Dank der beständigen Kooperationsbereitschaft des EPA konnten wir in diesem Jahr mehrere Maßnahmen in Zusammenhang mit der "Common Software" Version Light 3 in unserem Patentamt in Angriff nehmen. Dabei handelt es sich um ein Pilotprojekt, mit dessen Hilfe die Möglichkeiten der Anwendung dieser Software in den kleineren Ämtern beurteilt werden sollen. Mit dem Abschluß des Projekts wird bis spätestens Ende 2001 gerechnet. Von der Implementierung dieser Software erhoffen wir uns eine Leistungssteigerung unseres Amts.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien nimmt an dieser Diplomatischen Konferenz als Beobachter teil. Wir rechnen jedoch damit, daß dies nur eine vorläufige Rolle ist. Wir sehen unsere Zukunft in einer Vollmitgliedschaft in einer EPO, der alle europäischen Staaten angehören werden. Die Öffnung der Grenzen für Güter und geistiges Eigentum erfordert eindeutig die Schaffung eines einheitlichen Patentsystems. Dem kommt eine um so größere Bedeutung zu, als ein Patent ein Gut mit einem eigenen Marktwert ist wie jede andere Ware auch.

Ich möchte mit unseren besten Wünschen für einen erfolgreichen Verlauf der Diplomatischen Konferenz schließen.

31. Erklärung des Leiters der ungarischen Delegation:

Es ist mir eine große Ehre, im Namen der ungarischen Regierung zu dieser Diplomatischen Konferenz sprechen zu dürfen, die zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens einberufen wurde.

Auf dieser Konferenz wird unsere Zukunft Gestalt annehmen, denn Ungarn ist eines der Länder, denen der Verwaltungsrat die Mitgliedschaft in der EPO angeboten hat unter der Voraussetzung, daß sie sich auch dem revidierten Übereinkommen anschließen.

Daher haben wir ein klares und offenkundiges Interesse am Ergebnis dieses Revisionsprozesses. Die Möglichkeit, an dieser Konferenz als Beobachter teilzunehmen, ist für uns von unschätzbarem Wert bei der Vorbereitung unseres Beitritts zum Europäischen Patentübereinkommen.

Ungarn hat sein nationales Patentrecht bereits soweit wie möglich mit der derzeitigen Fassung des EPÜ in Einklang gebracht. Darüber hinaus haben unsere Vorbereitungen auf den Beitritt zu einer grundlegenden Modernisierung des ungarischen Patentsystems sowie des Patentamts geführt, dank der wir die Anforderungen einer Zusammenarbeit auf europäischer Ebene - hinsichtlich der technischen wie auch der personellen Infrastruktur - nun erfüllen können. Nichtsdestoweniger werden die Reform des europäischen Patentsystems und insbesondere die auf dieser Konferenz anstehende Revision des EPÜ mit Sicherheit weitere Anpassungsmaßnahmen erfordern.

Wir sind bereit und willens, uns den daraus erwachsenden Herausforderungen einer doppelten Anpassung - zunächst an die derzeitige, dann an die revidierte Fassung des EPÜ - zu stellen. Dabei vertrauen wir auf die Hilfestellung des EPA und die Zusammenarbeit mit ihm ebenso wie auf die Unterstützung durch die gegenwärtigen Vertragsstaaten.

Mit großer Freude nehmen wir zur Kenntnis, daß Ungarn nach Artikel 7 der Revisionsakte zu den 15 Staaten gehören kann, die mit der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zum Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens beitragen können. Es ist beruhigend zu wissen, daß - zumindest mit Blick auf das revidierte EPÜ - die potentiellen Vertragsstaaten den derzeitigen gleichgestellt sind.

Wir begrüßen ferner, daß die Verbesserung der Effizienz in bezug auf die Entscheidungsfindung in der EPO nicht zu Lasten der künftigen Vertragsstaaten geht. Wir

hatten stets einige Bedenken und Vorbehalte, daß unser voraussichtlicher Beitritt und die erforderliche Modernisierung der Entscheidungsfindung in der EPO eng miteinander verknüpft würden. Unser Interesse gilt ganz klar einer fairen Behandlung aller Vertragsstaaten - auch nach der Erweiterung der Organisation. Mit der Annahme der einschlägigen Vorschriften des Basisvorschlags ist diese faire Behandlung nach unserer Überzeugung auch weiterhin sichergestellt.

Mit großem Interesse haben wir zur Kenntnis genommen, daß mit dem Basisvorschlag das Ziel einer "Straffung" des EPÜ verfolgt wird, indem ein Großteil der Vorschriften aus dem Übereinkommen in die Ausführungsordnung überführt wird. Dies wird zweifellos die Flexibilität erhöhen und die Befugnisse des Verwaltungsrats erweitern. Die gestiegene Bedeutung der Ausführungsordnung und insbesondere die Zahl der materiellrechtlichen Bestimmungen, die nunmehr in die Ausführungsordnung aufgenommen werden, werden sich zudem aller Voraussicht nach nicht nur auf die materiellrechtlichen Aspekte unserer Beitrittsvorbereitungen, sondern auch auf den Zeitpunkt unseres Beitritts auswirken. Je schneller die neue Ausführungsordnung angenommen wird, umso eher kann Ungarn die letzten für seinen Beitritt erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Uns ist bewußt, daß die Revision des EPÜ in einem größeren Kontext zu sehen ist. Das Verständnis für diese Zusammenhänge wurde uns durch unsere Teilnahme an den Regierungskonferenzen von Paris und London sowie an den Sitzungen der Arbeitsgruppen "Kostensenkung" und "Streitregelung" wesentlich erleichtert. Gleichwohl wäre es für Ungarn zum jetzigen Zeitpunkt sicherlich verfrüht, den Beitritt zu einem künftigen besonderen Übereinkommen zu erwägen, das eine begrenzte Anzahl von EPÜ-Vertragsstaaten schließt.

Aber auch unser Beitritt zum EPÜ und unsere Mitwirkung an seiner Revision sind vor einem breiteren Hintergrund zu sehen, nämlich dem der Integration Ungarns in Europa und seines Beitritts zur Europäischen Union. Die Mitgliedschaft Ungarns in der Europäischen Patentorganisation wird in entscheidendem Maße zur Integration unseres Landes in die Europäische Union beitragen.

Lassen Sie mich zum Schluß meine feste Überzeugung ausdrücken, daß diese Konferenz dank der enormen Anstrengungen des Amts und der konstruktiven Unterstützung der Vertragsstaaten in ihrem Vorfeld sehr gut vorbereitet wurde, zum richtigen Zeitpunkt stattfindet und ein großer Erfolg werden wird.

32. Erklärung des Leiters der norwegischen Delegation:

Die norwegische Delegation möchte dem Europäischen Patentamt zunächst dafür danken, daß wir als Beobachter zu dieser Diplomatischen Konferenz eingeladen

wurden. Darüber hinaus möchten wir dem Amt unseren Dank für seine hervorragende Arbeit bei der Vorbereitung dieser Diplomatischen Konferenz aussprechen.

Wie Sie wissen, Herr Präsident, hat Norwegen das Europäische Patentübereinkommen 1973 zwar unterzeichnet, es bislang jedoch nicht ratifiziert und damit in Kraft gesetzt; Norwegen gehört also noch nicht der Europäischen Patentorganisation an. Nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ist Norwegen verpflichtet, sein nationales Recht dem EG-Recht anzupassen. Für Norwegen ist es natürlich entscheidend, dies insbesondere auf dem Gebiet des Patentschutzes zu tun. Gestatten Sie mir daher, Herr Präsident, Ihnen nochmals dafür zu danken, daß wir als Beobachter zu dieser Diplomatischen Konferenz eingeladen wurden.

Wie uns allen bekannt ist, unterliegt das Patentwesen ständigen Veränderungen. Es ist sowohl für die Gesetzgeber wie auch für andere Betroffene wichtig, Schritt zu halten mit den technischen und wirtschaftlichen Veränderungen und den Bedürfnissen der Benutzer des Patentsystems. Die norwegische Delegation begrüßt daher die Initiative zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens. Wir erwarten mit Spannung die Ergebnisse dieser Konferenz.

Die norwegische Delegation hofft aufrichtig, daß die Beratungen zu Ergebnissen führen werden, die sowohl allen Beteiligten als auch dem Patentwesen selbst zum Vorteil gereichen.

33. Erklärung des Leiters der rumänischen Delegation:

Ich habe die Ehre, den Teilnehmern der Konferenz über die Revision des EPÜ die Grüße der Regierung Rumäniens zu übermitteln.

Die Arbeiten der Konferenz und ihre Ergebnisse markieren gewiß einen wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung des europäischen Patentsystems und werden wahrscheinlich bedeutende Auswirkungen auf das Gemeinschaftspatent haben. Für Rumänien ist diese Weiterentwicklung um so mehr von Bedeutung, als auf Einladung der Europäischen Patentorganisation der Beitritt meines Landes zum 1. Juli 2002 kurz bevorsteht.

Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt die rumänische Delegation als Beobachter seit rund drei Jahren sowohl auf der Ebene des Ausschusses "Patentrecht" als auch auf der Ebene des Verwaltungsrats der EPO das Verfahren zur Revision des EPÜ.

Rumänien hat an den beiden Regierungskonferenzen über die Reform des Patentwesens im Jahr 1999 in Paris und 2000 in London teilgenommen und daraus in

politischer, rechtlicher und technischer Hinsicht die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen.

Die rumänische Delegation freut sich, den Anwesenden mitteilen zu können, daß dem Parlament gegenwärtig eine Novelle zum geltenden Patentgesetz vorliegt. Zweck des Gesetzes ist eine weitreichende Reform, die in ihrem Umfang mit der aktuellen Revision des EPÜ vergleichbar ist. Hierbei ist den vorrangigen Zielen einer Harmonisierung mit dem EPÜ Rechnung getragen worden, wobei auch die europäische Biotechnologierichtlinie sowie die Vorschriften des TRIPS-Übereinkommens, die noch nicht im rumänischen Patentrecht enthalten waren, berücksichtigt wurden.

Dies bedeutet, daß das novellierte Gesetz zu Erfindungspatenten einerseits mit dem EPÜ vollkommen im Einklang steht, andererseits aber wichtige Aspekte des EPÜ nach der Revision auf der gegenwärtigen Konferenz noch eingefügt werden können, da das Gesetz noch dem Parlament vorliegt. So hoffen wir, daß die Novelle alle für das nationale Recht wesentlichen Elemente des revidierten EPÜ enthalten wird.

Das rumänische Amt als staatliche Behörde ist fest entschlossen, sein Möglichstes zu tun, um die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für den Beitritt zu schaffen: Dazu gehört das Inkrafttreten der Novelle sowie eines Gesetzes über den Beitritt noch vor dem 1. Juli 2002, an dem der Beitritt wirksam wird.

Bis 2002 sind die umfassenden Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung des rumänischen Amts sowie seine Umstellung auf EDV abgeschlossen.

Im Jahr 2002 werden somit alle rechtlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen für den Beitritt Rumäniens zum EPÜ erfüllt sein. Das rumänische Amt, das eine bedeutende Tradition und Erfahrung auf dem Gebiet der Erfindungen hat, wird dann zu den Ämtern von europäischem Rang zählen.

Ich möchte zum Abschluß die Überzeugung der rumänischen Delegation zum Ausdruck bringen, daß die Ergebnisse, die wir bis zum Ende der Konferenz erzielen, ein Markstein in der Entwicklung des europäischen Patentsystems sein werden, von dem auf internationaler Ebene entscheidende Impulse zu erwarten sind.

34. Der Vertreter der *epi* erklärt:

Das Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter *epi* begrüßt die Revision des Europäischen Patentübereinkommens. Der Basisvorschlag, an dem auch das *epi* als Beobachter im Verwaltungsrat und im Ausschuß "Patentrecht" mitgearbeitet hat, erfüllt die meisten Wünsche des Berufsstands der Patentvertreter. Ein modernisiertes europäisches Patentrecht, das flexibler umgesetzt werden kann,

wird sowohl den Anmeldern als auch ihren Vertretern zugute kommen. Es wird vor allem das Patentrecht in anderen Teilen der Welt sinnvoll ergänzen können und damit die Patentierung von Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Wissenschaft ermöglichen. Von großer Bedeutung ist auch, daß das Übereinkommen nunmehr die Erteilung von Patenten auf allen Gebieten der Technik zuläßt. Das *epi* als europäische Vertretung der in der Wirtschaft beschäftigten wie auch der selbständigen europäischen Patentanwälte wird mit der Annahme des Basisvorschlags fest im Europäischen Patentübereinkommen verankert werden. Wir wünschen der Konferenz den größtmöglichen Erfolg.

35. Der Vertreter der UNICE erklärt:

UNICE dankt zunächst für die Einladung zu dieser Diplomatischen Konferenz.

Mit dem Basisvorschlag liegt der Konferenz ein Revisionsvorschlag vor, der nicht nur die notwendige organisatorische Weiterentwicklung der Europäischen Patentorganisation betrifft, sondern mit einer Reihe von Bestimmungen auch Wünschen der Nutzer des europäischen Patentsystems nachkommt.

Verwaltungsrat, Patentrechtsausschuß und die Task Force des EPA haben mit der Vorbereitung und Verabschiedung des Basisvorschlags eine beachtliche Leistung erbracht. Diese Leistung ist umso bemerkenswerter, wenn man den sehr engen Zeitrahmen bedenkt, der für die Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung stand.

Leider hat dieser enge Zeitrahmen dazu geführt, daß wichtige Revisionsvorschläge des Basisvorschlags in einer breiteren Öffentlichkeit und innerhalb der beteiligten Kreise soweit überhaupt, erst zu einem sehr späten Zeitpunkt ausführlicher diskutiert werden konnten.

So sind inzwischen insbesondere erhebliche Bedenken gegen vorgeschlagene Ergänzungen des Auslegungsprotokolls zu Artikel 69 EPÜ formuliert worden. UNICE teilt diese Bedenken.

Abgesehen von dieser Einschränkung unterstützt UNICE jedoch nachdrücklich den Basisvorschlag und wünscht der Konferenz vollen Erfolg.

36. Der Vertreter der AIPPI erklärt:

Die internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz AIPPI besteht seit über hundert Jahren und zählt rund 8 000 Mitglieder, die sich auf 64 Landesgruppen verteilen. Jeder dieser Landesgruppen gehören Unternehmer, Juristen, Wissenschaftler und Patentanwälte an.

Die AIPPI verfolgt die weltweiten Entwicklungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes mit Interesse, wobei ihre besondere Aufmerksamkeit dem europäischen Patentsystem gilt. Sein geographischer Geltungsbereich ist in der Tat beachtlich, zumal die Wirkungen europäischer Patente sich auf immer mehr Länder erstrecken.

Schon an der ersten Diplomatischen Konferenz, die zum Abschluß des Europäischen Patentübereinkommens führte, war die AIPPI aktiv beteiligt. Dank ihrer langjährigen Erfahrung und der breiten Basis der von ihr vertretenen Mitglieder fanden ihre fundierten Äußerungen zu Detailfragen damals Gehör und gingen etliche ihrer Vorschläge in das Übereinkommen ein.

Die Europäische Patentorganisation hat nun das ambitionöse Projekt einer umfassenden Überarbeitung des EPÜ in Angriff genommen. Zur Revision stehen zahlreiche Grundsatzfragen wie die Patentfähigkeit von Erfindungen und die Definition von Äquivalenten an. Außerdem sollen gänzlich neue Bestimmungen eingeführt werden, wie zum Beispiel zur Schaffung eines zentralen Verfahrens für die Beschränkung oder den Widerruf eines europäischen Patents und zur Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen durch die Große Beschwerdekammer in bestimmten Fällen.

Wie viele andere Nichtregierungsorganisationen stellen auch wir fest, daß gemäß dem Basisvorschlag für die Revision eine Vielzahl von Verfahrensregelungen in die Ausführungsordnung überführt werden sollen. Sollte die Diplomatische Konferenz einen entsprechenden Beschluß fassen, so wünscht sich die AIPPI in Anbetracht der Bedeutung der betreffenden Punkte, bei der endgültigen Formulierung der Ausführungsordnung gehört zu werden.

Abschließend bedanke ich mich im Namen der AIPPI bei der Europäischen Patentorganisation für die Einladung zu dieser Konferenz. Seien Sie versichert, Herr Präsident, daß wir wie bereits 1973 die Beratungen aufmerksam verfolgen und uns zu den verschiedenen Diskussionspunkten zu Wort melden werden.

Ich wünsche der Diplomatischen Konferenz ein gutes Gelingen.

37. Erklärung der Delegation der EFPIA:

Im Namen der EFPIA möchte ich dem Präsidenten der Konferenz für die Gelegenheit danken, hier das Wort zu ergreifen.

Die EFPIA vertritt die europäische Pharmaindustrie. Wir werden dieses ehrgeizige Revisionsvorhaben mit großem Interesse verfolgen, denn eine Vielzahl der Änderungsvorschläge sind für unseren Wirtschaftsbereich natürlich von unmittelbarer Bedeutung.

Ich möchte nur zwei Revisionsvorschläge erwähnen, die von besonderem Interesse für die EFPIA sind:

Da ist zunächst - und nicht überraschend - Artikel 54 Absätze 4 und 5 EPÜ. Die EFPIA unterstützt nachdrücklich die Schaffung einer sicheren Rechtgrundlage für die zweite und jede weitere medizinische Verwendung bekannter Stoffe. Aufgrund des wesentlichen Beitrags, den die erste medizinische Verwendung eines bekannten Stoffes zum Stand der Technik leistet, tritt die EFPIA ferner nachdrücklich für die Beibehaltung breiter Ansprüche für die erste medizinische Verwendung ein. Wir unterstützen daher den Wortlaut des sogenannten "schweizerischen" Vorschlags, der unseres Erachtens diese Bedingungen erfüllt.

Der zweite Punkt betrifft die vorgeschlagene Änderung im Auslegungsprotokoll zu Artikel 69 EPÜ. Wie viele andere Organisationen ist die EFPIA der Ansicht, daß für die Erörterung dieser folgeschweren Änderung nicht genügend Zeit zur Verfügung stand. Es erscheint uns daher unangebracht, diese Änderungen anzunehmen, ohne daß ausreichend Gelegenheit für die Erörterung und umfassende Abwägung der Konsequenzen gewesen wäre. Die EFPIA ersucht daher nachdrücklich darum, diese Frage vorerst zurückzustellen.

38. Der Vertreter der FEMIPi erklärt:

Der FEMIPi ist der Europäische Verband der Industrie-Patentingenieure.

Von den rund 1 500 Mitgliedern dieser Dachorganisation sind etwa 80 % beim Europäischen Patentamt zugelassene Vertreter.

Die größten Landesverbände mit jeweils mehreren hundert Mitgliedern bestehen in Deutschland, Frankreich und der Schweiz.

Wir haben bereits an der Diplomatischen Konferenz von 1973 aktiv mitgewirkt und freuen uns sehr, auch an dieser Revisionskonferenz teilzunehmen.

Unser Verband ist besonders interessiert an der Harmonisierung zwischen dem EPÜ und nationalen Rechtsvorschriften, am Bestehen fester, verlässlicher Regelungen und an den Fragen der Vertretung in Verfahren vor dem EPA.

Der FEMIPi begrüßt die zahlreichen Vorschläge im Revisionsentwurf, die auf eine Harmonisierung abzielen,

sei es auf der Ebene der EPO, wie z. B. die Änderungen zu Artikel 4 (regelmäßige Ministerkonferenzen), Artikel 11 (Ernennung von Richtern aus den Vertragsstaaten zu Beschwerdekammermitgliedern), Artikel 33 (Anpassung des EPÜ an internationale Verträge durch den Verwaltungsrat) und die Hinzufügung von Artikel 149a (Rechtsgrundlage für besondere Abkommen zwischen Vertragsstaaten),

sei es durch materiellrechtliche Bestimmungen wie z. B. die Änderungen zu Artikel 52 (Angleichung an das TRIPS-Übereinkommen), zu Artikel 69 und dem Auslegungsprotokoll (Schutzbereich der Ansprüche, Äquivalente, Berücksichtigung früherer Angaben) und zu Artikel 138 (Änderung der Ansprüche in nationalen Verfahren).

Der FEMIPi hat die folgenden Tendenzen mit Interesse beobachtet:

- die Anpassung des Übereinkommens an die Rechtsprechung der Beschwerdekammern (Artikel 52: Streichung der Computerprogramme aus der Liste der nicht patentfähigen Gegenstände, Artikel 54: Patentfähigkeit der zweiten medizinischen Indikation);
- die Vorstöße in neue Richtungen (Artikel 105a-c: Beschränkungs- oder Widerrufsverfahren, Artikel 112a: Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen);
- das Bestreben zur flexibleren Gestaltung des EPÜ durch die Überführung zahlreicher Bestimmungen in die Ausführungsordnung, die ihrerseits vom Verwaltungsrat geändert werden kann, ohne daß Revisionskonferenzen einberufen werden müssen.

Der FEMIPi sieht hierin eine gewisse Gefahr und befürchtet insbesondere im letztgenannten Fall, daß es zu vorschnellen und nicht ausreichend durchdachten Änderungen kommen könnte.

Wir werden uns zu Wort melden, wenn wir der Auffassung sind, daß bestimmte zur Überführung vorgeschlagene Bestimmungen - die zum größten Teil an sich vollauf gerechtfertigt sind - besser im Übereinkommen verbleiben sollten.

Generell hält es der FEMIPi für sinnvoll, für die Änderungen der Ausführungsordnung nach Anhörung der interessierten Kreise eigene Ratstagungen vorzusehen.

In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, solche Tagungen zusammen mit den durch den neuen Artikel 4 (4) eingeführten Konferenzen der zuständigen Minister abzuhalten.

Als Zwischenlösung könnte festgelegt werden, daß bestimmte Ausführungsvorschriften nur im Rahmen solcher Sondertagungen geändert werden können.

Der FEMIPi stellt fest, daß die Wiedereintragung von Personen, die ursprünglich aufgrund der "Großvaterklausel" in die Liste zugelassener Vertreter eingetragen worden sind, weggefallen ist (Artikel 134 (7)). Wir gehen von einem Versehen aus und sehen keinen vernünftigen Grund für die Streichung dieser Bestimmung, die unserer Ansicht nach wieder eingefügt werden sollte.

Mit großer Befriedigung nimmt der FEMIPi im selben Zusammenhang zur Kenntnis, daß im neuen Artikel 134a (1) d) die europäischen zugelassenen Vertreter mit bestimmten ausländischen Kollegen in manchen außereuropäischen Verfahren gleichgestellt werden.

Abschließend möchte ich im Namen des FEMIPi ganz besonders des kürzlich verstorbenen ehemaligen Präsidenten, Herrn Kurt Haertels, gedenken, der auf herausragende Weise die von großem Erfolg gekrönte Diplomatische Konferenz von 1973 vorbereitet und geleitet hatte.

Ebensoviel Erfolg wünsche ich der heute eröffneten Konferenz, für deren gutes Gelingen bereits die Gründlichkeit und Qualität der vorbereitenden Arbeiten sprechen.

39. Der Vertreter der FICPI erklärt:

Sieht man von der Akte zur Revision von Artikel 63 EPÜ sowie von einzelnen Beschlüssen des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation ab, so ist festzustellen, daß man seit der Unterzeichnung des Münchner Übereinkommens fast 30 Jahre vergehen mußten, bis jetzt eine ganze Reihe von wesentlich tiefgreifenderen Änderungen vorgeschlagen wird. Dies kann als Beweis dafür gelten, daß die Bestimmungen des Münchner Übereinkommens sinnvoll konzipiert und zugleich gut formuliert waren.

Gleichwohl erweist sich nach dem Beispiel der Pariser Verbandsübereinkunft, die im Lauf eines Jahrhunderts auf acht Diplomatischen Konferenzen weiter ausgestaltet wurde, heute eine gründlichere Revision unseres Übereinkommens als erforderlich, und die FICPI möchte hier zum Ausdruck bringen, daß sie eine solche Initiative voll und ganz unterstützt.

Zunächst bedarf es etlicher Änderungen, um unser Übereinkommen an bestimmte internationale Verträge anzupassen, insbesondere an das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen).

Logischerweise wurden weitere Änderungen vorgeschlagen, um die Effizienz des europäischen Patentsystems zu verbessern, das - wie eine bereits langjährige Erfahrung zeigt - seine Nutzer im allgemeinen in jeder Hinsicht zufriedengestellt hat.

Natürlich mußten bei dieser Revision andere Initiativen berücksichtigt werden, die mit der Entwicklung des Patentsystems in Europa zusammenhängen, wie die Regierungskonferenz im Juni 1999 oder auch der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. August 2000 vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung über das Gemeinschaftspatent.

Man bereitet sich also darauf vor, der Industrie und den Erfindern eine ganze Palette von Schutzrechten zur Verfügung zu stellen, unter denen sie entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen frei wählen können.

40. Der Vertreter der UNION erklärt:

Die UNION möchte zunächst den Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation zu seiner Initiative beglückwünschen, eine Konferenz der Vertragsstaaten einzuberufen, um erstmals das Europäische Patentübereinkommen zu revidieren.

Die UNION stimmt mit dem Verwaltungsrat darin überein, daß das 1973 geschlossene Europäische Patentübereinkommen einer umfassenden Überprüfung bedarf in Anbetracht der technischen und rechtlichen Entwicklungen, die sich in jahrelanger Praxis ergeben haben, ebenso wie angesichts des TRIPS-Übereinkommens, des künftigen Gemeinschaftspatents und der Bestimmungen des anstehenden Patentrechtsabkommens.

Viele der von den Benutzern geäußerten Wünsche und Anregungen wurden in den vorgeschlagenen Änderungen aufgegriffen, die zu einer reibungslosen, effizienten und transparenten Abwicklung der Verfahren vor dem EPA führen sollen. Dabei dürfen die bestehenden Qualitätsstandards jedoch nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Die UNION befürwortet ferner das Hauptziel der Revision: die Überführung zahlreicher Verfahrensvorschriften aus dem Übereinkommen in die Ausführungsordnung, um eine schnelle und wirksame Anpassung des europäischen Patentrechts an künftige Erfordernisse zu ermöglichen.

Die UNION möchte jedoch einige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Basisvorschlag unterbreiten, die die Umsetzung des EPÜ erleichtern und das Konfliktpotential des neuen Artikels 149a EPÜ vermindern sollen.

Artikel 52 Absatz 2 EPÜ, in dem Erfindungen aufgezählt sind, die insbesondere nicht als Erfindungen im Sinn des Absatzes 1 angesehen werden, sollte in die Ausführungsordnung überführt werden, so daß die Liste der nichtpatentfähigen Erfindungen künftig an neue Erfordernisse angepaßt werden kann, ohne daß es einer erneuten Regierungskonferenz bedarf.

Die UNION befürwortet, wie in MR/6/00 vorgeschlagen, die Streichung des bisherigen Artikels 54 Absatz 4 EPÜ und die dadurch bedingten Anpassungen in Artikel 54 Absatz 3 EPÜ und Artikel 69 Absatz 2 EPÜ ebenso wie die durch den geänderten Artikel 69 Absatz 2 EPÜ bedingte Anpassung des Artikels 67 Absatz 1 EPÜ.

Die vorgeschlagene Hinzufügung eines neuen Absatzes 5 in Artikel 54 EPÜ ist akzeptabel, da sie es ermöglicht, im Fall der ersten medizinischen Verwendung einen zweckgebundenen Stoffschutz zu erlangen. Die UNION ist jedoch der Meinung, daß es einer weiteren Klarstellung in diesem Artikel bedarf, um die Erlangung von Stoffschutz auch für die zweite und jede weitere medizinische Verwendung - jeweils beschränkt auf die konkreten, in der Anmeldung offenbarten Anwendungszwecke - zu ermöglichen. Anderenfalls sollte dieser Artikel so ergänzt werden, daß klargestellt wird, wie ein solcher Schutz zu erlangen ist.

Die UNION unterstützt ferner den Vorschlag, Artikel 77 EPÜ weitestgehend in die Ausführungsordnung zu überführen. In der Ausführungsordnung sollte jedoch eindeutig festgelegt werden, was unter "rechtzeitig" im neuen Artikel 77 Absatz 3 EPÜ zu verstehen ist. Sollte die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder eine sonstige zuständige Behörde eines Vertragsstaats die Anmeldung nicht oder zu spät an das Europäische Patentamt weiterleiten, so trifft die Sanktion, nämlich der Rechtsverlust, den Anmelder. Dieser sollte daher ein Recht auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand haben, wenn es zu einem solchen behördlichen Versäumnis kommt.

Die UNION wendet sich mit Nachdruck gegen den vorgeschlagenen neuen Artikel 149a Absatz 2 EPÜ und die dort geregelte Bestellung von Mitgliedern der

Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer für die Tätigkeit in einem europäischen Patentgericht oder einer gemeinsamen Einrichtung und die Mitwirkung in Verfahren vor diesem Gericht oder dieser Einrichtung. Eine solche Verfahrensweise würde bedeuten, daß diese Kammermitglieder gleichzeitig in der ersten (den Beschwerdekammern) und in einer höheren Instanz (einem Europäischen Patentgericht oder einer vergleichbaren Einrichtung) tätig sein könnten, was der Tradition der meisten Vertragsstaaten zuwiderliefe. Die Parteien in einem Rechtsstreit über ein erteiltes Patent haben das Recht auf ein unparteiisches Urteil von Richtern, die nicht in die Tätigkeit der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer eingebunden sind und folglich nicht am Erteilungsverfahren beteiligt waren oder sein konnten.

41. GREENPEACE-Abordnung

Im Anschluß an die eröffnenden Erklärungen der Konferenzteilnehmer räumt der Präsident mit Zustimmung aller Delegationen zwei Vertretern der Umweltschutzorganisation Greenpeace die Möglichkeit ein, schriftlich und mündlich eine Erklärung vor der Konferenz abzugeben. In der Stellungnahme bringt Greenpeace die Besorgnis über die Praxis des Europäischen Patentamts auf dem Gebiet der Patentierung biotechnologischer Erfindungen zum Ausdruck. Greenpeace fordert die Konferenz auf, sich mit der Frage der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen zu befassen und die Tagesordnung der Konferenz entsprechend abzuändern.

Der Präsident dankt der Abordnung von Greenpeace für ihren Beitrag und weist nochmals darauf hin, daß angesichts der politischen und gesetzgeberischen Führungsrolle der Europäischen Union auf diesem Gebiet dieses Thema kein Traktandum für die Beratungen der Konferenz darstelle. Da keine der Delegationen zu dem Vortrag der Greenpeace-Abordnung das Wort wünscht, bittet der Präsident die Vertreter von Greenpeace den Sitzungssaal wieder zu verlassen und schließt den Tagesordnungspunkt "Eröffnende Erklärungen" ab .

VII. ERÖRTERUNG DES BERICHTS DES VOLLMACHTENPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

42. Der Präsident des Vollmachtenprüfungsausschusses unterrichtet die Konferenz anhand des Dokuments MR/19/00 darüber, daß der Ausschuß nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt sei, daß die Vollmachten und Unterzeichnungsvollmachten aller ordentlichen Mitgliedsdelegationen in ordnungsgemäßer und ausreichender Form vorgelegt worden seien. Der Ausschuß empfiehlt daher, die Annahme der Vollmachten der Mitgliedsdelegationen.

43. Der Präsident dankt dem Ausschuß für seine Arbeit und dem Vorsitzenden für seinen Bericht.
44. Die Konferenz erkennt die Vollmachten und Unterzeichnungsvollmachten aller ordentlichen Mitgliedsdelegationen als ordnungsgemäß an.

VIII. ERÖRTERUNG DER DER KONFERENZ UNTERBREITETEN DOKUMENTE
(MR/2/00 + Info 5/MR 2000, MR/3/00, MR/4/00 und MR/6/00 bis MR/12/00)

45. Der Präsident legt die von ihm beabsichtigte Vorgehensweise bei der Beratung dar. Jede im Basisvorschlag aufgeführte Bestimmung soll zur Diskussion gestellt werden. In einer ersten Beratungsrunde sollten diejenigen Artikel verabschiedet werden, zu denen keine Änderungsvorschläge vorliegen oder über mögliche Änderungsanträge schnell Einigkeit erzielt werden könne. Eine eingehende Erörterung noch offener Fragen solle einem zweiten Durchgang vorbehalten sein.
46. Der Präsident ruft sodann die nachstehenden Bestimmungen in der Reihenfolge ihrer Nennung im Basisvorschlag zur Beratung auf:

ARTIKEL 4 UND 4A: KONFERENZ DER MINISTER DER VERTRAGSSTAATEN

47. Die belgische Delegation bekräftigt, daß sie sich weiterhin gegen einen festen Zeitrahmen für den Zusammentritt der Ministerkonferenz ausspreche.
48. Der Vertreter der AIPPI wendet ein, daß Art. 4 den Titel "Europäische Patentorganisation" trage, die Ministerkonferenz jedoch kein Organ der Europäischen Organisation sei. Art. 4(4) solle aus diesem Grund als neuer Art. 4a mit der Überschrift "Konferenz der Minister der Vertragsstaaten" in das revidierte Übereinkommen aufgenommen werden.
49. Das Sekretariat, die hellenische und die portugiesische Delegation unterstützten diesen Vorschlag.
50. Die Artikel 4 und 4a werden in der Fassung des Dokuments MR/PLD 2/00 von der Konferenz einstimmig angenommen.

ARTIKEL 11: ERNENNUNG HOHER BEAMTER

51. Die belgische Delegation verweist auf ihre Eröffnungserklärung und gibt nochmals zu bedenken, daß das angestrebte Gerichtssystem nur funktionieren könne, wenn bei

der Besetzung der Richterämter auf einen ausgewogenen Nationalitätenproporz geachtet werde. Die belgische Delegation werde im Verwaltungsrat hierauf ihr besonderes Augenmerk richten.

- 52. Die portugiesische Delegation stimmt dieser Auffassung ausdrücklich zu.
- 53. Die Konferenz nimmt Art. 11 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

**ARTIKEL 14: SPRACHEN DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS,
EUROPÄISCHER PATENTANMELDUNGEN UND ANDERER
SCHRIFTSTÜCKE**

- 54. Die französische Delegation erläutert ihren mit Dokument MR/8/00 vorgelegten Änderungsvorschlag. Sie führt aus, daß die Vorschriften über die Veröffentlichungssprachen des Europäischen Patentamts von so elementarer Bedeutung seien, daß sie im Übereinkommen verbleiben sollten.
- 55. Die deutsche, die schwedische und die monegasische Delegation unterstützen diesen Vorschlag.
- 56. Das Sekretariat erklärt, daß es für den Vorschlag der französischen Delegation Verständnis habe, da es sich um eine Frage von grundsätzlicher politischer Bedeutung handle, deren besondere Relevanz anerkannt werde. Das Sekretariat sei deshalb bereit, den Vorschlag mitzutragen.
- 57. Die schweizerische Delegation spricht sich nicht gegen den Vorschlag aus, bittet aber die Delegationen, nicht durch Infragestellung der Überführung aller Bestimmungen rein verfahrenstechnischer Natur in die Ausführungsordnung, das Ziel der Konferenz, die Flexibilisierung des Übereinkommens zu gefährden.
- 58. Die spanische Delegation hält am Basisvorschlag fest.
- 59. Der Präsident stellt fest, daß mehr als zwei Drittel der ordentlichen Mitgliedsdelegationen für die im Dokument MR/8/00 vorgeschlagene Fassung sind, Art. 14 somit in der Fassung dieses Dokuments von der Konferenz angenommen ist.

ARTIKEL 16: EINGANGSSTELLE

- 60. Die Konferenz nimmt Art. 16 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 17: RECHERCHENABTEILUNGEN

61. Die Konferenz nimmt Art. 17 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 18: PRÜFUNGSABTEILUNGEN

62. Der Vertreter der FEMIPi fragt nach, ob nicht eine Ergänzung der Bestimmung sinnvoll wäre, durch die die Zuständigkeit der Prüfungsabteilung für die Prüfung von Beschränkungsanträgen festgelegt wird.
63. Das Sekretariat erwidert, daß dies nicht notwendig sei, da die Frage der Zuständigkeit in der Ausführungsordnung geregelt werde.
64. Der Präsident stellt fest, daß die Konferenz Artikel 18 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig angenommen hat.

ARTIKEL 21: BESCHWERDEKAMMERN

65. Die schwedische Delegation erläutert ihren mit Dokument MR/10/00 unterbreiteten Vorschlag. Sie führt aus, daß sie einen allgemeinen Vorbehalt gegen die Einführung eines zentralen Beschränkungsverfahrens geltend mache, da bei Aufnahme eines solchen Verfahrens in das Übereinkommen verfassungsrechtliche Probleme bei der Ratifizierung durch das schwedische Parlament auftreten könnten.
66. Die österreichische Delegation unterstützt die Position der schwedischen Delegation.
67. Auch die dänische Delegation hat verfassungsrechtliche Bedenken und teilt daher die Auffassung der schwedischen Delegation.
68. Da die Konferenz dem Vorschlag der schwedischen Delegation zu Art. 105a-c nicht folgt (vgl. Nr. 255), erklärt die schwedische Delegation auf Nachfrage des Präsidenten, daß sie ihren Antrag zu Art. 21, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschlußlage zu Art. 105a-c stehe, nicht mehr aufrecht erhalte.
69. Die Konferenz nimmt Art. 21 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 22: GROßE BESCHWERDEKAMMER

70. Die schwedische Delegation erklärt, daß ihr Vorschlag (MR/10/00) zu Art. 22 ebenfalls verfassungsrechtlich motiviert sei. Da in Art. 22 auf das neue Verfahren zur Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen nach Art. 112a verweist, wäre im schwedischen Parlament eine Zweidrittelmehrheit für die Annahme der Revisionsakte erforderlich, falls der Basisvorschlag unverändert bliebe.

71. Der Präsident stellt fest, daß der von der schwedischen Delegation unterbreitete Vorschlag nicht die Unterstützung durch weitere Mitgliedsdelegationen findet.
72. Die Konferenz nimmt Art. 22 in der Fassung des Basisvorschlags an.

ARTIKEL 23: UNABHÄNGIGKEIT DER MITGLIEDER DER KAMMERN

73. Die Konferenz nimmt Art. 23 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig angenommen.

ARTIKEL 33: BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS IN BESTIMMTEN FÄLLEN

74. Zu Artikel 33 legen die italienische (MR/7/00) und die schwedische (MR/10/00) Delegation Änderungsvorschläge vor. Da nach dem Vorschlag der schwedischen Delegation eine Revision dieser Bestimmung gänzlich entfallen soll, stellt der Präsident diesen Vorschlag als den in der Sache weitergehenden zunächst zur Diskussion.
75. Die schwedische Delegation erläutert, daß sie Zweifel hege, ob im schwedischen Parlament zum jetzigen Zeitpunkt eine Mehrheit für eine Kompetenzerweiterung des Verwaltungsrats gegeben sei. Dieses Reformvorhaben solle auf einer späteren Konferenz behandelt werden. Hilfsweise stellt die schwedische Delegation den Antrag, die Kompetenz des Verwaltungsrats im Hinblick auf internationale Verträge aus dem Basisvorschlag zu streichen.
76. Die italienische und die türkische Delegation unterstützen den Änderungsvorschlag der schwedischen Delegation.
77. Da die schwedische Delegation trotz der geringen Unterstützung durch die anderen Delegationen ihren Änderungsvorschlag aufrechterhält, findet mit Anregung des Präsidenten eine Tischarmfrage statt, in der die Delegationen ihre Standpunkte darlegen.
78. Die belgische Delegation spricht sich dafür aus, in die Regelung in Art. 33(1)(b) auch internationale Verträge mit Auswirkung auf das EPÜ einzubeziehen.
79. Die finnische Delegation teilt mit, daß ihre anfänglichen Bedenken an dem Revisionsmechanismus nach Art. 33 zerstreut seien und sie die im Basisvorschlag vorgesehene Regelung unterstütze.

80. Angesichts der Tatsache, daß sich für eine Vertagung des Themas nicht die erforderliche Mehrheit abzeichnet, verfolgt die schwedische Delegation ihren dahingehenden Hauptantrag nicht länger, sondern verweist auf ihren Hilfsantrag. Sie appelliert an die Konferenz, einen Text für Art. 33 und Art. 35 zu entwerfen, der allen Delegationen eine Zustimmung ermögliche.
81. Die italienische Delegation verweist auf ihren Änderungsvorschlag, der in dieselbe Richtung ziele wie der Hilfsantrag der schwedischen Delegation. Sie plädiert für eine Überarbeitung des Basisvorschlags, die den Bedenken der schwedischen und der italienischen Delegation Rechnung trägt, und regt eine Vermittlungsinitiative des Präsidenten an.
82. Die französische Delegation äußert Verständnis für die vorgebrachten Bedenken. Sie ist jedoch der Auffassung, daß es sich bei Art. 33 um eine sinnvolle Regelung handle. Es könne daher allenfalls versucht werden, eine klarere Formulierung der Vorschrift zu erreichen, um die Befürchtung, der Verwaltungsrat könne Entscheidungen der nationalen Gesetzgeber vorgreifen, auszuräumen. Um jeglicher Fehlinterpretation von Art. 33(1)(b) vorzubeugen, schlägt die französische Delegation vor, einen weiteren Absatz mit folgendem Wortlaut in Art. 33 aufzunehmen: *"No decision of the Administrative Council can be taken: concerning an international treaty, before the entry into force of that treaty; concerning Community legislation, before the expiry of the time limit for implementation by the Member States of the European Union."*
83. Die österreichische Delegation übt an der Formulierung des Art. 33(1)(b) insofern Kritik, als der Begriff "internationaler Vertrag" nicht präzise genug definiert sei. Sie unterstützt daher den Vorschlag der schwedischen Delegation.
84. Die deutsche Delegation erklärt, daß die in Art. 33 und 35 vorgesehenen Sicherungsmechanismen derart ausgestaltet seien, daß kein Vertragsstaat befürchten müsse, an Entscheidungen des Verwaltungsrats gebunden zu sein, die nationalen Interessen widersprächen. Deutschland strebe einen Verfahrensmodus der Gestalt an, daß einer Änderung des EPÜ im Verwaltungsrat erst dann zugestimmt werde, wenn der deutsche Gesetzgeber den internationalen Vertrag bzw. die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft bereits in nationales Recht umgesetzt hat. Die Entscheidung des Verwaltungsrats stelle den "Nachvollzug" der nationalen Regelung auf der Ebene des EPÜ dar. Diese Regelung biete einen erheblichen Zeitgewinn bei einer Gesetzesanpassung, weil für die nationale Ratifikation einer EPÜ-Revision ein Zeitrahmen von ca. fünf bis sieben Jahren angesetzt werden müßte.

85. Auch die schweizerische Delegation betont, daß der vorliegende Entwurf in seiner jetzigen Fassung in den Art. 33 und 35 eine Regelung enthält, die sämtlichen demokratischen Grundbedenken Rechnung trägt. Sie widerspricht entschieden der Einschätzung, daß es sich dabei um einen Prozeß "*without due democratic control*" handle, denn die vorgeschlagene Lösung erlaube *a posteriori* eine Kontrolle durch die gesetzgebenden Organe und berücksichtige die legitimen Interesse eines jeden Vertragsstaates in ausreichender Weise. Der Begriff des "internationalen Vertrags" sollte im Übereinkommen nicht näher bestimmt werden, um die Vertragsstaaten in dieser Hinsicht nicht jeglicher Flexibilität zu berauben. Sowohl ein internationaler Vertrag als auch Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft müßten von der Regelung umfaßt werden, da beide gleichermaßen wichtig für eine erleichterte Anpassung des EPÜ sein könnten. Die Delegation äußert ihre Skepsis gegenüber einem Verfahren, das nach Zustimmung im Verwaltungsrat eine weitere positive Erklärung des nationalen Gesetzgebers für eine Anpassung des EPÜ vorsieht, da eine Bestätigung durch die Parlamente ein unnötiger Schritt sei. Eine Befassung der Parlamente berge das Risiko eines zusätzlichen administrativen und zeitlichen Aufwands, der alle Bestrebungen nach einer Vereinfachung zunichte machen würde.
86. Die niederländische Delegation spricht sich aus den selben Gründen, die von der deutschen und schweizerischen Delegation vorgebracht wurden, für den Basisvorschlag aus und verweist nochmals auf die notwendige Einstimmigkeit der Verwaltungsratsentscheidung und die Erwägungen zu Art. 35 (3), die die Garantie des Vetorechts eines jeden Vertragsstaats überzeugend darlegen.
87. Die irische, dänische, spanische und luxemburgische Delegation sprechen sich ebenfalls für den Basisvorschlag aus. Das Verfahren nach Art. 33 in Verbindung mit Art. 35(3) biete ausreichende Sicherungsvorkehrungen, die es jedem Vertragsstaat erlauben, eine Anpassung des EPÜ durch sein Veto zu verhindern, wenn dies dem Willen seines nationalen Gesetzgebers entspricht.
88. Die belgische Delegation warnt vor den Konsequenzen, die ein Eingriff in die ausgewogene Lösung des Basisvorschlags haben könnte. Die Unterscheidung zwischen internationalem und Gemeinschaftsrecht, die dem Vorschlag der schwedischen Delegation zu Grunde liegt, sei nicht überzeugend, zumal im Rahmen von internationalen Verträgen stets ein nationales Ratifikationsverfahren positiv abgeschlossen werden müsse, damit der Vertrag für den Staat bindend wird, wogegen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts selbst die im Abstimmungsverfahren unterlegene Minderheit zur Umsetzung verpflichtet sei.
89. Die portugiesische Delegation hält die von der schwedischen und der italienischen Delegation vorgeschlagene Fassung für nicht notwendig. Die im Basisvorschlag

gefundene Lösung sei ein ausgewogener Kompromiß, der den Parlamenten der Vertragsstaaten ausreichend Garantien biete und gleichzeitig die nötige Vereinfachung von Revisionsvorhaben ermögliche.

90. Der Präsident des Europäischen Patentamts erklärt, daß man bis zu einem gewissen Grad Verständnis für die von einigen Delegationen geäußerten Vorbehalte haben sollte. Er empfehle aber die Annahme des Basisvorschlags. Er verweist auf die Vorwürfe, die in jüngster Vergangenheit von unterschiedlichen Interessengruppen gegen das Europäische Patentamt erhoben wurden und die insbesondere auf die Behauptung gestützt wurden, die Praxis des Amts stehe nicht in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften. Es könne für das Amt jederzeit eine sehr schwierige Situation entstehen, wenn Differenzen zwischen dem EPÜ und anderen Rechtssystemen - z. B. dem der Europäischen Union - nicht zügig aufgehoben werden können. Deshalb sei die Kodifikation des vorgeschlagenen Revisionsmechanismus von großer Bedeutung.
91. Die schweizerische Delegation erläutert, am Beispiel der Implementierung der EU-Biotechnologie-Richtlinie durch die Ausführungsordnung zeige sich, daß auch die von der französischen Delegation vorgeschlagene zusätzliche Sicherheitsmaßnahme (s. Ziff. 82) keine Verbesserung darstellen würde. Zwar sei die Frist zur Umsetzung der EU-Biotechnologie-Richtlinie mittlerweile abgelaufen, so daß der Verwaltungsrat deren Implementierung in das EPÜ vornehmen können würde, doch sei das rechtliche Schicksal der Richtlinie noch nicht endgültig geklärt, so daß der Verwaltungsrat mit einer Entscheidung weiterhin zuwarten müßte. Ein Abwarten nicht nur bis zum Ablauf der Frist zur Umsetzung, sondern bis zur effektiven Umsetzung einer internationalen oder europäischen Regelung würde aber den Zeitgewinn, der durch die Neuregelung angestrebt wird, wieder zunichte machen.
92. Die belgische Delegation drückt ihr Verständnis für den Vorschlag der französischen Delegation aus, weist aber zugleich darauf hin, daß eine Umsetzung von Gemeinschaftsrecht schon vor Ablauf der dafür vorgesehenen Frist wünschenswert sein könne. Man müsse zwischen der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht und der Überführung von internationalen Verträgen in das nationale Recht unterscheiden. Im Falle des Gemeinschaftsrechts sei der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung einer EU-Richtlinie und ihrem Inkrafttreten relativ kurz. Dagegen würden die Voraussetzungen für das Inkrafttreten internationaler Abkommen variieren und in der Regel keinen fixen Zeitpunkt vorsehen. Deshalb bestünden keine Bedenken, für internationale Verträge vorzusehen, daß diese tatsächlich in Kraft getreten sein müssen. Für das Gemeinschaftsrecht sei der Nutzen einer solchen Präzisierung wegen des raschen Inkrafttretens nicht ersichtlich.

93. Die französische Delegation erwidert, daß die zukünftige Regelung den Bedenken der nationalen Volksvertretungen Rechnung tragen solle. Es müsse der Eindruck vermieden werden, daß der Verwaltungsrat unter Umgehung der Rechte des nationalen Souveräns Änderungen des EPÜ beschließen könne, denen der nationale Gesetzgeber noch nicht zugestimmt habe. Die Neufassung von Art. 33 solle deshalb auch als ein politisches Zugeständnis an die legitimen Interessen der Parlamente verstanden werden, daß damit parlamentarische Kompetenzen nicht umgangen werden sollen. Hinsichtlich der gesetzestechnischen Umsetzung dieses Anliegens nehme die französische Delegation eine offene Haltung ein.
94. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft weist darauf hin, daß ein Wortlaut gefunden werden müsse, der nicht nur Richtlinien sondern auch Verordnungen der Europäischen Union erfasse.
95. Die polnische Delegation schließt sich den Ausführungen der belgischen, schweizerischen und der deutschen Delegation an. Sie begründet ihre Auffassung mit der Autonomie, die den Entscheidungsfindungsprozessen des Verwaltungsrats zu Grunde lägen. Im übrigen sehe Art. 35 das Erfordernis der Einstimmigkeit vor, so daß die Interessen der Vertragsstaaten ausreichend gewahrt seien.
96. Die ungarische Delegation stellt die Frage nach den Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung in Art. 33(1)(b) und 35(3) auf den Beitritt neuer Vertragsstaaten, insbesondere ob ein beitretender Staat von der Option gemäß Art. 35(3) Gebrauch machen könne, wenn der Beitritt erst nach einem Beschluß des Verwaltungsrats, das EPÜ an internationales oder Gemeinschaftsrecht anzupassen, erfolge.
97. Der frühere Präsident des Europäischen Patentamts und Ehrengast der Konferenz, Herr Braendli, weist auf die außerordentliche Bedeutung dieser neuen Vorschriften für die Zukunft des europäischen Patentrechts hin. Man müsse den Wortlaut von Art. 33(1)(b) besondere Aufmerksamkeit widmen, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Er hält den deutschen und französischen Wortlaut der Vorschrift im Gegensatz zur englischen Fassung ("*bring into*") für nicht korrekt. Denn nach den ersten beiden Fassungen werde der Eindruck erweckt, die Regelung erfasse nicht nur die Befugnis des Verwaltungsrats, Vorschriften des EPÜ, die nicht in Einklang mit Bestimmungen des internationalen oder Gemeinschaftsrechts stehen, entsprechend anzupassen, sondern auch die Möglichkeit - wie im Falle der Biotechnologie-Richtlinie geschehen -, interpretationsfähige Bestimmungen durch die Übernahme von internationalen oder gemeinschaftsrechtlichen Normen in die Ausführungsordnung zu präzisieren. Diese gegenwärtig bestehende Möglichkeit könnte in Zukunft in Frage gestellt werden, wenn es bei der vorgeschlagen deutschen und französischen Fassung bliebe.

98. Das Sekretariat erwidert, daß sich für dem Übereinkommen beitretende Staaten nichts am bestehenden System des Art. 33(1)(a) ändere. Im übrigen trete jeder neue Vertragsstaat in sämtliche Rechte und Pflichten des Übereinkommens ein, so daß er auch von Art. 35(3) Gebrauch machen könne. Aus der Vorgeschichte zu dem Entwurf ergebe sich, daß andere Instrumente zur Änderung des EPÜ von der neuen Vorschrift völlig unberührt blieben. Die neue Ermächtigung beziehe sich auf die Änderung von Bestimmungen des Übereinkommens selbst und diene nicht der Auslegung von Vorschriften durch entsprechende Konkretisierungen in der Ausführungsordnung.
99. Der Präsident trifft folgende verfahrensleitende Entscheidung: Die Änderungsvorschläge der schwedischen und der italienischen Delegation haben nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Vielmehr hat die überwiegende Mehrheit sich für den Basisvorschlag ausgesprochen. Wegen der besonderen Bedeutung, die dieser Punkt für die italienische und die schwedische Regierung zu haben scheint, soll der Versuch unternommen werden, eine Regelung zu finden, der alle Delegationen zustimmen können. Deshalb räumt er den betroffenen Delegationen die Möglichkeit ein, dem Plenum Änderungsvorschläge zur Erörterung vorzulegen.
100. Daraufhin unterbreiten die belgische, italienische und französische Delegation mit Dokument MR/PLD 4/00 einen gemeinsamen Änderungsvorschlag. Die italienische Delegation erklärt, daß sie ihren vorangegangenen Änderungsvorschlag (MR/7/00) zurückziehe. Die schwedische Delegation teilt mit, daß sie angesichts der geringen Unterstützung ihres Antrags auf Vertagung diesen nicht weiterverfolge. Sie unterstützt nunmehr den neuen Vorschlag, behält sich jedoch vor, eine Erklärung zu Protokoll zu geben.
101. Die französische Delegation führt in das Dokument MR/PLD 4/00 ein. Der Änderungsvorschlag stelle eine Kompromißlösung dar, die den Bedenken einiger Delegationen gegenüber dem Basisvorschlag Rechnung trage. Dabei seien zwei Aspekte besonderes herausgearbeitet worden: In Absatz 1(b) werde der Hinweis "auf dem Gebiet des Patentwesens" aufgenommen, um den Anwendungsbereich der Vorschrift zu präzisieren. Außerdem werde ein zusätzlicher Absatz vorgesehen, der die Voraussetzungen regelt, unter denen der Verwaltungsrat einen Beschluß über die Anpassung des EPÜ fassen könne. Hierbei werde zwischen internationalen Verträgen und Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft unterschieden. Es sei gerechtfertigt, für internationale Verträge auf das Inkrafttreten des Vertrags im allgemeinen abzustellen, ohne daß der Vertrag bereits für alle Vertragsstaaten des EPÜ verbindlich geworden sein muß, da ein doppeltes Absicherungssystem nicht angestrebt werden sollte. Diejenigen Staaten, die den internationalen Vertrag nicht ratifiziert haben, hätten die Möglichkeit, einem Verwaltungsratsbeschluß gemäß

Art. 35(3) zu widersprechen. Hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts sei die Bestimmung komplexer gefaßt, da zwischen Vorschriften, die unmittelbar in Kraft treten, und solchen, für die eine Umsetzungsfrist bestehe, zu unterscheiden sei. Durch die vorgeschlagene Regelung sei sichergestellt, daß die Entscheidung der nationalen Gesetzgeber über die Umsetzung in nationales Recht nicht durch eine Entscheidung des Verwaltungsrats de facto vorweggenommen wird. Der Vorschlag sei ausgewogen, da er die Interessen der nationalen Gesetzgeber umfassend berücksichtige und gleichzeitig dem Verwaltungsrat die Befugnis einräume, eine formelle Entscheidung frühzeitig vorzubereiten.

102. Die belgische Delegation fügt ergänzend hinzu, daß die Formulierung des Art. 33(1)(b) dem Verwaltungsrat nicht die Kompetenz nehme, das EPÜ an nicht spezifisch patentrechtliche Abkommen, die aber Auswirkung auf das EPÜ haben, anzupassen.
103. Die schweizerische Delegation unterstützt den Vorschlag und die Ausführungen der belgischen Delegation. Sie gibt zu bedenken, ob der zweimalige Hinweis "auf dem Gebiet des Patentwesens" nicht redundant und daher zu vermeiden sei.
104. Die portugiesische Delegation stimmt dem Vorschlag zu, meint aber, daß aus gesetzessystematischen Gründen Art. 35(3), letzter Satz, in Art. 33 inkorporiert werden sollte. Darüber hinaus schlägt sie einen klareren Aufbau des Art. 33(1) vor.
105. Die hellenische und die luxemburgische Delegation schließen sich der portugiesischen Delegation an.
106. Auf Nachfrage der hellenischen Delegation, führt die belgische Delegation aus, Zweck des Art. 33(5), letzter Halbsatz, sei es, Fälle zu erfassen, in denen unterschiedliche Umsetzungsfristen für die Mitgliedstaaten gelten.
107. Die deutsche Delegation spricht sich gegen eine Zusammenführung von Art. 35(3) und Art. 33 aus. Gegenstand von Art. 35(3) sei eine Abstimmungsmodalität, nämlich die Rückgängigmachung eines bestimmten Abstimmungsverhaltens, wogegen Art. 33 abstrakt Fragen der Wirksamkeit einer Vorschrift regele.
108. Herr Braendli äußert sich zu der Aussage der französischen Delegation, daß ein Beschluß des Verwaltungsrats vorbereitet werden könne, bevor ein internationaler Vertrag oder eine europäische Rechtsnorm rechtsverbindlich sei. Nach dem Entwurf könnte der Verwaltungsrat nicht bereits vorab einen Beschluß fassen, dessen Rechtswirksamkeit mit dem Inkrafttreten der internationalen Vereinbarung oder der Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft eintritt. Dies habe zur Konsequenz, daß im Europäischen Patentübereinkommen zeitweilig eine Gesetzeslücke entstehe,

weil die Umsetzung immer mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgen werde. In Art. 33(5) sollte eine Formulierung gewählt werden wie "der Verwaltungsrat kann keinen Beschluß fassen, der vor dem Inkrafttreten des internationalen Vertrags oder der Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft rechtswirksam wird".

109. Die französische Delegation entgegnet hierauf, daß die Terminologie wegen des unmittelbaren Bezugs zur Regelung in Art. 35(3), letzter Satz, gewählt wurde.
110. Mehrere Delegationen erklären, daß sie den Vorschlag im Sinne einer Kompromißlösung mittragen (DK, IE, AT, LU, ES, MC und NL). Es werden aber auch Zweifel an der Notwendigkeit der Regelung in Art. 33(5) geäußert (IE). Als problematisch wird von einigen Delegationen angesehen, daß wegen der zahlreichen Kautelen, die die vorgeschlagene Regelung vorsehe, eine Umsetzung von internationalen oder europäischen Rechtsvorschriften im EPÜ erheblich verzögert werde (DK, NL und DE). Daneben werden redaktionelle Korrekturen angeregt (IE, AT, MC und LU).
111. Die schweizerische Delegation ruft in Erinnerung, daß bereits der Basisvorschlag u. a. auf Initiative der irischen und der schweizerischen Delegation ein Kompromiß gewesen sei, der allen Bedenken gegen eine Übertragung von Souveränitätsrechten auf die Europäische Patentorganisation Rechnung getragen habe. Der nunmehr vorgelegte Änderungsantrag sei derart restriktiv gefaßt, daß die praktische Anwendbarkeit der Bestimmung leide, wenn nicht sogar völlig beseitigt werde. Deshalb könne die schweizerische Delegation einen Beschluß, der eine Selbstbeschränkung der Organisation in dem vorgeschlagenen Maße vorsehe, nicht mittragen.
112. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft weist auf das große Interesse der Gemeinschaft an der effizienten Umsetzung ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiet des europäischen Patentwesens hin. Wenn auch der vorgelegte Änderungsvorschlag die Anpassung des EPÜ an Gemeinschaftsrecht erschwere, begrüße er dennoch die gefundene Regelung als tragfähigen Kompromiß, dessen Auswirkung auf die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts keinen Anlaß zur Sorge geben.
113. Die Konferenz nimmt Art. 33 in der Fassung des Dokuments MR/PLD 4/00 mit einer Gegenstimme (CH) an.

ARTIKEL 35: ABSTIMMUNGEN

114. Auf Nachfrage des Präsidenten erklären die schwedische und die italienische Delegation, daß sie ihre Änderungsvorschläge zurückziehen.
115. Die Konferenz nimmt Art. 35 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 37: FINANZIERUNG DES HAUSHALTS

116. Die deutsche Delegation führt ihren im Dokument MR/14/00 enthaltenen Änderungsvorschlag ein.
117. Der Präsident stellt fest, daß dieser Änderungsvorschlag von keiner weiteren Delegation unterstützt wird.
118. Die deutsche Delegation gibt daraufhin die folgende Erklärung zu Protokoll:

"Die deutsche Delegation hat sich gegen die in Art. 37(e) des Entwurfs der Revisionsakte vorgesehene Ermächtigung der Europäischen Patentorganisation zur Aufnahme von Darlehen aus eigenem Recht ausgesprochen. Die Schaffung der Möglichkeit für eine internationale Organisation, auf Grund eigenen Rechts und ohne im Einzelfall einzuholende Ermächtigung ihrer Mitgliedstaaten Darlehen aufzunehmen, widerspricht der Position der Bundesrepublik Deutschland, wie sie auch in anderen internationalen Organisationen vertreten wird. Bedauerlicherweise hat der deutsche Antrag zur Streichung dieser Möglichkeit aus dem Entwurf nicht die erforderliche Mehrheit erhalten. Die deutsche Delegation möchte der Revisionsakte insgesamt jedoch nicht allein aus diesem Grunde ihre Zustimmung verweigern. Eine solche mögliche Zustimmung zur Revisionsakte insgesamt durch die deutsche Delegation darf jedoch nicht so verstanden werden, daß ihre diesbezüglichen Bedenken zurückgestellt würden. Vielmehr weist sie ausdrücklich darauf hin, daß sie in Zukunft zur Frage der Aufnahme von Darlehen durch internationale Organisationen an ihrer Auffassung festhalten wird."

119. Der Präsident stellt fest, daß die Konferenz Art. 37 in der Fassung des Basisvorschlags angenommen hat.

ARTIKEL 38: EIGENE MITTEL DER ORGANISATION

120. Die Konferenz nimmt Art. 38 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 42: HAUSHALTSPLAN

121. Die Konferenz nimmt Art. 42 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 50: FINANZORDNUNG

122. Die Konferenz nimmt Art. 50 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 51: GEBÜHREN

123. Die Konferenz nimmt Art. 51 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 52: PATENTFÄHIGE ERFINDUNGEN

124. Die französische, die dänische und die deutsche Delegation führen in ihren Änderungsvorschlägen in den Dokumenten MR/8/00, MR/15/00 sowie MR/16/00 ein, die alle darauf abzielen, Art. 52(2) in der gegenwärtig geltenden Fassung zu belassen, um insbesondere einer möglichen Regelung des Patentschutzes von Computerprogrammen durch EU-Gemeinschaftsrecht nicht vorzugreifen. Die Behandlung dieser Frage solle daher auf eine Folgekonferenz verschoben werden.
125. Dieser Vorschlag wird von der finnischen, monegasischen, schwedischen, irischen, italienischen, belgischen, spanischen, luxemburgischen, zypriotischen, britischen und portugiesischen Delegation unterstützt.
126. Die niederländische Delegation spricht sich grundsätzlich für die im Basisvorschlag vorgesehene Streichung der Computerprogramme in Art. 52(2)(c) aus, da die Bestimmung durch die Rechtspraxis obsolet geworden sei. Im Hinblick auf eine künftige Regelung durch EU-Recht könne sie jedoch eine Vertagung mittragen. Sie regt an, die Konferenz solle in einer Erklärung die Gründe für die Änderung des Basisvorschlags darlegen und festhalten, daß die Entscheidung, Computerprogramme bei dieser Revision des EPÜ nicht aus dem Ausnahmenkatalog zu streichen, keine Abkehr von der derzeitigen Praxis bedeute. Diesem Petitum schließen sich die italienische und die luxemburgische Delegation ausdrücklich an.
127. Die österreichische Delegation sieht in einer Streichung der Computerprogramme in Art. 52(2)(c) nicht nur eine Anpassung des EPÜ an die etablierte Praxis des Europäischen Patentamts sondern auch eine wünschenswerte Klarstellung der Rechtslage im Sinne der Nutzer des europäischen Patentsystems. Angesichts der derzeitigen geführten Diskussion über die patentrechtlichen Schutzmöglichkeiten von software-bezogenen Erfindungen könne aber eine Vertagung des Vorschlags auf eine Folgekonferenz sinnvoll sein. Die österreichische Delegation werde sich deshalb im Falle einer Abstimmung der Stimme enthalten.
128. Die schweizerische Delegation spricht sich für den Basisvorschlag aus und verweist auf das Mandat der Regierungskonferenz in Paris, die bestehende Rechtsunsicherheit bezüglich der Patentfähigkeit von Erfindungen, die Computerprogramme betreffen, zu beseitigen. Die Streichung der Computerprogramme aus Art. 52(2) führe zu keiner inhaltlichen Änderung der Rechtslage, da die Patentierung von Computerprogrammen ohnehin Realität sei. Sie räumt ein, daß die Konsequenzen

einer Streichung letztlich nicht völlig prognostiziert werden könnten; es sei jedoch zu bedenken, daß ein Festhalten an der bestehenden Vorschrift fälschlich als Signal für eine restriktivere Praxis des EPA und der Gerichte erstanden werden könnte. Dies hätte nicht nur eine Zäsur des entwickelten Begriffs von der "technischen Erfindung" zur Folge, sondern auch ökonomische Auswirkungen auf die Software-Industrie in Europa.

129. Die liechtensteinische Delegation teilt die Auffassung der schweizerischen Delegation und kündigt an, sich im Falle einer Abstimmung ebenfalls der Stimme zu enthalten.
130. Auch die türkische Delegation erklärt, sich im Falle einer Abstimmung der Stimme zu enthalten.
131. Die französische Delegation erwidert, daß nach der Regierungskonferenz von Paris insoweit eine Meinungsänderung eingetreten sei. Diese betreffe aber nicht einen eventuellen *acquis communautaire*. Ein solcher liege bislang nicht vor. Es treffe also nicht zu, daß die Meinungsänderung auf einen neuen *acquis communautaire* zurückzuführen sei.
132. Die deutsche Delegation merkt hierzu an, daß auch sie es als selbstverständlich erachte, daß die Beibehaltung von Art. 52(2)(c) in der geltenden Fassung, nicht zu einer Änderung der Patentierungspraxis des EPA und der Rechtsprechung der nationalen Gerichte führen dürfe. Wie die französische Delegation betont auch die deutsche Delegation, daß die Gesetzesänderung nicht deshalb unterbleibe, weil die bisherige Praxis aufgegeben werden solle, sondern um eine weitere Reflexion über eine verbesserte Formulierung der Patentierungspraxis im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen.
133. Die Vertreter der nichtstaatlichen Organisationen äußern sich übereinstimmend enttäuscht über die Absicht der Konferenz, den Patentierungsausschluß für Computerprogramme im EPÜ zu belassen (*epi*, UNICE, FICPI, AIPPI, CNIPA, UNION, FEMIP und ICC). Wegen des klaren Erfordernisses, daß eine patentfähige Erfindung technischen Charakter haben müsse, sei der Ausschlußkatalog des Art. 52(2) für die Prüfung der Patentfähigkeit nicht erforderlich (FICPI, CNIPA). Im Interesse der europäischen Industrie sei eine Vertagung des Vorschlags auf eine spätere Konferenz nicht wünschenswert (*epi*, UNION, AIPPI, ICC). Teilweise wird die Forderung erhoben, die Konferenz solle bei Beibehaltung von Art. 52(2)(c) eine Erklärung abgeben, daß an der Rechtmäßigkeit der Patentierung von Computerprogrammen mit technischem Bezug keine Zweifel bestehen (UNICE, FEMIP, CNIPA). Der Basisvorschlag sei konform mit dem TRIPS-Abkommen, Patentschutz könne neben

dem Urheberrechtsschutz bestehen (AIPPI). Für Geschäftsmethoden als solche werde kein Patentschutz angestrebt, sondern nur für technische Verfahren zu deren Durchführung (UNICE, CNIPA).

134. Der Präsident stellt zusammenfassend fest, daß eine formelle Abstimmung über den Basisvorschlag zu Art. 52(2) nicht durchzuführen ist. Art. 52 wird, wie im Basisvorschlag enthalten, von der Konferenz mit dem Änderungsvorschlag der deutschen, dänischen und französischen Delegation zu Art. 52(2) angenommen.

ARTIKEL 53: AUSNAHMEN VON DER PATENTIERBARKEIT

135. Die Konferenz nimmt Art. 53 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 54: NEUHEIT

136. Das Sekretariat erläutert die rein redaktionellen Anpassungen von Art. 54(3) wie mit Dokument MR/6/00 vorgeschlagen.
137. Der Präsident stellt fest, daß gegen diesen Änderungsvorschlag keine Einwände bestehen, er somit einstimmig von der Konferenz angenommen worden ist.
138. Die hellenische Delegation führt in den von ihr mit Dokument MR/9/00 Korr. 1 eingebrachten Änderungsvorschlag ein. Der Vorschlag wird von der belgischen Delegation unterstützt.
139. Die schweizerische Delegation spricht sich gegen eine Änderung der im Basisvorschlag enthaltenen Fassung von Art. 54(4) und (5) aus. Die bisherige Regelung des Art. 54(5) hinsichtlich der sog. ersten medizinischen Indikation solle unverändert beibehalten werden und hinsichtlich der sog. zweiten und jeder weiteren medizinischen Indikation solle die von der Großen Beschwerdekammer des EPA entwickelte Rechtsprechung im Übereinkommen verankert werden. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit verfolge der Basisvorschlag das Ziel, die gegenwärtig für medizinische Indikationen geltende Rechtslage unverändert beizubehalten. Das Dokument MR/18/00 enthalte insofern lediglich Erläuterungen zum Basisvorschlag, die dort nicht aufgenommen worden seien. Die angestrebte Neuregelung entspreche der seit langem von den Nutzern erhobenen Forderung, die bestehende Gesetzeslücke bezüglich der Patentierung der zweiten und weiterer medizinischer Indikationen zu schließen. Dem komme der Basisvorschlag nach, ohne den Schutz gegenüber der bestehenden Rechtslage auszudehnen.
140. Auf Anregung der schweizerischen Delegation erteilt der Präsident zunächst den Vertretern der nichtstaatlichen Organisationen das Wort. Diese sprechen sich für die

im Basisvorschlag enthaltene Lösung aus und schließen sich weitgehend den Ausführungen der schweizerischen Delegation an (*epi*, UNICE, EFPIA, AIPPI, FICPI, UNION, FEMIP, CNIPA und ICC). Der Vorschlag stelle eine ausgewogene Lösung für die erste und weitere medizinische Indikationen dar und fördere Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung im Interesse der Nutzer.

141. Das Sekretariat stellt klar, daß sowohl der Basisvorschlag als auch der Änderungsvorschlag der hellenischen Delegation der Schaffung größerer Rechtssicherheit hinsichtlich der Frage der Patentierbarkeit von weiteren medizinischen Indikationen diene. Der Unterschied zwischen beiden Vorschlägen liege allein darin, daß der Basisvorschlag in Art. 54(5) einen eingeschränkten Schutz vorsehe, während dies für die erste medizinische Indikation in Art. 54(4) nicht der Fall sei, so daß im Wege des Umkehrschlusses die Gerichte zu der Annahme gelangen könnten, für die erste medizinische Indikation sei ein "breiter Arzneimittelanspruch" unabhängig von der tatsächlichen Offenbarung zu gewähren. Der Änderungsvorschlag der hellenischen Delegation stelle klar, daß die Regelung ausschließlich die Neuheit betrifft und die Frage der Breite des Schutzes nicht durch einen Gesetzeswortlaut, der einen derartigen Umkehrschluß zumindest zuläßt, präjudiziert werden soll. Die Bestimmung der zulässigen Anspruchsbreite für medizinische Indikationen müsse der künftigen Rechtsentwicklung durch die Amts- und Gerichtspraxis vorbehalten bleiben.
142. In der weiteren Debatte sprechen sich einige Delegationen - im wesentlichen der von der hellenischen Delegation und dem Sekretariat dargelegten Argumentation folgend sowie aus Gründen der Gesetzessystematik - für den Änderungsvorschlag im Dokument MR/9/00 Korr. 1 aus (AT, CY, DE, BE, NL, DK und ES). Die deutsche Delegation weist darauf hin, daß sich Artikel 54 mit dem patentrechtlichen Begriff der Neuheit befasse und diesen definiere. Die Sonderregelung für medizinische Indikationen, die in Artikel 54 aufgenommen werden solle, sollte sich nach deutscher Auffassung deshalb ebenfalls auf den Aspekt der Neuheit beschränken. Eine direkte oder indirekte Festschreibung des Umfangs des Stoffschutzes, den man damit eröffne, scheine nicht angebracht. Der Umfang des Stoffschutzes müsse sich daher aus den allgemeinen Grundsätzen des Patentrechts ergeben. Die Mehrheit der Delegationen hält am Basisvorschlag fest (FR, CH, IT, SE, GB, MC, LI, IE, FI, TR und LU). Mit der Neuregelung werde die Kodifizierung der geltenden Rechtspraxis angestrebt, die gerade eine unterschiedliche Behandlung von Erfindungen der ersten und von weiteren Indikationen hinsichtlich des Umfangs der gewährbaren

Patentansprüche vorsehe. Die Gleichstellung der ersten und jeder weiteren medizinischen Indikation in der Frage der Neuheit müsse zwar keinen Einfluß auf die Breite der Ansprüche für die erste medizinische Indikation haben; doch könne sie einen Einfluß haben. Daher stelle nur der Basisvorschlag eine Lösung dar, die das Ziel der Kodifikation der bestehenden Rechtspraxis voll umfänglich erreicht.

143. Der Präsident faßt zusammen, daß der Vorschlag der hellenischen Delegation nicht die erforderliche Mehrheit findet, somit Art. 54 in der Fassung des Basisvorschlags mit der redaktionellen Änderung gemäß Dokument MR/6/00 von der Konferenz angenommen worden ist.

ARTIKEL 60: RECHT AUF DAS EUROPÄISCHE PATENT

144. Das Sekretariat erläutert die mit Dokument MR/6/00 vorgeschlagene redaktionelle Änderung. Der Änderungsvorschlag wird von der deutschen und der schweizerischen Delegation unterstützt.
145. Die Konferenz nimmt Art. 60 in der Fassung des Dokuments MR/6/00 einstimmig an.

ARTIKEL 61: ANMELDUNG EUROPÄISCHER PATENTE DURCH NICHTBERECHTIGTE

146. Die Konferenz nimmt Art. 61 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 65: ÜBERSETZUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTS

147. Die Konferenz nimmt Art. 65 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 67: RECHTE AUS DER EUROPÄISCHEN PATENTANMELDUNG NACH VERÖFFENTLICHUNG

148. Das Sekretariat erläutert die mit Dokument MR/6/00 vorgeschlagene Änderung. Der Vorschlag wird von der portugiesischen und der monegasischen Delegation unterstützt.
149. Die Konferenz nimmt Art. 67 in der Fassung des Dokuments MR/6/00 einstimmig an.

ARTIKEL 68: WIRKUNG DES WIDERRUFS ODER DER BESCHRÄNKUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTS

150. Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt die schwedische Delegation, daß sie ihren mit Dokument MR/10/00 vorgelegten Änderungsvorschlag nicht aufrechterhält.

151. Auf Frage des Vertreters der FEMIP, ob der vorgeschlagene Wortlaut hinsichtlich der Wirkung von Nichtigkeitsentscheidungen der nationalen Gerichte deutlich gefaßt sei, antwortet das Sekretariat, daß die *ex tunc*-Wirkung für jede Entscheidung gelte, gleich ob sie in Form eines Widerrufs im europäischen Einspruchsverfahren, als Beschränkung im zentralen Beschränkungsverfahren, oder durch Urteil in einem nationalen Nichtigkeitsverfahren festgestellt wird. Dieser gesetzgeberische Wille werde durch den Basisvorschlag klar zum Ausdruck gebracht.
152. Die Konferenz nimmt Art. 68 in der im Basisvorschlag enthaltenen Fassung einstimmig an.

ARTIKEL 69: SCHUTZBEREICH

153. Die schwedische Delegation zieht ihren mit Dokument MR/10/00 vorgelegten Änderungsvorschlag zurück.
154. Die Konferenz nimmt Art. 69 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

AUSLEGUNGSPROTOKOLL ZU ARTIKEL 69

155. Der Präsident erklärt, daß zunächst in eine Diskussion über die beiden von der schwedischen und der britischen Delegation eingebrachten Änderungsvorschläge (MR/10/00 und MR/13/00 - Hauptantrag) eingetreten werden solle, da diese die Streichung der neuen Regelung zum Inhalt haben, in der Sache somit weiter gehen als die beiden Änderungsvorschläge der französischen und der deutschen Delegation (MR/8/00 und MR/17/00) und der hilfsweise eingebrachte Vorschlag der britischen Delegation (MR/13/00 - Hilfsantrag), die auf eine Änderung des vorgeschlagenen Textes abzielen.
156. Die schwedische Delegation führt in ihren Änderungsantrag ein. Sie betont, daß sie die von der britischen Delegation in deren Änderungsvorschlag dargelegten Argumente und Schlußfolgerungen unterstütze.
157. Die britische Delegation macht Ausführungen zu ihrem als Antrag "A" bezeichneten Vorschlag, den sie für die bessere Alternative halte.
158. Die Vertreter der meisten nichtstaatlichen Organisationen sprechen sich für eine Verschiebung der Beratungen über diesen Punkt auf eine spätere Konferenz aus (*epi*, UNICE, EFPIA, FICPI und ICC), da eine abschließende Meinungsbildung innerhalb ihrer Organisationen noch nicht stattgefunden habe. Der Basisvorschlag beinhalte zwar positive Lösungsansätze, müsse aber wegen der Komplexität der Problematik - z. B. unterschiedliche Denkschulen zur Frage der Äquivalenz - noch eingehender diskutiert werden. Auch dürfe die erfreuliche Entwicklung der nationalen

Rechtsprechung, die bereits zu mehr Klarheit und größerer Harmonisierung in der Auslegung von Patentansprüchen geführt habe, nicht durch eine Neufassung des Protokolls in Frage gestellt werden. Der Vertreter der AIPPI hält gegenwärtig einen Konsens insbesondere über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung, ob Äquivalenz vorliegt, und die Definition der äquivalenten Mittel für schwer zu erzielen. Dennoch könne er dem Basisvorschlag zustimmen, sofern in Art. 2(1) des Auslegungsprotokolls der Hinweis auf den relevanten Zeitpunkt gestrichen werde. Der Vertreter der FEMIPi erachtet den Basisvorschlag als einen Schritt in die richtige Richtung, der die weitere Rechtsentwicklung nicht behindere. Er unterstütze daher den Basisvorschlag. Die Vertreter der FICPI regen an, daß die Äquivalenzlehre im Konferenzbericht gebührend Erwähnung finden sollte, wenn man sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine gesetzliche Regelung nicht verständigen könne.

159. Das Sekretariat erwidert auf die abgegebenen Stellungnahmen, daß die vorgeschlagene Regelung im wesentlichen auf die Vorarbeiten zum PLT 1991 zurückgingen. Mit der Regelung werde ausschließlich das Ziel verfolgt, Bedürfnissen der Nutzer zu befriedigen. Sie habe im Verwaltungsrat, im Ausschuß "Patentrecht" und durch SACEPO breite Zustimmung erfahren. Außerdem sei sie anlässlich des Symposiums europäischer Patentrichter intensiv diskutiert worden, ohne daß Bedenken dagegen vorgetragen worden wären. Wenn der Basisvorschlag von den Nutzern als zu weitgehend empfunden werde, werde das Amt, das diesbezüglich keine eigenen Interessen verfolge, nicht auf einer Neufassung des Protokolls beharren.
160. Die belgische Delegation spricht sich für den Basisvorschlag aus. Die gegenwärtige Rechtslage fördere zwar möglicherweise die Flexibilität der nationalen Rechtsprechung, sie berge aber auch das Risiko einer starken Divergenz in der Beurteilung ähnlicher Sachverhalte in sich. Der "Epilady-Fall" sei hierfür ein eindrucksvolles Beispiel. Abzuwarten bis sich die Anhänger der unterschiedlichen Denkmodelle auf eine einheitliche Definition des Begriffs "Äquivalent" verständigt haben, sei nicht sinnvoll. Als Normgeber befinde sich die Konferenz in einer anderen Position als die Interessenvertreter der Nutzerorganisationen, die eine Fortsetzung der Diskussion innerhalb ihrer Verbände befürworten.
161. Auch die schweizerische Delegation erachtet eine gesetzliche Regelung zum jetzigen Zeitpunkt für geboten. Sie verweist darauf, daß die Problematik keineswegs neu sei und eine harmonisierte Rechtsprechung trotz aller Diskussionen bislang nicht in ausreichendem Maße erreicht werden konnte. Anhörungen der betroffenen Verbände in der Schweiz hätten gezeigt, daß kontroverse Ansichten zu etwa der Frage, auf welchen Zeitpunkt bei der Beurteilung einer Äquivalenz abzustellen sei, nicht völlig ausgeräumt werden können. Deshalb sei es richtig, jetzt zu einer Regelung zu kommen, um die Harmonisierung der Rechtspraxis in Bezug auf "Äquivalente" und die Bedeutung "früherer Angaben" voran zu bringen. Der Basisvorschlag sei

allgemein formuliert, so daß dadurch eine zu weitgehende Festschreibung nicht zu befürchten sei. Er werde daher uneingeschränkt unterstützt. Sollte sich ein Kompromiß auf der Grundlage der von der deutschen Delegation zu Art. 2 und der britischen Delegation hilfsweise zu Art. 3 des Auslegungsprotokolls eingebrachten Änderungsvorschläge abzeichnen, könne die schweizerische Delegation ein solches Ergebnis mittragen, um zu vermeiden, daß kein Fortschritt erzielt wird.

162. Die deutsche Delegation begrüßt die Erweiterung des Auslegungsprotokolls als wünschenswerten Ansatz für eine Harmonisierung. Der Basisvorschlag enthalte zwar insbesondere in Art. 2 des Protokolls nur Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage, was unter Äquivalenten zu verstehen ist. Eine abschließende Beschreibung oder Festlegung dieses Begriffs werde aber auch nicht angestrebt, so daß den nationalen Verletzungsgerichten einerseits genügend Spielraum gelassen werde, ihnen andererseits nützliche Hinweise für die Bewältigung einer schwierigen Wertungsfrage gegeben werden. In diese Richtung gehe auch der eigene Änderungsvorschlag (MR/17/00). Eine Vertagung dieser Frage auf eine spätere Konferenz wird nicht befürwortet.
163. Die französische Delegation stimmt grundsätzlich der Fassung des Basisvorschlags zu. Ergänzend verweist sie auf die von ihr im Dokument MR/8/00 angeregte Änderung. Sie plädiert dafür, zum jetzigen Zeitpunkt zumindest eine allgemeine Regelung in das Protokoll aufzunehmen. Eine weitere Ausgestaltung könne dann im Rahmen einer Folgekonferenz vorgenommen werden.
164. Die dänische Delegation erklärt, sie habe ein eindeutiges Signal von den konsultierten Kreisen erhalten, daß diese eine eingehendere Prüfung und Erörterung der Frage wünschen. Auch überzeugten sie die Argumente, die die britische Delegation zur Stützung ihres Hauptantrags vorgetragen habe. Eine Vertagung der Angelegenheit auf eine spätere Konferenz sei deshalb angezeigt.
165. Die österreichische Delegation führt aus, daß die Reaktionen der interessierten Kreise auf die Änderung des Auslegungsprotokolls in Österreich sehr zurückhaltend ausfielen. Überwiegend wurde bemängelt, daß der Basisvorschlag nicht ausgereift sei. Die Diskussion um den Zeitpunkt für die Beurteilung der Äquivalente, die Definition der äquivalenten Mittel, die nicht nur auf das Ergebnis abstellen dürfe, sondern auch die Funktion berücksichtigen müsse, und die "früheren Angaben" müssen intensiviert werden. Hierfür bedürfe es mehr Zeit, so daß eine Vertagung der Entscheidung über die Abänderung des Protokolls ratsam sei. Gegenwärtig könne die österreichische Delegation einer Regelung, wie sie in Art. 2(1) des Auslegungsprotokolls vorgeschlagen wird, unter dem Vorbehalt zustimmen, daß die Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Verletzungshandlung gestrichen werde.

166. Weitere Delegation anerkennen die Notwendigkeit der Harmonisierung dieser Rechtsfrage in Europa, doch sei wegen der Bedeutung der Materie für das Patentrecht eine umfassendere Erörterung notwendig. Art. 2 und 3 des Auslegungsprotokolls in der Fassung des Basisvorschlags sollten daher, wie von der schwedischen und der britischen Delegation vorgeschlagen, gestrichen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut behandelt werden (ES, NL, IE, FI und IT).
167. In der anschließenden Abstimmung erhalten die Änderungsanträge der schwedischen und britischen Delegation (Hauptantrag), Art. 2 und 3 des Auslegungsprotokolls in der Fassung des Basisvorschlags zu streichen, nicht die erforderliche Mehrheit (dafür: DK, ES, FI, IE, IT, NL, AT, GB und SE (9); dagegen: BE, CY, GR, DE, FR, LU, LI, MC, TR, PT und CH (11)).
168. Die Konferenz tritt sodann in die Debatte über den Wortlaut der einzelnen Bestimmungen des Protokolls zu Art. 69 ein. Zunächst stellt der Präsident fest, daß die französische und die deutsche Delegation ihre Änderungsanträge (MR/8/00 und MR/17/00) zur Gänze und die britische Delegation ihren Änderungsantrag betreffend Art. 2 des Protokolls zugunsten des gemeinsamen Antrags dieser drei Delegationen (MR/PLD 6/00) zurückgenommen haben.
169. Die deutsche Delegation führt in den Änderungsvorschlag zu Art. 2(1) des Auslegungsprotokolls ein. Wesentliche Änderung gegenüber dem Basisvorschlag sei, daß eine abschließende Definition der "Äquivalente" unterbleibe. Ebenso werde der Zeitpunkt für die Beurteilung der Äquivalenz nicht festgelegt, da in dieser Frage der Rechtsprechung ausreichend Spielraum für eine angemessene Einzelfallbeurteilung verbleiben solle.
170. Die belgische Delegation bringt ihre Verwunderung darüber zum Ausdruck, daß die Konferenz den Basisvorschlag, der das Ergebnis intensiver Beratungen sei, wieder in Frage stelle. Ziel der Revision des Auslegungsprotokolls müsse die Angleichung der unterschiedlichen rechtlichen Standpunkte sein, die in den Vertragsstaaten zur Äquivalenzfrage herrschen. Dies sei um so wichtiger, als der Begriff der "Erfindung" im europäischen Patentrecht nicht klar definiert sei und der Großteil der Verletzungstatbestände durch äquivalente Mittel erfüllt werde. Der im Dokument MR/PLD 6/00 enthaltene Entwurf sehe weder zur Definition des Äquivalenzbegriffs noch zur Frage des relevanten Zeitpunkts noch zur Frage der "früheren Angaben" eine Regelung vor. Die belgische Delegation trete für eine umfassende Regelung ein und unterstütze daher weiter die Fassung des Basisvorschlags.
171. Mehrere Delegationen erklären ihre Zustimmung zur Fassung von Art. 2(1) des Auslegungsprotokolls gemäß Dokument MR/PLD 6/00 (DK, SE, CH, PT, UNICE, AIPPI, CNIPA, FICPI und *epi*). Einige Delegationen regen an, den Begriff "Elemente" durch "Mittel" zu ersetzen (PT und CNIPA). Dem entgegnet die britische Delegation,

daß der Begriff "Elemente" der Terminologie des PLT entspreche, er im Zusammenhang mit chemischen Erfindungen besser passe und das Wort "Mittel" insofern ungenau sei, als darunter eine Vielzahl von Elementen verstanden werden könne.

172. Die Konferenz nimmt Art. 2(1) des Auslegungsprotokolls mit 19 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme (BE) in der Fassung des Dokuments MR/PLD 6/00 an. Der nach der Abstimmung von der belgischen Delegation eingebrachte Änderungsvorschlag, am Ende von Art. 2(1) den Hinweis "tel que défini dans le règlement d'exécution" anzufügen, findet nicht die notwendige Unterstützung, um die Debatte über diese Vorschrift wiederzueröffnen.
173. Die britische Delegation erläutert, warum der gemeinsame Änderungsvorschlag die Streichung von Art. 2(2) des Auslegungsprotokolls vorsieht. Entscheidend sei, daß es angesichts der noch nicht abgeschlossenen Diskussion in den beteiligten Kreisen darüber, was unter einem äquivalenten Mittel zu verstehen sei, nicht ratsam sei, bereits jetzt eine gesetzliche Definition festzulegen.
174. Die portugiesische Delegation widerspricht dieser Auffassung. Durch die Erwähnung der Äquivalenz in der Neufassung des Protokolls sei ein neues rechtliches Konzept zur Bestimmung des Schutzbereichs europäischer Patente eingeführt worden. Es mache keinen Sinn, ein neues Konzept in das Übereinkommen aufzunehmen, wenn dieses nicht gleichzeitig definiert werde. Deshalb sollte Art. 2(2) des Auslegungsprotokolls in der Fassung des Basisvorschlags, redaktionell angepaßt an den überarbeiteten Wortlaut von Art. 2(1), beibehalten werden.
175. Die Vertreter der UNICE und der AIPPI sprechen sich für den Änderungsvorschlag aus. Der Grundgedanke der Relevanz von Äquivalenten für die Bestimmung des Schutzbereichs eines Patents sei durch die Neufassung ausreichend dokumentiert. Eine Definition des Begriffs "Äquivalent" sollte erst erfolgen, wenn der Meinungsbildungsprozeß hierüber zu einem consensus geführt habe. Das US-amerikanische Patentrecht komme auch ohne nähere Definition der "Äquivalente" aus.
176. Die Konferenz beschließt mit 16 gegen drei Stimmen (BE, PT und CH) bei einer Enthaltung (GR) die Streichung von Art. 2(2) gemäß dem Änderungsvorschlag im Dokument MR/PLD 6/00.
177. Die Konferenz tritt daraufhin in die Erörterung von Art. 3 des Auslegungsprotokolls ein. Die dänische Delegation beantragt dessen vollständige Streichung. Die britische Delegation erklärt, daß sie ihren Änderungsantrag zu Art. 3 (MR/13/00) zurücknehme, falls die Konferenz der Streichung zustimme.
178. Der Vorschlag der dänischen Delegation wird von mehreren Delegationen unterstützt (AT, SE, FI, PT, NL, IT, ES, DE und UNICE). Die belgische und die französische Delegation schließen sich dem Antrag nicht an. Die französische Delegation

begründet ihre Haltung damit, daß sowohl der Aspekt der "Äquivalente" wie der der "früheren Angaben" zum Gesamtkomplex Auslegungsprotokoll gehöre und deshalb beide Aspekte Bestandteil der Neufassung des Protokolls sein sollten.

179. Die Konferenz nimmt mit 14 gegen vier Stimmen (BE, FR, GR und CH) bei zwei Enthaltungen (LU und MC) die Streichung von Art. 3 des Auslegungsprotokolls aus dem Basisvorschlag an.

**ARTIKEL 70: VERBINDLICHE FASSUNG EINER EUROPÄISCHEN
PATENTANMELDUNG ODER EINES EUROPÄISCHEN
PATENTS**

180. Das Sekretariat führt in den Änderungsvorschlag, der redaktionell bedingt ist, ein.

181. Die Konferenz nimmt Art. 70 in der mit Dokument MR/6/00 vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

**ARTIKEL 75: EINREICHUNG DER EUROPÄISCHEN
PATENTANMELDUNG**

182. Die Konferenz nimmt Art. 75 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 76: EUROPÄISCHE TEILANMELDUNG

183. Die Konferenz nimmt Art. 76 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

**ARTIKEL 77: ÜBERMITTLUNG EUROPÄISCHER
PATENTANMELDUNGEN**

184. Die Konferenz nimmt Art. 77 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

**ARTIKEL 78: ERFORDERNISSE DER EUROPÄISCHEN
PATENTANMELDUNG**

185. Die Konferenz nimmt Art. 78 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 79: BENENNUNG DER VERTRAGSSTAATEN

186. Auf den Einwand des Vertreters der FICPI, daß wegen möglicher Bezüge zum Gemeinschaftspatent Bedenken gegen den Wortlaut von Art. 79(1) bestünden, entgegnet das Sekretariat, daß diese Vorschrift nur die Rechtslage hinsichtlich des klassischen europäischen Patents regle.

187. Die Konferenz nimmt Art. 79 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 80: ANMELDETAG

188. Die Konferenz nimmt Art. 80 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

**ARTIKEL 86: JAHRESGEBÜHREN FÜR DIE EUROPÄISCHE
PATENTANMELDUNG**

189. Die Konferenz nimmt Art. 86 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 87: PRIORITÄTSRECHT

190. Die irische Delegation führt in ihrem mit Dokument MR/12/00 vorgelegten Änderungsvorschlag zu Art. 87(1) ein. Der Vorschlag wird vom Sekretariat und der österreichischen Delegation unterstützt.

191. Sodann führt die irische Delegation in ihrem Dokument MR/12/00 vorgelegten Änderungsvorschlag zu Art. 87(5) ein. Dieser Vorschlag wird von keiner weiteren Delegation unterstützt.

192. Die Konferenz nimmt Art. 87 in der Fassung des Basisvorschlags mit der von der irischen Delegation vorgeschlagenen Änderung zu Absatz 1 einstimmig an.

ARTIKEL 88: INANSPRUCHNAHME DER PRIORITÄT

193. Die Konferenz nimmt Art. 88 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 90: EINGANGS- UND FORMALPRÜFUNG

194. Die Konferenz nimmt Art. 90 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 91: FORMALPRÜFUNG

195. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 91 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

ARTIKEL 92: ERSTELLUNG DES EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHTS

196. Die Konferenz nimmt Art. 92 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 93: VERÖFFENTLICHUNG DER EUROPÄISCHEN PATENTANMELDUNG

197. Die Konferenz nimmt Art. 93 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 94: PRÜFUNG DER EUROPÄISCHEN PATENTANMELDUNG

198. Die Konferenz nimmt Art. 94 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 95: VERLÄNGERUNG DER FRIST ZUR STELLUNG DES PRÜFUNGSANTRAGS

199. Der Vertreter der AIPPI trägt die Bedenken seiner Organisation vor, daß durch die Streichung von Art. 95 und die Änderung von Art. 94 dem Verwaltungsrat eine weitgehende Befugnis hinsichtlich der Ausgestaltung der Fristen des Prüfungsverfahrens eingeräumt werde. Dies könne Auswirkungen auf das gesamte System haben und soweit gehen, daß ein Verfahren eingeführt werden könne, das einer aufgeschobenen Prüfung gleichkomme. Daher sei insbesondere der Wegfall von Art. 95(4) besonders zu kritisieren.

200. Das Sekretariat stellt klar, daß mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung keine neue Politik des Amtes hinsichtlich der Frist für den Prüfungsantrag beabsichtigt sei. Wie den Erläuterungen zum Basisvorschlag eindeutig zu entnehmen sei, werde mit der Änderung eine Flexibilität angestrebt, die das Amt in die Lage versetzt, sich besser an den reellen Bedürfnissen der Nutzer zu orientieren.

201. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 95 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

ARTIKEL 96: PRÜFUNG DER EUROPÄISCHEN PATENTANMELDUNG

202. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 96 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

ARTIKEL 97: ERTEILUNG ODER ZURÜCKWEISUNG

203. Der Vertreter der FEMIPi spricht sich gegen die Überführung der derzeit in Art. 97(2)(a) enthaltenen Regelung in die Ausführungsordnung aus.

204. Das Sekretariat erwidert hierauf, daß das Zustimmungserfordernis eine Ausformung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs darstelle, der in Art. 113 seinen angemessenen Niederschlag gefunden habe.

205. Die Konferenz nimmt Art. 97 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

**ARTIKEL 98: VERÖFFENTLICHUNG DER EUROPÄISCHEN
PATENTSCHRIFT**

206. Die Konferenz nimmt Art. 98 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 99: EINSPRUCH

207. Die französische Delegation führt in ihren mit Dokument MR/8/00 vorgelegten Änderungsvorschlag ein.

208. Der Vorschlag wird von der britischen und der monegassischen Delegation unterstützt. Die portugiesische Delegation befürwortet ebenfalls die vorgeschlagene Verkürzung der Einspruchsfrist, da sich der Informationsaustausch heute dank moderner Kommunikationsmittel wesentlich schneller vollziehe, als dies 1973 bei der Abfassung der Vorschrift der Fall gewesen war.

209. Das Sekretariat führt aus, daß das Amt bestrebt sei, die Verfahrensdauer soweit als möglich zu reduzieren. Es sehe aber gegenwärtig keine Gründe, eine Verkürzung der Einspruchsfrist vorzunehmen. Eine Studie sei zu dem Ergebnis gekommen, daß eine zu knapp bemessene Einspruchsfrist die Gefahr in sich berge, daß Einsprüche "vorsorglich" eingelegt werden. Im übrigen werde auf das in Art. 33(1)(a) vorgesehene Verfahren verwiesen.

210. Die belgische Delegation weist darauf hin, daß sich der Patentrechtsausschuß mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen habe, die gegenwärtige Einspruchsfrist beizubehalten. Sie regt an, diese Frage einer eingehenden Erörterung mit den beteiligten Kreisen zu unterziehen und anschließend den Verwaltungsrat damit zu befassen. Der Vertreter des *epi* schließt sich dem an.

211. Die türkische und die finnische Delegation sprechen sich ebenso wie mehrere Vertreter der Beobachter-Organisationen (UNICE, FICPI und CNIPA) gegen eine Verkürzung der Einspruchsfrist aus. In Zukunft erfordere die Ausarbeitung einer Einspruchsschrift eher mehr Zeitaufwand, da z. B. Prioritätsbelege vom Einsprechenden zu übersetzen seien. Auch würde dies zu einer zusätzlichen Benachteiligung von Einsprechenden führen, in deren Ländern keine der EPA-Sprachen Amtssprache ist.

212. Nachdem der Präsident zusammenfassend festgestellt hat, daß sich keine Mehrheit für den Änderungsvorschlag der französischen Delegation abzeichnet, zieht diese

ihren Vorschlag zurück. Die Konferenz nimmt Art. 99 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 101: PRÜFUNG DES EINSPRUCHS - WIDERRUF ODER AUFRECHTERHALTUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTS

213. Die Konferenz nimmt Art. 101 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 102: WIDERRUF ODER AUFRECHTERHALTUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTS

214. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 102 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

ARTIKEL 103: VERÖFFENTLICHUNG EINER NEUEN EUROPÄISCHEN PATENTSCHRIFT

215. Die Konferenz nimmt Art. 103 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 104: KOSTEN

216. Die Konferenz nimmt Art. 104 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 105: BEITRITT DES VERMEINTLICHEN PATENTVERLETZERS

217. Die Konferenz nimmt Art. 105 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

**ARTIKEL 105a-c: ANTRAG AUF BESCHRÄNKUNG ODER WIDERRUF-
BESCHRÄNKUNG ODER WIDERRUF DES EUROPÄISCHEN
PATENTS- VERÖFFENTLICHUNG DER GEÄNDERTEN
EUROPÄISCHEN PATENTSCHRIFT**

218. Die dänische Delegation führt in ihrem mit Dokument MR/15/00 unterbreiteten Änderungsvorschlag ein. Die im Basisvorschlag enthaltene Einführung eines zentralen Beschränkungsverfahrens habe die Übertragung von Souveränitätsrechten zur Folge. Da dies zu erheblichen verfassungsrechtlichen Problemen bei der Ratifikation der Revisionsakte durch den dänischen Gesetzgeber führen könne, solle die Möglichkeit eines Vorbehalts aufgenommen werden.

219. Die schwedische Delegation begründet ihren mit Dokument MR/10/00 eingebrachten Änderungsvorschlag ebenfalls mit dem Hinweis auf mögliche konstitutionelle

Probleme, die bei der Ratifikation durch das schwedische Parlament entstehen könnten. Im übrigen seien weitere Erörterungen der Thematik in Schweden notwendig, so daß diese Bestimmungen auf eine Folgekonferenz verschoben werden sollten.

220. Auf Vorschlag des Präsidenten befaßt sich die Konferenz zunächst mit der grundsätzlichen Frage, ob die Art. 105a-c aus dem Basisvorschlag gestrichen werden sollen, oder gegebenenfalls eine Vorbehaltsmöglichkeit vorgesehen werden soll.
221. Die irische Delegation schließt sich der Forderung an, die Frage eines zentralen Beschränkungsverfahrens auf einen "Zweiten Korb" zu vertagen, da auch in Irland verfassungsrechtliche Aspekte noch eingehender geprüft werden müßten.
222. Die Vertreter mehrerer nichtstaatlicher Organisationen bekunden ein großes Interesse ihrer Verbände an einer zentralen Beschränkungsmöglichkeit für europäische Patente (*epi*, UNICE, UNION, FEMIP, AIPPI und FICPI). Einem solchen System komme eine enorme praktische Bedeutung zu; zumal die früher existierende Möglichkeit des Einspruchs durch den Patentinhaber durch eine Entscheidung der Großen Beschwerdekammer entfallen ist. Außerdem erhoffe man sich eine harmonisierende Wirkung des Rechtsinstituts auf die nationalen Gesetzgebung. Der Vertreter der FEMIP regt an, rechtliche Aspekte, die von grundlegender Bedeutung für ein Beschränkungsverfahren sind, nicht in die Ausführungsordnung, sondern in das Übereinkommen aufzunehmen. Der Vertreter von FICPI gibt zu bedenken, ob im Falle paralleler Verletzungsstreitigkeiten Dritten nicht die Möglichkeit der Beteiligung am Beschränkungsverfahren eröffnet sein sollte. Der Vertreter der UNION führt schließlich als weiteren Gesichtspunkt für ein Instrument der freiwilligen Beschränkung an, daß Patentinhaber, denen keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung stünden, um ihre Schutzrechte in zahlreichen nationalen Verfahren zu verteidigen, häufig gezwungen wären, Konkurrenten eine kostenlose Lizenz einzuräumen, um das Kostenrisiko zu begrenzen. Aus diesen Gründen sei die Einführung des zentralen Beschränkungsverfahrens jetzt geboten.
223. Die deutsche Delegation begrüßt die Einführung eines zentralen Beschränkungsverfahrens, weil dadurch eine Möglichkeit geschaffen werde, langwierige Verfahren zur inhaltlichen Korrektur von nicht bestandsfähigen Patenten vor dem Europäischen Patentamt oder den nationalen Gerichten abzukürzen oder gänzlich zu vermeiden. Aus der langjährigen Erfahrung mit dem Beschränkungsverfahren in Deutschland, könne gesagt werden, daß dieses weder im patentamtlichen noch in den gerichtlichen Verfahren zu Problemen geführt habe.
224. Die österreichische Delegation erklärt, daß ihre Bedenken hinsichtlich des Verhältnisses des europäischen Beschränkungsverfahrens und der nationalen Verfahren durch die im Basisvorschlag enthaltene Fassung ausgeräumt seien. Es stelle sich aber die Frage, ob mit der Einführung des zentralen Beschränkungsverfahrens in das

EPÜ nicht ein zu hoher politischer Preis gezahlt werde, wenn dadurch zwei Vertragsstaaten möglicherweise gezwungen werden, auf Grund von verfassungsrechtlichen Problemen aus dem Übereinkommen auszusteigen.

225. Die schweizerische Delegation weist auf die ausführliche Diskussion über das Beschränkungsverfahren in den Fachgremien hin, deren Ergebnis im Basisvorschlag verkörpert sei. Auch bei umstrittenen Patenten im Bereich von Technologien, die sich eines großen Öffentlichkeitsinteresses erfreuen, könne sich der Vorteil eines Verfahrens erweisen, durch das der Patentinhaber und das Patentamt in die Lage versetzt werden, unverzüglich zu reagieren. Da die von der schwedischen Delegation behaupteten verfassungsrechtlichen Probleme nicht feststünden, sondern lediglich - wie den Erläuterungen zu ihrem Änderungsvorschlag zu entnehmen sei - "zu befürchten" seien, tritt die schweizerische Delegation für die Beibehaltung des Basisvorschlags ein.
226. Die belgische Delegation schließt sich dem Standpunkt der schweizerischen Delegation an.
227. Die schwedische Delegation entgegnet, daß verfassungsrechtliche Bedenken vom schwedischen Justizministerium bestätigt worden seien, die Annahme dieser Bestimmungen durch die Konferenz daher das Risiko mit sich bringe, daß Schweden nicht mehr dem EPÜ angehören könne. Ein zentrales Beschränkungsverfahren werde nicht grundsätzlich abgelehnt, doch werde um eine Verschiebung der Frage auf die Folge-Konferenz gebeten.
228. Das Sekretariat merkt an, daß die von einigen Delegationen angeführten Probleme eher politischer denn verfassungsrechtlicher Art seien, da sie die für eine Zustimmung durch das Parlament erforderliche Mehrheit betreffen. Angesichts der jüngsten Debatten um strittige europäische Patente auf dem Gebiet der Bio- und Gentechnologie müsse auch für den Patentinhaber ein Rechtsinstrument geschaffen werden, sein Patent im Wege der Selbstkorrektur zu beschränken.
229. Die niederländische Delegation unterstützt die Einführung eines europäischen Beschränkungsverfahrens. Die Problematik der Übertragung von Hoheitsrechten in diesem Zusammenhang sei ihr nicht klar. Zum einen berühre das zentrale Beschränkungsverfahren in keiner Weise mögliche nationale Verfahren. Zum anderen werde das europäische Beschränkungsverfahren ausschließlich auf Initiative des Patentinhabers und nicht von Amts wegen durchgeführt. Das Amt prüfe lediglich, ob die Voraussetzungen einer Beschränkung erfüllt seien.
230. Die dänische Delegation unterstützt die schwedische Position und widerspricht der Auffassung, es handele sich um ein politisches und nicht um ein verfassungsrechtliches Problem. Das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit resultiere aus der Verfassung. Die Vorzüge eines zentralen Beschränkungsverfahrens seien unbestritten. Dänemark werde sich bemühen, von einem Vorbehalt nicht Gebrauch machen zu müssen, doch sollte eine solche Rückfallposition als Sicherheitsmaßnahme in den Basisvorschlag aufgenommen werden.

231. Die britische Delegation ruft in Erinnerung, daß sie die Einführung eines zentralen Beschränkungsverfahrens stets unterstützt habe, weil dadurch das europäische Patentsystem verbessert und den Interessen der beteiligten Kreise gedient werde. Die Verschiebung der Frage in den sog. "Zweiten Korb" erscheine nicht hilfreich, da nicht ersichtlich sei, warum in den betroffenen Mitgliedsstaaten zu einem späteren Zeitpunkt eine Zustimmung leichter erreicht werden könnte. Die britische Delegation würde es vorziehen, jetzt nach einer Formulierung zu suchen, die als Kompromiß von allen Vertragsstaaten mitgetragen werden könnte.
232. Die schwedische Delegation weist nochmals auf den grundlegenden Charakter dieser Problematik hin. Sie teile den Standpunkt der dänischen Delegation. Der schwedischen Öffentlichkeit sei es derzeit schwer vermittelbar, weitere Kompetenzen von nationalen Hoheitsträgern auf supranationale Organisationen übertragen zu wollen. Falls Art. 105a-c in der Fassung des Basisvorschlags angenommen würden, wäre für die Annahme der gesamten Revisionsakte durch das Parlament eine 3/4-Mehrheit notwendig. Da die Revision der Art. 33 und 35 in Schweden kontrovers diskutiert werde, sei zu befürchten, daß bestimmte politische Kreise die auf Grund der Art. 105a-c erforderliche qualifizierte Mehrheit nutzen, um die Kompetenzerweiterung nach Art. 33 zu Fall zu bringen. Ein Aufschub der Entscheidung über das zentrale Beschränkungsverfahren sei daher wünschenswert, um nicht ein Ausscheiden Schwedens aus der Organisation zu riskieren.
233. Die deutsche Delegation betont erneut die Vorteile, die ein Beschränkungsverfahren den Beteiligten bietet. Hinsichtlich der von einigen Delegationen geäußerten verfassungsrechtlichen Probleme bei der Umsetzung dieser Vorschrift durch die nationalen Gesetzgeber wendet die deutsche Delegation ein, daß sie in der Verschiebung dieses Punktes auf einen späteren Zeitpunkt nicht die Lösung des Problems erkennen könne. Denn eine Änderung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sei nicht zu erwarten. Die Bedenken müßten dennoch sehr ernst genommen werden. Es dürfe keine Situation geschaffen werden, aus der sich ein Vertragsstaat nur durch das Verlassen der Organisation befreien kann. Die Aufnahme eines Vorbehalts stelle einen Tabubruch im EPÜ dar und sollte nur als *ultima ratio* in Erwägung gezogen werden.
234. Der Präsident des Europäischen Patentamts stellt klar, daß er für die politischen Probleme der dänischen und schwedischen Delegation Verständnis habe. Dennoch solle man aus der Debatte die Schlußfolgerung ziehen, die Einführung des zentralen Beschränkungsverfahrens zu beschließen. Um der besonderen Problematik, die diese Einführung für einige Vertragsstaaten darzustellen scheine, Rechnung zu tragen, könne diesen die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Vorbehalt zu erklären, wenn damit die Regelung für alle Vertragsstaaten annehmbar werde.

235. Der Präsident faßt zusammen, daß insofern eine neue Situation eingetreten sei, als mehrere Delegationen ihre Bereitschaft signalisiert hätten, der Aufnahme eines Vorbehalts ausnahmsweise zuzustimmen. Er schlägt vor, in der Revisionsakte die Möglichkeit eines Vorbehalts in Bezug auf die Art. 105a-c zuzulassen und verliert seinen Vorschlag für einen neuen Art. 6a mit folgendem Wortlaut: "Each contracting state may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification or accession of this act, reserve the right to provide that decisions of the European Patent Office taken in limitation proceedings under Articles 105a-c shall have no effect in respect of European patents granted for that state".
236. Die dänische Delegation unterstützt diesen Vorschlag.
237. Die französische Delegation spricht sich für die im Basisvorschlag enthaltene Lösung und gegen die Zulassung von Vorbehalten aus. Aus gutem Grund sei die Regelung in Art. 167 restriktiv gefaßt worden. Hiervon Ausnahmen zuzulassen, würde das gesamte System des EPÜ zerstören, da damit der politische Druck seitens der Vertragsstaaten zunehmen würde, Vorbehaltsmöglichkeiten vorzusehen, wenn einer Bestimmung nicht oder nicht uneingeschränkt zugestimmt werden könne. Das europäische Patentsystem habe vielfältige und vielschichtige Auswirkungen auf die nationale Rechtslage eines jeden Vertragsstaates, die einheitliche Wirkung der Bestimmungen des Übereinkommens dürfe nicht beeinträchtigt werden. Das EPÜ sehe deshalb eine klare Konsequenz für den Fall vor, daß ein Vertragsstaat eine Regelung nicht mittragen könne.
238. Die hellenische Delegation schließt sich der französischen Delegation an. Die Zulassung von Vorbehalten würde das Ende des europäischen Patentsystems bedeuten. Sie sei bereit andere Konzessionen ins Auge zu fassen, doch von einer Öffnung des EPÜ für Vorbehalte sollte unter allen Umständen abgesehen werden. Sollte die Überwindung der politischen und verfassungsrechtlichen Probleme in den betroffenen Staaten tatsächlich nur eine Frage der Zeit sein, könnte beispielsweise ein verlängertes Ratifikationsverfahren in Erwägung gezogen werden. Bislang sei jedoch nicht ersichtlich, worin die verfassungsrechtliche Problematik liege. Da die vorgeschlagene Regelung lediglich vorsehe, daß der Patentinhaber auf einen Teil seines Schutzrechts verzichten könne, führe diese nicht zu einer Übertragung von Souveränitätsrechten durch die Vertragsstaaten.
239. Die schweizerische Delegation teilt die Auffassung der hellenischen Delegation.
240. Die irische Delegation weist darauf hin, daß mögliche verfassungsrechtliche Probleme im Wege einer Verfassungsänderung in Irland nicht durch Entscheidung des Parlaments ausgeräumt werden könnten, sondern nur durch ein Referendum des Volkes. Die vom Präsidenten vorgeschlagene "Vorbehaltslösung" sei sinnvoll.

Sollte sich für diesen Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit finden, sollte besser auf die Einfügung der Art. 105a-c zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden, um nicht das Risiko in Kauf nehmen zu müssen, daß Vertragsstaaten gezwungen wären, die Europäische Patentorganisation zu verlassen.

241. Die portugiesische Delegation äußert ihr grundsätzliches Verständnis für das von Schweden und Dänemark vorgetragene verfassungsrechtlichen Probleme. Mit dem EPÜ wurde das Patenterteilungsverfahren durch ein supranationales Übereinkommen geregelt, das durch die nationale Gesetzgebung der Vertragsstaaten für die Nacherteilungsphase ergänzt wird. Deshalb könne die Beschränkung eines erteilten europäischen Patents in einem Verfahren vor einer supranationalen Behörde prinzipiell als eine Übertragung von Souveränitätsrechten verstanden werden. Die portugiesische Delegation sei jedoch von der Zweckmäßigkeit eines zentralisierten Beschränkungsverfahrens überzeugt. Als Kompromißlösung könne die Möglichkeit eines Vorbehalts, die nach dem Vorbild des Art. 167 zeitlich begrenzt sein sollte, mitgetragen werden. Jedoch müsse dann sichergestellt sein, daß dies keinen Präzedenzfall für weitere Zentralisierungsvorhaben darstelle.
242. Herr Braendli führt zur Frage der Schaffung einer Vorbehaltsmöglichkeit aus, daß die Konferenz von 1973 in Art. 167 zwar Vorbehalte zugelassen habe; doch seien hierfür strikte Einschränkungen, nämlich die Unvereinbarkeit mit den nationalen Vorschriften, eine zeitliche Schranke und der politische Auftrag an die Vertragsstaaten gemäß Art. 167(4), vorgesehen worden.
243. Die schwedische Delegation begrüßt die "Vorbehalts"-Initiative des Präsidenten als einen sehr konstruktiven Versuch, die den betroffenen Delegationen eine Zustimmung zur Revisionsakte in diesem besonderen Ausnahmefall erleichtern würde. Eine zeitliche Begrenzung des Vorbehalts nach dem Vorbild von Art. 167(3) sei akzeptabel. Sie legt nochmals dar, daß eine Regelung, die eine Auswirkung auf das Patent nach der Einspruchsphase hat, die Übertragung von Souveränitätsrechten voraussetze und dafür eine 3/4-Mehrheit des Parlaments erforderlich sei.
244. Die belgische Delegation spricht sich für das Beschränkungsverfahren aus und verweist auf das große Interesse der Benutzer an einem solchen Rechtsinstitut sowie auf die Vorteile dieses Verfahrens beispielsweise auf dem Gebiet von biotechnologischen Erfindungen haben. Daß durch eine Verschiebung der Entscheidung der verfassungsrechtliche Konflikt in den betroffenen Vertragsstaaten gelöst werden könnte, sei nicht erkennbar. Die Möglichkeit eines Vorbehalts sei kein geeignetes Mittel, da sie dem Zentralisierungsgedanken, der dem EPÜ zugrunde liege, widerspreche. Auch die belgische Delegation sei nicht mit allen Neuregelungen des Basisvorschlags völlig einverstanden gewesen, habe aber eigene Interessen zurückgestellt und die Änderungen akzeptiert. Dem belgischen Gesetzgeber könne deshalb schwerlich vermittelt werden, wenn zugunsten einiger Vertragsstaaten eine Ausnahme gemacht werde.

245. Die niederländische Delegation erklärt, daß sie ohne Rücksprache mit ihrer Regierung keine endgültige Haltung gegenüber der vorgeschlagenen Vorbehaltsmöglichkeit einnehmen könne. Ihr vorläufiger Standpunkt entspreche dem der französischen Delegation, daß eine Vorbehaltsmöglichkeit die Büchse der Pandora öffne und das Ende der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des EPÜ bedeuten könne. Mit Hinweis auf starke Bedenken in niederländischen Kreisen gegen die Patentierung biotechnologischer Erfindungen gibt sie zu bedenken, daß auf nationale Regierungen verstärkt Druck ausgeübt werden könnte, ihrerseits von Vorbehalten Gebrauch zu machen, wenn hier ein solcher Weg eröffnet werde.
246. Die dänische Delegation schließt sich der schwedischen Delegation an und fügt hinzu, daß eine mögliche Vorbehaltsregelung lediglich als Sicherheitsmaßnahme zu verstehen sei, da Dänemark ein zentralisiertes Beschränkungsverfahren im Grundsatz befürworte und alle Anstrengungen unternehmen werde, um die Vorbehaltsmöglichkeit nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Eine zeitliche Begrenzung eines Vorbehalts könne akzeptiert werden.
247. Die finnische Delegation spricht sich uneingeschränkt für den Basisvorschlag aus. Sie teilt die Bedenken der französischen Delegation gegen Vorbehalte.
248. Die italienische Delegation begründet ihre Unterstützung des Basisvorschlags mit dem eindeutig positiven Votum der Benutzerkreise.
249. Nach Ankündigung des Präsidenten, eine konsultative Abstimmung über eine Vorbehaltsmöglichkeit durchzuführen, erklären einige Delegationen, daß dies eine grundlegende Änderung der Situation bedeute, die nicht von den Weisungen ihrer Regierungen umfaßt sei (FR, BE und IT). Der Präsident erklärt daraufhin, daß die weitere Behandlung des Themenkomplexes Art. 105a-c (und Art. 68 und Art. 69) zurückgestellt werde, um den Delegationen Gelegenheit zu geben, Instruktionen zur Frage eines Vorbehalts einholen zu können. Die irische Delegation regt an, daß zunächst vom Präsidenten ein schriftlicher Änderungsvorschlag ausgearbeitet wird, über den dann abgestimmt werden könne.
250. Zur Frage der Übertragung von Souveränitätsrechten erinnert Herr Braendli an die Diskussion über das der Patenterteilung nachgeschaltete Einspruchsverfahren auf der Konferenz 1973. Obwohl dies gegenüber der ursprünglichen Absicht - der Etablierung eines zentralen Erteilungsverfahrens - einen zusätzlichen Eingriff in die nationale Kompetenz der Vertragsstaaten mit sich brachte, wurde der verfassungsrechtliche Gesichtspunkt von keiner Delegation problematisiert. Die frühere Rechtsprechung der Großen Beschwerdekammer, die den Selbsteinspruch des Patentinhabers zuließ, stelle letztlich nichts anderes dar als eine Beschränkung in einem zentralisierten Verfahren. Die Aufgabe dieser Rechtsprechung sei unter der Prämisse

erfolgt, daß diese Möglichkeit in Form eines zentralen Beschränkungsverfahrens eine angemessene Regelung erfahren solle. Es sei daher nicht erkennbar, welchen neuen Aspekt die vorgeschlagene Regelung gegenüber der Entscheidung von 1973 beinhalte.

251. Die dänische Delegation erwidert hierauf, daß die Entscheidung über den Beitritt zum EPÜ in Dänemark einer 5/6-Mehrheit bedurfte und deshalb jede Änderung des EPÜ, die nicht von der damaligen Abtretung von Souveränitätsrechten umfaßt ist, erneut diese qualifizierte Mehrheit erfordere.
252. Der Präsident legt mit Dokument MR/PLD 3/00 einen Kompromißvorschlag vor, der die Einfügung eines zusätzlichen Artikels 6a in die Revisionsakte vorsieht. Danach wäre es den Vertragsstaaten möglich, im Hinblick auf das zentrale Beschränkungsverfahren für die Dauer von zehn Jahren einen Vorbehalt zu erklären.
253. Die schwedische Delegation begrüßt den Vorschlag des Präsidenten und erklärt, diesen für den Fall zu unterstützen, daß ihr Antrag auf Verschiebung keine Mehrheit finden sollte. Die Aufnahme einer Vorbehaltsmöglichkeit würde das schwedische Parlament in die Lage versetzen, über Art. 105a-c in einem gesonderten Verfahren abstimmen zu können. Auf diese Weise seien die erforderlichen Mehrheiten leichter zu erzielen, da dem gesonderten Gesetzgebungsverfahren bezüglich Art. 105a-c kein politisch brisanter Inhalt zugrunde liege. Um den Delegationen entgegenzukommen, die Bedenken gegenüber einer Vorbehaltsmöglichkeit hätten, schlägt die schwedische Delegation vor, die Geltungsdauer eines Vorbehalts auf drei Jahre zu beschränken.
254. Die dänische Delegation bestätigt, daß sie dem Vorschlag des Präsidenten - modifiziert durch den Änderungsvorschlag der schwedischen Delegation - zustimmen könne, falls sie mit ihrem Antrag auf Verschiebung der Entscheidung nicht durchdringen sollte.
255. Sodann stimmt die Konferenz über die vorliegenden Änderungsvorschläge ab.

Der Präsident stellt fest, daß die Konferenz mit 2 (DK und SE) gegen 18 Stimmen die gänzliche Streichung der Art. 105a-c aus dem Basisvorschlag abgelehnt hat. Die schwedische Delegation zieht daraufhin ihre Änderungsanträge in Dokument MR/10/00 zurück.

Angesichts eines Antrags zur Geschäftsordnung der belgischen Delegation, die sich nicht in der Lage sieht, ein Votum abzugeben, da sie beide Alternativen ablehnt, nimmt der Präsident den von ihm mit Dokument MR/PLD 3/00 unterbreitete Änderungsantrag zurück. Die schwedische Delegation stellt ihn in abgewandelter Form (in Art. 6a(2) wird "10 Jahre" durch "3 Jahre" ersetzt) - unterstützt von der dänischen Delegation - erneut zur Abstimmung. 11 Delegationen stimmen für diesen

Änderungsvorschlag (DK, DE, FI, IE, IT, NL, PT, AT, GB, TR und SE), 9 Delegation sprechen sich dagegen aus (BE, CY, GR, FR, LI, LU, MC, CH und ES).

Der Präsident stellt fest, daß der Änderungsvorschlag die erforderliche Mehrheit nicht gefunden hat und somit abgelehnt ist, die Konferenz dennoch Art. 105a-c in der Fassung des Basisvorschlags angenommen hat.

ARTIKEL 106: BESCHWERDEFÄHIGE ENTSCHEIDUNGEN

256. Die Konferenz nimmt Art. 106 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 108: FRIST UND FORM

257. Die Konferenz nimmt Art. 108 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 110: PRÜFUNG DER BESCHWERDE

258. Die Konferenz nimmt Art. 110 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 112a: ANTRAG AUF ÜBERPRÜFUNG DURCH DIE GROßE BESCHWERDEKAMMER

259. Die schwedische Delegation führt in ihren mit Dokument MR/10/00 vorgelegten Änderungsvorschlag ein. Der Vorschlag wird von keiner weiteren Delegation unterstützt.

260. Die französische Delegation führt in ihren mit Dokument MR/8/00 unterbreiteten Änderungsvorschlag ein.

261. Das Sekretariat erläutert, daß aus Gründen der Flexibilität die Regelung der allgemeinen Grundsätze im Übereinkommen selbst erfolge und die spezifische Ausgestaltung der einzelnen Tatbestände, die zur Überprüfung und Aufhebung einer Beschwerdekammerentscheidung führen können, in der Ausführungsordnung vorgesehen sei. Da es sich um ein ganz neues Rechtsinstitut handle, sollte für die weitere Gesetzgebung ein gewisser Handlungsspielraum erhalten bleiben, um auf Erfahrungen, die bei der praktischen Anwendung der Vorschrift gesammelt werden, gegebenenfalls reagieren zu können.

262. Die niederländische Delegation spricht sich für den Änderungsvorschlag aus. Statt einzelnen Widerrufsgründe unmittelbar in das Übereinkommen aufzunehmen, könne sie sich auch eine Formulierung vorstellen, die es der Rechtsprechung überläßt zu bestimmen in welchen Fällen ein schwerwiegender Verfahrensfehler vorliege.

263. Unter dem Hinweis, daß sich alle "Kernvorschriften" von grundlegender Bedeutung im Übereinkommen selbst wiederfinden sollten, schließen sich mehrere Delegationen dem Vorschlag der französischen Delegation an (BE, DE, PT, MC, IT, AT, GB, LU, FI und NL). Die deutsche Delegation bestätigt, daß alle "Kernbestimmungen" im Übereinkommen selbst enthalten sein müssen. Darüber hinaus müsse das Übereinkommen selbst aber auch eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Regelungen der Ausführungsordnung enthalten. Deren Inhalt, Zweck und Ausmaß müßten daher vom Übereinkommen selbst vorgegeben sein. Die deutsche Delegation regt an, das Wort "insbesondere" ("*notamment*") der Liste von Verfahrensmängeln voranzustellen, um den nicht abschließenden Charakter der Aufzählung klar zum Ausdruck zu bringen. Diese Anregung wird von mehreren Delegationen unterstützt (PT, MC, FR, ES, AT, GB, LU, FI und NL).
264. Die schweizerische Delegation teilt die Argumentation, die dem Änderungsvorschlag der französischen Delegation zugrunde liegt, nicht. Eine Auflistung der rechtserheblichen Verfahrensmängel im Übereinkommen beschränke die Kompetenz der Großen Beschwerdekammer im Hinblick auf eine künftige Rechtsfortentwicklung. Beispielsweise könnte es der Großen Beschwerdekammer erschwert werden, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiterentwickelten Grundsätze zu berücksichtigen. Die im Basisvorschlag angestrebte Regelung werde deshalb bevorzugt. Als Kompromißlösung könne aber auch der von der niederländischen Delegation vorgetragenen Variante zugestimmt werden.
265. Die schwedische Delegation betont, daß weder die maßgeblichen Verfahrensfehler noch die Modalitäten der Feststellung einer Straftat in der Ausführungsordnung geregelt werden sollte. Vielmehr solle es der Rechtsprechung der Großen Beschwerdekammer überlassen bleiben, zu diesen Fragen ein Fallrecht zu entwickeln. Diesen Standpunkt machen sich auch die irische und die dänische Delegation zu Eigen.
266. Die hellenische Delegation spricht sich für den Basisvorschlag aus.
267. Aus dem Kreis der Beobachter-Delegationen unterstützt UNICE uneingeschränkt den Basisvorschlag; *epi* signalisiert seine Zustimmung zu beiden Alternativen; die Vertreter von FICPI und AIPPI bekunden ihre Präferenz für den modifizierten französischen Vorschlag einer nichterschöpfenden Aufzählung; der Vertreter der FEMIPi befürwortet eine Regelung im Übereinkommen selbst und gibt zu bedenken, daß bei einer nicht abschließenden Liste die Entscheidung einer Beschwerdekammer, die der Rechtsprechung der Großen Beschwerdekammer nicht folgt, aufgehoben werden könnte.
268. Das Sekretariat erwidert, daß weder eine Liste, die nur als Orientierungshilfe zu verstehen sei, noch eine Regelung, die die Auslegung des Begriffs "schwerwiegender Verfahrensmangel" vollständig der Rechtsprechung überläßt, wünschenswert sei. Denn diese Ansätze würden die Gefahr für die Praxis in sich bergen, daß wegen der unklaren Rechtslage wahrscheinlich eine Vielzahl von Anträgen gestellt werden

würde. Eine dadurch bedingte Verzögerung der Verfahren stünde im Widerspruch zu dem Bestreben, ein möglichst rasches Überprüfungsverfahren zu gewährleisten. Eine Öffnungsklausel in der Beispielsliste durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" habe zur Folge, daß die engen Grenzen einer Ausnahmebestimmung in systemwidriger Weise ausgedehnt würden. Werde eine Regelung der Wiederaufnahmegründe in der Ausführungsordnung abgelehnt, müsse man konsequent sein und eine erschöpfende Regelung im Übereinkommen treffen.

269. Das Sekretariat legt zusammen mit der deutschen und der französischen Delegation mit Dokument MR/21/00 eine Neufassung von Art. 112a vor. Diese trägt weitgehend den vorgetragenen Argumenten Rechnung und nimmt die Lösungsansätze der anderen Änderungsvorschläge auf. Insbesondere ist nun - nach dem Vorbild des französischen Änderungsvorschlags - anstelle eines Generalverweises auf die Ausführungsordnung eine geschlossene Liste der Gründe, auf die ein Antrag auf Überprüfung gestützt werden kann, in das Übereinkommen eingefügt worden. Dem Anliegen, diese Liste nicht als abschließend zu formulieren, ist durch die Möglichkeit, in der Ausführungsordnung weitere Gründe vorzusehen, ebenfalls Rechnung getragen worden.
270. Auf Nachfrage des Präsidenten zieht die französische Delegation ihren Änderungsvorschlag zugunsten des gemeinsamen Änderungsvorschlags zurück. Die schwedische Delegation nimmt ihren Änderungsvorschlag ebenfalls zurück.
271. Die deutsche Delegation sieht im gemeinsamen Änderungsvorschlag eine Verbesserung gegenüber dem Basisvorschlag, da der Grundsatz, daß alle wesentlichen Bestimmungen im Übereinkommen selbst enthalten sein sollen, gewahrt bleibe und eine Öffnung der Liste der Gründe erreicht worden sei, die ausreichende Flexibilität in der Anwendung dieses besonderen Rechtsmittels sicherstelle.
272. Mehrere Delegationen sprechen sich für den gemeinsamen Änderungsvorschlag aus (GB, IT, BE und MC). Einige Delegationen schlagen jedoch Ergänzungen redaktioneller (GB, AIPPI) oder klarstellender Art (IT) vor. Der Vertreter der AIPPI ist der Ansicht, daß die Nichtberücksichtigung eines Antrags in die Liste der Überprüfungsgründe eingefügt werden sollte.
273. Der Präsident stellt ohne Durchführung einer förmlichen Abstimmung fest, daß die Konferenz Art. 112a in der Fassung des Dokuments MR/21/00 einstimmig angenommen hat.

ARTIKEL 115: EINWENDUNGEN DRITTER

274. Die Konferenz nimmt Art. 115 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 117: BEWEISMITTEL UND BEWEISAUFNAHME

275. Die Konferenz nimmt Art. 117 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 119: ZUSTELLUNG

276. Die Konferenz nimmt Art. 119 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 120: FRISTEN

277. Die Konferenz nimmt Art. 120 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

**ARTIKEL 121: WEITERBEHANDLUNG DER EUROPÄISCHEN
PATENTANMELDUNG**

278. Die schwedische Delegation erläutert ihre Gründe für den mit Dokument MR/11/00 vorgelegten Änderungsvorschlag. Sie erklärt sich jedoch bereit, diesen Vorschlag in seiner Gesamtheit, d.h. auch hinsichtlich Art. 122, zurückzuziehen.

279. Auf die Nachfrage des Vertreters des AIPPI zu Art. 121(4), Satz 2, bekräftigt das Sekretariat, daß mit dieser Vorschrift nicht bezweckt werde, den Anwendungsbereich der Weiterbehandlung generell einschränken zu können. Nur wenn ein ausreichender Rechtsbehelf vom Gesetz bereits vorgesehen sei, solle die Anwendbarkeit von Art. 121 ausgeschlossen werden können.

280. Die Konferenz nimmt Art. 121 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 122: WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND

281. Auf Nachfrage des Vertreters der FICPI, ob durch die Aufnahme einer Querverweisung in Art. 122(3) auf Art. 122(5) jegliche präjudizielle Wirkung dieser Bestimmung auf mögliche Rechte Dritter ausgeschlossen werden könnte, erklärt das Sekretariat, daß dies nicht notwendig sei, da nach der Gesetzessystematik bei einer Rechtsfolge, die auf Grund einer verfahrensrechtlichen Fiktion als nicht eingetreten gilt, die Wahrung von Rechten Dritter gewährleistet sei.

282. Die Konferenz nimmt Art. 122 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 123: ÄNDERUNGEN

283. Die Konferenz nimmt Art. 123 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 124: AUSKÜNFTE ÜBER DEN STAND DER TECHNIK

284. Die Konferenz nimmt Art. 124 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 126: BEENDIGUNG VON ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

285. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 126 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

ARTIKEL 127: EUROPÄISCHES PATENTREGISTER

286. Die Konferenz nimmt Art. 127 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 128: AKTENEINSICHT

287. Die Konferenz nimmt Art. 128 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 129: REGELMÄßIG ERSCHEINENDE VERÖFFENTLICHUNGEN

288. Die Konferenz nimmt Art. 129 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 130: GEGENSEITIGE UNTERRICHTUNG

289. Die Konferenz nimmt Art. 130 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 133: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER VERTRETUNG

290. Die Konferenz nimmt Art. 133 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 134: VERTRETUNG VOR DEM EUROPÄISCHEN PATENTAMT

291. Die Konferenz nimmt Art. 134 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

**ARTIKEL 134a: INSTITUT DER BEIM EUROPÄISCHEN PATENTAMT
 ZUGELASSENEN VERTRETER**

292. Der Vertreter der ICC weist darauf hin, daß seine Organisation es sehr begrüßen würde, wenn der Verwaltungsrat möglichst bald eine Regelung über das Zeugnisverweigerungsrecht des Vertreters beschließen würde.

293. Die Konferenz nimmt Art. 134a in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 135: UMWANDLUNGSANTRAG

294. Die Konferenz nimmt Art. 135 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 136: EINREICHUNG UND ÜBERMITTLUNG DES ANTRAGS

295. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 136 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

ARTIKEL 137: FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE UMWANDLUNG

296. Das Sekretariat erläutert den mit Dokument MR/6/00 eingebrachten Änderungsvorschlag, der ausschließlich eine formale Anpassung des Gesetzestextes an bereits beschlossene Änderungen darstellt.

297. Die Konferenz nimmt Art. 137 in der Fassung des Dokuments MR/6/00 einstimmig an.

ARTIKEL 138: NICHTIGKEIT EUROPÄISCHER PATENTE

298. Die französische Delegation nimmt Ihren mit Dokument MR/8/00 unterbreiteten Änderungsvorschlag zurück.

299. Die Konferenz nimmt Art. 138 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

**ARTIKEL 140: NATIONALE GEBRAUCHSMUSTER UND
 GEBRAUCHSZERTIFIKATE**

300. Das Sekretariat erläutert den mit Dokument MR/6/00 vorgelegten, rein redaktionellen Änderungsvorschlag.

301. Die Konferenz nimmt Art. 140 in der Fassung des Dokuments MR/6/00 einstimmig an.

ARTIKEL 141: JAHRESGEBÜHREN FÜR DAS EUROPÄISCHE PATENT

302. Das Sekretariat weist darauf hin, daß die im Dokument MR/6/00 vorgeschlagene Änderung redaktioneller Natur sei.
303. Die Konferenz nimmt Art. 141 in der Fassung des Dokuments MR/6/00 einstimmig an.

ARTIKEL 149a: ANDERE ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DEN VERTRAGSSTAATEN

304. Die finnische Delegation regt an, die beispielhafte Aufzählung von Übereinkommen in den Unterabsätzen a) - d) des ersten Absatzes zu streichen. Außer der italienischen Delegation unterstützt diesen Vorschlag keine weitere Delegation.
305. Die Konferenz nimmt Art. 149a in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ÜBERSCHRIFT ZUM ZEHNTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS: Internationale Anmeldungen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patent-Wesens-Euro-PCT-Anmeldungen.

306. Die Konferenz nimmt die Änderung, wie im Basisvorschlag vorgesehen, einstimmig an.

ARTIKEL 150: ANWENDUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

307. Die Konferenz nimmt Art. 150 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 151: DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT ALS ANMELDEAMT

308. Die Konferenz nimmt Art. 151 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 152: DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT ALS INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE ODER ALS MIT DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN PRÜFUNG BEAUFTRAGTE BEHÖRDE

309. Die Konferenz nimmt Art. 152 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 153: DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT ALS BESTIMMUNGS-AMT ODER AUSGEWÄHLTES AMT

310. Der Vertreter der FICPI weist darauf hin, daß die revidierte Fassung von Absatz 5 das Ungleichgewicht zwischen US-amerikanischen Patentanmeldungen, insbesondere gemäß US-Patentgesetz Sec. 102, und PCT-Anmeldungen unterstreiche. Diese Tatsache solle bei künftigen Verhandlungen berücksichtigt werden.

311. Die Konferenz nimmt Art. 153 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 156: DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT ALS AUSGEWÄHLTES AMT

312. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 156 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

ARTIKEL 157: INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

313. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 157 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

ARTIKEL 158: VERÖFFENTLICHUNG DER INTERNATIONALEN ANMELDUNG UND IHRE ÜBERMITTLUNG AN DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT

314. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 158 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

ARTIKEL 159: VERWALTUNGSRAT WÄHREND EINER ÜBERGANGSZEIT

315. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 159 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

ARTIKEL 160: ERNENNUNG VON BEDIENSTETEN WÄHREND EINER ÜBERGANGSZEIT

316. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 160 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

ARTIKEL 161: ERSTES HAUSHALTSJAHR

317. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 161 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

**ARTIKEL 162: STUFENWEISE AUSDEHNUNG DES TÄTIGKEITSBEREICHS
DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS**

318. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 162 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

**ARTIKEL 163: ZUGELASSENE VERTRETER WÄHREND EINER
ÜBERGANGSZEIT**

319. Auf die Nachfrage des Vertreters der FEMIPi bestätigt das Sekretariat, daß die durch die Streichung von Absatz 7 entfallene Regelung über die Wiedereintragung von Vertretern in die Ausführungsordnung aufgenommen werde.
320. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 163 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

**PROTOKOLL ÜBER DEN PERSONALBESTAND DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS IN DEN HAAG (PERSONALSTANDSPROTOKOLL)**

321. Die niederländische Delegation bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß die zuständigen Stellen im niederländischen Außenministerium nicht an einer Verschleppung der Angelegenheit interessiert seien und die Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen Sitzabkommens in absehbarer Zeit ausgeräumt werden können. Einer Verschiebung der Entscheidung über das Personalstandsprotokoll werde nicht zugestimmt, da die Revision der Art. 16 und 17 in engem Kontext mit der Annahme dieses Protokolls stehe. Sie bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß die Verhandlungen über ein verbessertes Sitzabkommen zu einem Ergebnis führen, das die Interessen der Europäischen Patentorganisation angemessen berücksichtigt.
322. Der Präsident des Europäischen Patentamts spricht die Aspekte des Sitzabkommens zwischen der Europäischen Patentorganisation und den Niederlanden und die Frage an, welche Festlegungen im Hinblick auf die Beschäftigungsorte und die jeweilige Anzahl an Mitarbeitern generell getroffen werden sollten. Die Kritik richte sich nicht gegen die niederländische Delegation, die stets als Anwalt der Interessen des Amtes aufgetreten sei, sondern gegen die niederländische Regierung und auch lokale Behörden, die die Rechte der Europäischen Patentorganisation mehrfach nicht respektiert hätten. Eine Festschreibung der für Den Haag maßgeblichen Personalstärke würde der Europäischen Patentorganisation das einzige Druckmittel - im Hinblick auf eine Überarbeitung des Sitzabkommens und zur Durchsetzung ihrer berechtigten Forderungen nehmen. Aus diesem Grund sollte die im Basisvorschlag vorgesehe Festschreibung der Personalstärke zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen. In Zukunft sollten bei der Festlegung der Personalstärke an den jeweiligen Dienstorten des Europäischen Patentamts personalwirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte wie die zukünftige Personalentwicklung oder

mögliche Verfahrensänderungen maßgebend sein. Ebenso werde die technische Entwicklung weiterhin Einfluß auf Struktur und Zahl der Mitarbeiter haben. Schließlich dürften auch politische Entwicklungen nicht außer Acht gelassen werden. Deshalb sollte keine Festschreibung von Personalbeständen erfolgen, die auf lange Zeit hinaus eine Abänderung nicht zuließe.

Der Präsident des Europäischen Patentamts erläutert eine modifizierte Fassung des Personalstandsprotokolls (s.a. unten Ziff. 336; formeller Vorschlag in Dokument MR/PLD 5/00), die Stabilität sowie administrative und politische Flexibilität verbürge. Letztere sei gekennzeichnet durch ein Vorschlagsrecht des Amtes, die Notwendigkeit der Konsultation mit dem Sitzstaat und die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats.

323. Die niederländische Delegation erwidert, daß dem Text im Basisvorschlag intensive trilaterale Beratungen zwischen dem EPA und den Regierungen Deutschlands und der Niederlande vorangegangen seien. Eine interessengerechte Formulierung des Personalstandsprotokolls zu finden, sei ein hochpolitischer Akt gewesen, da die Regelung in ihrer Bedeutung bis in die Anfänge der Europäischen Patentorganisation zurückreiche. Die niederländische Delegation habe der Revision von Art. 16 und Art. 17 in der festen Überzeugung zugestimmt, daß das ausgehandelte Personalstandsprotokoll nicht mehr zur Disposition gestellt werden. Die nunmehr vom EPA vorgeschlagene Version weiche erheblich vom ursprünglichen Text ab. Ein positiver Effekt der vorgeschlagenen Änderungen auf die Verhandlungen über das Sitzstaatabkommen könne nicht erkannt werden. Die niederländische Delegation bittet daher die übrigen Delegationen eindringlich, die im Basisvorschlag vorgesehene Regelung, die von allen beteiligten Gremien gutgeheißen wurde, zu unterstützen.
324. Die portugiesische Delegation erklärt, daß sie sich zu dem politischen Aspekt dieses Sachverhalts mangels präziser Information nicht äußern könne. Sie habe aber erkennen können, daß die Kritik an den Arbeits- und Lebensbedingungen der Bediensteten in Den Haag offenbar berechtigt sei und deshalb umgehend eine Lösung des Problems angestrebt werden müsse.
325. Die französische Delegation schließt sich der portugiesischen Delegation an und unterstützt die vom Europäischen Patentamt vorgelegte Fassung.
326. Die schweizerische Delegation begründet ihre Unterstützung des Vorschlags des Amtes damit, daß dieser der gegenwärtigen Situation der Bediensteten in Den Haag und dem Verhandlungsziel der Europäischen Patentorganisation hinsichtlich eines Sitzstaatabkommens besser Rechnung trage, da er die Europäische Patentorganisation in ihrem Handlungsspielraum weniger festlege. Auf der anderen Seite beinhalte der Vorschlag genügend Schranken, die einer willkürlichen Veränderung des Personalbestands in Den Haag vorbeugen. Sollte die Konferenz dem Vorschlag des Amtes nicht zustimmen zu können, sollte eine Beschlußfassung über das Protokoll auf eine Nachfolgekonzferenz verschoben werden.

327. Auch die hellenische Delegation erklärt, daß sie von der Berechtigung der Klagen der Bediensteten aus Den Haag über deren nicht zufriedenstellende Situation überzeugt sei. Der vom Amt vorgelegte Vorschlag erscheine ihr sinnvoll. Zu der Frage, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt über diesen Punkt entschieden oder zunächst der Ausgang der Verhandlungen über ein Sitzstaatabkommen abgewartet werden sollte, nehme sie eine offene Haltung ein und könnte jede Mehrheitsentscheidung mittragen. Den Basisvorschlag lehne sie jedoch in der bestehenden Fassung ab.
328. Die italienische Delegation gibt zu bedenken, daß auf Grund der Berichte der Mitarbeiter aus Den Haag ein neuer Kenntnisstand der Delegationen eingetreten sei, der eine veränderte Entscheidungslage herbeigeführt habe. Angesichts dieser Tatsachen sei der Basisvorschlag nicht mehr befriedigend. Eine Verschiebung der Entscheidung über das Protokoll sei sinnvoll, um der Europäischen Patentorganisation größere Freiheiten bei ihren Verhandlungen mit der niederländischen Regierung über ein Sitzstaatabkommen einzuräumen.
329. Die britische Delegation betont, daß die Organisation einer modernen Behörde heute neben Stabilität auch ein hohes Maß an Flexibilität erfordere. Flexibilität müsse jedoch dem Kriterium der Ausgewogenheit Stand halten. Der vom Amt unterbreitete Vorschlag berücksichtige diese Anforderungen und werde deshalb dem Basisvorschlag vorgezogen.
330. Die dänische Delegation weist auf den Zusammenhang zwischen dem Personalstandsprotokoll und dem Sitzstaatabkommen hin. Die Entscheidung über das Protokoll solle deshalb verschoben werden, um beide Regelungen in einem Paket verhandeln zu können. Unter diesem Gesichtspunkt sei weder der Basisvorschlag überzeugend noch sei sicher, daß die vom Amt vorgelegte Version dem Verhandlungsziel diene.
331. Die spanische Delegation hält ebenfalls eine rasche Regelung für notwendig. Der Vorschlag des Amts biete die nötige Flexibilität und finde deshalb die Zustimmung der spanischen Delegation. Sollte eine Konsenslösung jetzt nicht gefunden werden, wäre die spanische Delegation auch mit einer Vertagung des gesamten Gegenstands einverstanden.
332. Die österreichische Delegation erklärt, daß sie die von der Leitung des Europäischen Patentamts und den Bediensteten aus Den Haag vorgetragenen Bedenken sehr ernst nehme und gewillt sei, nach Rücksprache mit den politischen Entscheidungsträgern dem geänderten Basisvorschlag gegebenenfalls mitzutragen.
333. Die monegasische und die liechtensteinische Delegation sprechen sich für die vom Europäischen Patentamt vorgelegte Fassung des Personalstandsprotokolls aus. Auch die irische Delegation tendiert zu dieser Fassung, da sie weniger dogmatisch formuliert sei als die des Basisvorschlags. Die finnische Delegation empfiehlt, auf der Grundlage des Vorschlags des Amts eine Lösung anzustreben.

334. Der Vertreter der CNIPA spricht sich für den Amts-Vorschlag aus, der allerdings keinen zeitlichen Bezugspunkt für die Ermittlung der 10%-Marge enthalte. Diesbezüglich sei eine Präzisierung des Texts erforderlich. Die türkische Delegation ist derselben Meinung.
335. Die cypriotische Delegation schließt sich den Delegationen an, die für eine Verschiebung der Beratungen über diesen Punkt plädierten. Die luxemburgische Delegation, die weder den Basisvorschlag noch den vom Amt vorgelegten Alternativvorschlag für eine zufriedenstellende Lösung hält, teilt diese Auffassung. Der Basisvorschlag trage der schwierigen Lage der Mitarbeiter in Den Haag nicht ausreichend Rechnung. Der Alternativvorschlag sehe ein zeitlich nicht eingegrenztes Druckmittel der Europäischen Patentorganisation gegenüber der niederländischen Regierung vor. Die luxemburgische Delegation fordert das Europäische Patentamt auf, über den Fortgang der Verhandlungen mit der niederländischen Regierung umfassend zu unterrichten.
336. Im Lichte der Diskussion legt das Sekretariat zusammen mit der niederländischen und der deutschen Delegation einen gemeinsamen Änderungsvorschlag zum Personalstandsprotokoll vor (MR/PLD 5/00). In seiner Einführung weist der Präsident des Europäischen Patentamts darauf hin, daß mit den Änderungen allen Anliegen Rechnung getragen werde, nämlich einerseits größere Flexibilität zu erreichen und andererseits die Planungssicherheit für die Sitzstaaten, das Amt und dessen Mitarbeiter sicherzustellen.
337. Die niederländische Delegation führt zu dem Änderungsvorschlag aus, daß es ihr nicht leicht gefallen sei, den Kompromißvorschlag zu akzeptieren, sie ihn aber als faires Ergebnis unterstütze. Vor der Alternative stehend, die Verabschiedung des Personalstandsprotokolls zu verschieben, was wegen der beschlossenen Neufassung der Art. 16 und 17 schwierig sei, oder dem vorliegenden Änderungsvorschlag zuzustimmen, habe sie für die zweite Option entschieden. Der Entwurf trage den massiven Klagen der Bediensteten aus Den Haag über ihre gegenwärtige Situation Rechnung. Das Europäische Patentamt erhalte wesentlich mehr Handlungsspielraum für die Verhandlungen über ein Sitzabkommen mit der niederländischen Regierung. Angesichts der gegebenen Umstände müsse sich die niederländische Delegation mit einer Bestandsgarantie auf niedrigerem Niveau zufriedengeben.
338. Die deutsche Delegation begrüßt die größere Flexibilität, die dem Amt mit dem Änderungsvorschlag eingeräumt werde. Im übrigen weist sie darauf hin, daß eine so weitgehende Garantie, wie im Basisvorschlag zugunsten der Niederlande vorgesehen, für Deutschland nie bestanden habe.
339. Auf Nachfrage der portugiesischen Delegation nach dem Zweck des zusätzlichen Erfordernis der Konsultation der Sitzstaaten, das nunmehr in den Änderungsvorschlag aufgenommen worden sei, und einer möglichen Einbeziehung Österreichs

als drittem Sitzstaat, antwortet der Präsident des Europäischen Patentamts, daß das Konsultationsverfahren aus Gründen der Gleichbehandlung der Sitzstaaten geboten sei. Österreich verfüge durch das INPADOC-Abkommen über ausreichende Garantien.

340. Die Konferenz nimmt die im Dokument MR/PLD 5/00 enthaltene Fassung des Protokolls über den Personalbestand einstimmig an.

341. Die Vertretung des Personals äußert ihre Zufriedenheit über die gefundene Lösung, wenngleich sie eine Vertagung vorgezogen hätte. Sie dankt dem Amt und allen Delegationen, die an der Neufassung des Protokolls beteiligt waren und somit zu einer Lösung beigetragen haben, die langfristige Stabilität und gleichzeitig die notwendige politische Flexibilität sichere. Sie bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß die niederländische Delegation auch in Zukunft - u.a. bei den Verhandlungen über ein Sitzabkommen - ihr Verständnis und ihre Unterstützung für die Belange der EPA-Bediensteten in Den Haag beibehält.

ARTIKEL 164: AUSFÜHRUNGSORDNUNG UND PROTOKOLLE

342. Die Konferenz nimmt Art. 164 in der Fassung des Basisvorschlags einstimmig an.

ARTIKEL 167: VORBEHALTE

343. Die Konferenz nimmt die Streichung von Art. 167 gemäß Basisvorschlag einstimmig an.

ZENTRALISIERUNGSPROTOKOLL

344. Die Konferenz nimmt die im Basisvorschlag enthaltenen Änderungen des Zentralisierungsprotokolls einstimmig an.

IXa. ERÖRTERUNG DES BERICHTS DES REDAKTIONSAUSSCHUSSES (MR/DCD 1/00)

345. Die Vorsitzende des Redaktionsausschusses berichtet der Konferenz, daß sich der Ausschuß gemäß Art. 11 (3) der Verfahrensordnung mit den an ihn überwiesenen Texten befaßt habe. Der Ausschuß habe dort, wo er es für angezeigt gehalten habe, Änderungen in den Fassungen des EPÜ in den drei Amtssprachen vorgenommen und empfehle einstimmig den überarbeiteten Text zur Annahme durch die Konferenz. Die vom Redaktionsausschuß mit Dokument MR/DCD 1/00 vorgelegte Fassung enthalten die von der Konferenz gebilligten Revisionsvorschläge des Basisvorschlags (MR/2/00) unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen entsprechend der Dokumente MR/6/00, MR/8/00, MR/12/00, MR/21/00, MR/PLD 4/00, MR/PLD 5/00 und MR/PLD 6/00. Hinsichtlich des Wortlauts von Art. 54 (4) und (5) seien unterschiedliche Standpunkte vertreten worden, die im Ausschuß nicht hätten ausgeräumt werden können. Deshalb sei der vom Sekretariat eingebrachte Vorschlag, das Wort "Patentfähigkeit" durch das Wort "Neuheit" zu ersetzen, als Hinweis in einer Fußnote zu Art. 54 aufgenommen worden.

346. Auf Nachfrage der französischen Delegation, ob die unterschiedliche Terminologie in Art. 33 (1)(b) und (5), 2. Alternative, in der französischen Textfassung bezüglich der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft beabsichtigt sei, erklärt das Sekretariat, daß dieser Ausdruck in Absatz 1 als Oberbegriff verwendet werde, wohingegen in Absatz 5 nicht die Gesetzgebung als solche, sondern ein bestimmter Rechtsakt gemeint sei. Der unterschiedliche Regelungsgehalt der Vorschriften erfordere daher eine differenzierte Wortwahl in der französischen Fassung.
347. Die Delegationen (FR, IT, FI, SE, LI, BE, TR, AIPPI und *epi*) stimmen mit der von der schweizerischen Delegation und vom Vertreter der UNICE vorgetragenen Auffassung überein, die Fußnote nicht aufzunehmen, da dies Zweifel aufwerfen könne, ob die bisherige Rechtsprechung zu Art. 54 (5) der geltenden Fassung des EPÜ auf die neue Fassung des Art. 54 (4) und (5) unverändert anwendbar sei und der Inhalt des verwendeten Begriffs hinreichend klar sei.
348. Nachdem der Präsident erklärt hat, daß Vorschläge, die auf eine materielle Veränderung des Basisvorschlags abzielen, nicht mehr vorgelegt werden könnten, gibt das Sekretariat folgende Erklärung ab: "Das Sekretariat hält den Austausch des Wortes "Patentfähigkeit" durch das Wort "Neuheit" nicht für eine materielle Änderung, sondern für eine Richtigstellung, die sich nach den Gesetzen der Logik zwingend ergibt. Es ist unstreitig, daß Art. 54 (1) - (3) ausschließlich die Frage der Neuheit betrifft. Absatz 1 bestimmt, daß neu ist, was nicht zum Stand der Technik gehört. Die Absätze 2 und 3 definieren den Inhalt des Standes der Technik. Unstreitig ist ebenfalls, daß die Absätze 4 und 5 Ausnahmen darstellen zu den Absätzen 2 und 3. Dies hat der Redaktionsausschuß durch die Formulierung "Ebensowenig wird die Patentfähigkeit der in Abs. 4 genannten Stoffe oder Stoffgemische zur spezifischen Anwendung in einem der in Art. 53 (c) genannten Verfahren durch die Absätze 2 und 3 ausgeschlossen" klar zum Ausdruck gebracht. Es handelt sich also eindeutig um Ausnahmenvorschriften zu den Absätzen 2 und 3. Es ist zwingend, daß eine Ausnahmenvorschrift keinen anderen Gegenstand haben kann als diejenige Vorschrift, zu der die Ausnahmenvorschrift statuiert wird. Aus Gründen der Logik und bei Anwendung juristischer Auslegungsgrundsätze auf den von der Konferenz angenommenen Text ist diese Vorschrift so auszulegen, daß der Ausdruck "Patentfähigkeit, patentability, brevetabilité" gleichzusetzen ist mit dem Ausdruck "Neuheit, novelty, nouveauté"."
349. Die schweizerische Delegation wendet sich gegen eine Auslegung des Art. 54(4) und (5) auf der Grundlage der nunmehr vom Europäischen Patentamt abgegebenen Erklärung. Maßgeblich seien hierfür vielmehr die schriftlichen Erläuterungen sowie die im Laufe der Beratung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen. Mit der von der schweizerischen Delegation vorgeschlagenen Änderung werde lediglich das Ziel verfolgt, die bestehende Rechtsprechung in eine gesetzliche Norm zu fassen.
350. Die Konferenz nimmt Art. 54 in der Fassung des Dokuments MR/DCD 1/00 unter Streichung der Fußnote einstimmig an.

351. Das Sekretariat greift den Vorschlag der hellenischen Delegation auf, der von der französischen Delegation unterstützt wird, die Überschrift von Art. 90 in der französischen Fassung an die beiden anderen Amtssprachen anzupassen. Die Worte "certaines irrégularités" sollten demgemäß durch "exigences de forme" ersetzt und Art. 16 entsprechend angepaßt werden.
352. Die Konferenz nimmt Art. 90 in der Fassung des Dokument MR/DCD 1/00 mit Änderung der französischen Fassung sowie die entsprechend angepaßte Fassung von Art. 16 einstimmig an.
353. Der Präsident stellt fest, daß die Konferenz Dokument MR/DCD 1/00 mit den vorgenommenen Änderungen einstimmig angenommen hat.

**IXb. ANNAHME DER AKTE ZUR REVISION DES EUROPÄISCHEN
PATENTÜBEREINKOMMENS (MR/ 3/00)**

354. Der Titel, die Präambel sowie die Art. 4, 5, 6 und 8 der Revisionsakte werden von der Konferenz ohne weitere Erörterungen einstimmig angenommen.
355. Der Präsident erklärt, daß Art. 1 und 2 der Revisionsakte entsprechend den Ergebnissen der Beratungen über den Basisvorschlag angepaßt werden.
356. Bezüglich Art. 3 der Revisionsakte schließen sich mehrere Delegationen (IE, PT, FR und NL) der Auffassung des Sekretariats an, daß die Absätze (2) und (3) gestrichen werden sollten, um das Verfahren zur Neufassung des Übereinkommens zu vereinfachen, ohne dabei die Qualität der Prüfung der Vorschriften zu schmälern. Die deutsche Delegation äußert ihre Skepsis gegenüber einer Streichung der beiden Absätze, da eine Neufassung des Übereinkommens in den nationalen Veröffentlichungsorganen publiziert werden müßte, um die neu nummerierten Bestimmungen der Öffentlichkeit förmlich zugänglich zu machen. Die Vertretung des Personals spricht sich gegen jede Neunummerierung des Übereinkommens aus.
357. Das Sekretariat unterbreitet daraufhin mit Dokument MR/PLD 7/00 einen überarbeiteten Vorschlag, der eine Neunummerierung des Übereinkommens nunmehr fakultativ vorsieht und eine Ermächtigungsgrundlage für den Verwaltungsrat beinhaltet, über die Neufassung des Übereinkommens mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen. Außerdem wird dem Europäischen Patentamt die Befugnis eingeräumt, redaktionelle und terminologische Korrekturen und Textbereinigungen vorzunehmen, um eventuelle Inkonsistenzen bei der Neufassung in den drei Amtssprachen zu beseitigen.
358. Die Konferenz nimmt Art. 3 der Revisionsakte in der Fassung des Dokuments MR/PLD 7/00 einstimmig an.

359. Hinsichtlich Art. 7 der Revisionsakte gibt die britische Delegation zu bedenken, ob dort nicht Übergangsvorschriften vorgesehen werden sollten, da einige der beschlossenen Änderungen, z.B. die Anspruchsformulierung bezüglich einer zweiten oder weiteren medizinischen Indikation oder die Auslegung von Patentansprüchen nach Art. 2 des Auslegungsprotokolls mit ihrem Inkrafttreten nicht ohne weiteres auch auf bereits erteilte europäische Patente Anwendung finden könnten. Auf die Frage der dänischen Delegation, welchen Einfluß der Beitritt neuer Vertragsstaaten auf die für ein Inkrafttreten erforderliche Mehrheit habe, erläutert das Sekretariat, daß alle Staaten, die dem Übereinkommen angehören, die Revisionsakte wirksam ratifizieren können und somit in das erforderliche Quorum einzubeziehen sind.
360. Dem Anliegen der britischen Delegation Rechnung tragend, schlägt das Sekretariat vor, mit Dokument MR/PLD 7/00 Art. 7 um einen weiteren Absatz zu ergänzen. Dieser regelt, auf welche Sachverhalte und Verfahren die revidierte Fassung bei Inkrafttreten grundsätzlich anzuwenden ist. Für besondere Sachverhalte, für die die Anwendung der allgemeinen Regelung nicht möglich oder zweckmäßig sei, solle der Verwaltungsrat ermächtigt werden, spezifische Übergangsbestimmungen zu erlassen. Das Bedürfnis nach ausreichender Flexibilität einerseits und rechtsstaatlichen Anforderungen andererseits werde damit ausreichend berücksichtigt. Wegen der Besonderheiten der Regelungsmaterie sollten die maßgeblichen Übergangsvorschriften nicht den Regeln der Wiener Konventionen über die Auslegung und Anwendung internationaler Verträge folgen, sondern autonom in der Revisionsakte festgelegt werden.
361. Einige Delegationen empfinden die in Art. 7 (2) vorgesehene Ermächtigung des Verwaltungsrats als zu weitgehend, da sie nach Inhalt, Zweck und Ausmaß nicht klar genug bestimmt sei (DE, IT und FR). Zumindest sei eine qualifizierte Mehrheit der Delegationen, das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für die Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat vorzusehen. Ferner regen die niederländische und die schwedische Delegation an, die Übergangsbestimmungen in einem gesonderten Artikel 7a aufzunehmen.
362. Das Sekretariat erwidert, daß auf lange Zeit mit erheblicher Rechtsunsicherheit zu rechnen sei, wenn das Übergangsrecht ausschließlich der Wiener Vertragsrechtskonvention und den nationalen Gerichten überlassen werde. Da es vorliegend nicht um politische Fragen, sondern um die Präzisierung allgemeiner Rechtsgrundsätze für die Wahrung wohlerworbener Rechte und die Anwendung geänderter Bestimmungen auf laufende Verfahren gehe, sei die vorgeschlagene Ermächtigung des Verwaltungsrats eine sinnvolle Lösung.

363. Die portugiesische Delegation sieht keine Notwendigkeit, die Bestimmung des Art. 7 (2) in die Revisionsakte aufzunehmen.
364. Die britische, die deutsche und die niederländische Delegation sprechen sich dagegen für die Aufnahme von Übergangsvorschriften in die Revisionsakte aus. Der Vertreter der AIPPI weist hin, daß ihm Übergangsbestimmungen unerlässlich erschienen, da die revidierte Fassung des EPÜ keinerlei Rückwirkung entfalten könne.
365. Der Vertreter der CNIPA greift einen Gedanken des Präsidenten auf, wonach eine Kompetenzdelegation an den Verwaltungsrat vorgesehen werden könnte, die von dem Grundsatz ausgehen sollte, daß die revidierte Fassung des EPÜ nur in den vom Verwaltungsrat bestimmten Ausnahmefällen Rückwirkung habe. Für die Entscheidung des Verwaltungsrats sollten Kautelen, wie die einer qualifizierten Mehrheit (Dreiviertelmehrheit), und eine zeitliche Grenze für die Beschlußfassung bestimmt werden, damit die Vertragsstaaten vor Einleitung der nationalen Ratifikationsverfahren Rechtsklarheit darüber hätten, welche Tatbestände von Übergangsbestimmungen betroffenen sind. Der Vorschlag wird von UNICE und FICPI unterstützt.
366. Herr Braendli weist darauf hin, daß eine eventuelle Ermächtigungsbestimmung zugunsten des Verwaltungsrats von der Konferenz " für vorläufig anwendbar" erklärt werden müßte, um rechtstechnisch eine korrekte Grundlage für den angestrebten Verwaltungsratsbeschluß vor Inkrafttreten der revidierten Fassung zu schaffen.
367. Der Konferenz wird daraufhin von der niederländischen, der deutschen und der britischen Delegation eine Neufassung der Art. 6 und 7a der Revisionsakte zur Beratung vorgelegt (MR/PLD 11/00). Die Übergangsbestimmungen sind im neuen Art. 7a enthalten, der im zweiten Absatz den Zeitrahmen für die Beschlußfassung des Verwaltungsrats sowie die dabei erforderlichen Mehrheiten festlegt. Art. 6 erklärt die Übergangsregelung für vorläufig anwendbar.
368. Die Konferenz nimmt den vorgeschlagenen Text mit kleinen redaktionellen Änderungen einstimmig an. Die französische Delegation enthält sich der Stimme, da sie eine vollständige vorläufige Anwendbarkeit von Art. 7a - wie in Art. 6 vorgesehen - nicht für angezeigt erachtet.
369. Die Konferenz nimmt die Revisionsakte in der Fassung des Dokuments MR/ 3/00 rev. 1 einstimmig an.

X. SCHLUSSAKTE DER KONFERENZ DER VERTRAGSSTAATEN ZUR REVISION DES EUROPÄISCHEN PATENTÜBEREINKOMMENS (MR/4/00)

370. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft erklärt, daß er sich auf der Grundlage der Verfahrensordnung das Recht vorbehalten habe, die Schlußakte wie die Mitgliedsdelegationen zu unterzeichnen. Er regt an, einen entsprechenden Hinweis in den einleitenden Text der Schlußakte aufzunehmen (MR/PLD 8/00). Die französische und die deutsche Delegation unterstützen diese Bestrebung.

371. Die schweizerische Delegation wirft die Frage auf, ob dies durch die Verfahrensordnung gedeckt sei. Die Konsequenzen einer Unterzeichnung durch die Europäische Gemeinschaft seien nicht klar. Auch bestünden Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Unterzeichnung, weil die Kommission kein Mandat für die Erstellung und Festlegung der Revisionsakte für sich reklamiert habe. Die finnische Delegation teilt diese Bedenken.
372. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft erwidert, daß er bei Unterzeichnung der Schlußakte über ein entsprechendes Mandat verfügen werde und dann zur Unterzeichnung legitimiert sei. Die vorgelegte Vollmacht umfasse diese Befugnis ebenfalls. Er verweist im übrigen auf allgemeine völkerrechtliche Grundsätze, nach denen den Teilnehmern einer internationalen Konferenz das Recht zustehe, das Konferenzergebnis festzuhalten. Daher könne die Europäische Gemeinschaft unmittelbar aus ihrem Status, der ihr als Mitglied der Konferenz von der Verfahrensordnung eingeräumt werde, ihre Berechtigung zur Unterzeichnung der Schlußakte ableiten.
373. Der daraufhin von der französischen und britischen Delegation - unterstützt von den Delegationen SE, PT, ES und TR - mit Dokument MR/PLD 4/00 Rev. 1 vorgelegte Entwurf der Schlußakte berücksichtigt das Petitum der Europäischen Gemeinschaft. Er wird von der Konferenz mit einer von der deutschen Delegation - unterstützt von der österreichischen Delegation - angeregten Verlängerung der Zeichnungsfrist bis zum 1. September 2001 einstimmig, bei einer Stimmenthaltung (FR), angenommen.

XI. ANNAHME VON EMPFEHLUNGEN, ENTSCHESSUNGEN, GEMEINSAMEN ERKLÄRUNGEN UND RECHTSAKTEN

374. Die britische Delegation schlägt vor, in Form einer gemeinsamen Erklärung ein Signal an die interessierte Öffentlichkeit zu geben, daß diese Diplomatische Konferenz nicht den Abschluß des Reformprozesses darstelle. Vielmehr stünden weiter wichtige Gesetzesvorhaben an, die innerhalb einer folgenden Konferenz angegangen werden sollen (z.B. Schutz von Computerprogrammen, Auslegungsprotokoll zu Art. 69 EPÜ, Biotechnologie, Neuheitsschonfrist, Gemeinschaftspatent). Dieser Vorschlag wird von mehreren Delegationen grundsätzlich unterstützt (FR, SE, CH, DE, BE und DK). Die schweizerische Delegation betont, daß ein zeitlicher Horizont für die Fortsetzung der Reformarbeiten vorgesehen werden müßte, der es sicherstellt, daß die Behandlung der noch offenen Fragen nicht deshalb auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, weil der Meinungsbildungsprozeß in einigen Vertragsstaaten hierzu noch nicht abgeschlossen werden konnte. Dem schließen sich die deutsche und die dänische Delegation ausdrücklich an. Das Sekretariat regt an, einen Zeitplan für die Umsetzung der Konferenzergebnisse in einer möglichen Entschließung festzulegen. Die schwedische Delegation erklärt, sie behalte sich vor, eine einseitige Erklärung in Bezug auf die Annahme der Schluß- und der Revisionsakte abzugeben. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft ruft die auf der Regierungskonferenz von London getroffenen Schlußfolgerungen in Erinnerung.

375. Die britische Delegation führt daraufhin in ihren zusammen mit der deutschen, der dänischen, der französischen und der schwedischen Delegation auf der Grundlage der allgemeinen Erörterung ausgearbeiteten Entwurf einer EntschlieÙung der Konferenz ein (MR/PLD 9/00). Anschließend stellt das Sekretariat seinen gegenüber diesem Dokument abgeänderten Entwurf einer EntschlieÙung vor (MR/PLD 10/00) und macht die wichtigsten Unterschied zwischen den beiden Entwürfen deutlich. Insbesondere solle durch Weglassung des zweiten Absatzes vermieden werden, daß in der Öffentlichkeit ein falscher Eindruck über den Erfolg der Konferenz entsteht. Durch Streichung einer konkreten zeitlichen Vorgabe für eine weitere Diplomatische Konferenz werde dem Umstand Rechnung getragen, daß der Fortgang der Entwicklung bei einer Vielzahl der ausstehenden Reformvorhaben sich der Einflußnahme durch die Konferenz entziehe.
376. Angesichts der Tatsache, daß sich ein Teil der Konferenzteilnehmer für den Entwurf MR/PLD 9/00 ausspricht (DE, DK, FR, SE, GB, IT, LU und EU), ein anderer Teil den Entwurf MR/PLD 10/00 vorzieht (GR, PT, NL, CH, AT, IE, CY, UNICE und AIPPI), formuliert der Präsident einen Kompromißvorschlag, der in einer Synthese Teile aus beiden Vorschlägen vereint. Aus Dokument MR/PLD 9/00 sollen danach der erste und zweite Absatz übernommen werden, wobei der Hinweis auf "konkrete Bedenken der Industrie" gegenüber einer Neuregelung betreffend die Patentierbarkeit von softwarebezogenen Erfindungen auf Intervention von UNICE gestrichen wird und am Ende des zweiten Absatzes auf die zukünftige Regelung des Patentschutzes von biotechnologischen Erfindungen hingewiesen wird. Aus dem Vorschlag MR/PLD 10/00 wird der erste Teil des dritten Absatzes übernommen, wobei die Anregung der niederländischen Delegation aufgegriffen wird, implizit auf den Zeitplan der Europäischen Union Bezug zu nehmen, ohne jedoch das Datum 2001 ausdrücklich zu erwähnen (" ... *bearing in mind the need for a timely entry into force of an effective and efficient Community patent system.*").

Dagegen wendet die französische Delegation ein, daß diese Wortwahl zu unbestimmt sei, sie deshalb eine direkte Bezugnahme auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union bevorzuge, die einen verbindlicheren Charakter habe. Die irische Delegation merkt an, daß in dem offiziellen Dokument der Europäischen Union zwar der Wunsch nach einer raschen Einführung des Gemeinschaftspatents zum Ausdruck gebracht, ein konkreter Zeitpunkt aber nicht genannt wurde. Die Konferenz könne dieser Absichtserklärung durch die Einfügung des Wortes "unverzüglich" in angemessener Weise Rechnung tragen.

377. Die überarbeitete Fassung des EntschlieÙungsentwurfs wird der Konferenz mit Dokument MR/22/00 zur Abstimmung vorgelegt. Die Konferenz nimmt diese EntschlieÙung einstimmig an.

XII. SCHLUßERKLÄRUNGEN

378. Die italienische Delegation erklärt:

Die italienische Delegation hat sich verpflichtet, am Prozeß der Revision des EPÜ, der heute seinen Abschluß findet, mitzuwirken; dabei war sie sich voll und ganz der Bedeutung und des heiklen Charakters dieser Aufgabe bewußt und insbesondere auch der Verantwortung, die die italienische Regierung bei der Ratifikation der

Revisionsakte gegenüber dem italienischen Parlament und der öffentlichen Meinung zu übernehmen hat.

Die Ergebnisse der Konferenz und die Bestimmungen der revidierten Fassung sehen eine verstärkte Kontrolle der Vertragsstaaten über die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor, während mehrere interessierte Kreise eine größere Flexibilität gefordert haben. Wir freuen uns über dieses Ergebnis.

Der Wortlaut des von der Konferenz genehmigten Artikels 33 ergibt sich insbesondere aus einem Änderungsvorschlag der italienischen Delegation, der von Belgien und Frankreich unterstützt wurde. Er wurde von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Konsens gebilligt. Bei der Abstimmung stimmte nur eine einzige Delegation dagegen.

Die Art und Weise, wie das Gemeinschaftsrecht über die verbundenen Bestimmungen der geänderten Artikel 33 und 35 im EPÜ umgesetzt wird, zeigt, mit welcher großer Vorsicht die Mitgliedstaaten in diesem Bereich vorgegangen sind. Die italienische Delegation ist mit dieser Lösung sehr zufrieden.

Ganz besonders möchte ich jedoch folgenden Punkt hervorheben: Bei den Debatten haben bestimmte Delegationen, darunter unsere, den Beschluß des Verwaltungsrats vom 16. Juni 1999 über die Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen erwähnt. Dieser Beschluß stützte sich auf eine Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens über die Patentierbarkeit und die Befugnisse des Verwaltungsrats, der die italienische Regierung nicht zustimmen konnte. Diese Auslegung birgt angesichts der Standpunkte, die bestimmte Vertragsstaaten auf der Revisionskonferenz vertreten haben, auch heute noch Gefahren; in diesem Zusammenhang würde Italien es begrüßen, wenn über die Klage beim Gerichtshof gegen die Richtlinie 98/44, der es beigetreten ist, so rasch wie möglich entschieden wird. Deshalb hat die italienische Regierung den Leiter der italienischen Delegation ermächtigt, dem gesamten revidierten Text zuzustimmen und die Schlußakte zu unterzeichnen, und mich zugleich gebeten, ihre große Betroffenheit darüber zum Ausdruck zu bringen, daß die EPO den Beschluß vom 16. Juni 1999 aufrechterhält, und erneut ihre Absicht zu bekräftigen, in allen zuständigen Gremien einen Konsens im Hinblick auf eine Änderung dieses Beschlusses herbeizuführen.

Dessen eingedenk wird die italienische Regierung der nächsten Revision des Übereinkommens besondere Aufmerksamkeit entgegenbringen, bei der die Themen Biotechnologie, gerichtliche Kontrolle und der Zusammenhang zwischen dem EPÜ und dem künftigen Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Patentwesens behandelt werden.

379. Die französische Delegation erklärt:

Die französische Delegation hat in ganz besonderem Maße Anlaß, mit dem Erfolg dieser Diplomatischen Konferenz zufrieden zu sein:

- Frankreich hat in erheblichem Umfang dazu beigetragen, daß diese Konferenz stattfindet, da auf seine Initiative im Juni 1999 eine Regierungskonferenz in Paris einberufen wurde.

- Dieser Erfolg fällt in eine Zeit, in der Frankreich turnusmäßig die Präsidentschaft in der Union innehat.

Im Namen der Delegation und in meinem eigenen Namen darf ich meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen, und zwar dem Präsidenten R. Grossenbacher für die souveräne und konstruktive Leitung der Konferenz und der Amtsleitung und dem Sekretariat für die Qualität und die Quantität ihrer Arbeit

Ohne sie hätten wir keinen Erfolg gehabt.

Gerne erwähne ich auch, daß das Rahmenprogramm und die Empfänge vom gleichen Niveau geprägt waren; wahrscheinlich hat hier auch der bayerische Einfluß eine Rolle gespielt.

Die französische Delegation ist sich durchaus bewußt, daß die schwierigsten Aufgaben noch zu lösen sind, um der europäischen Wirtschaft ein reformiertes Patentsystem zu bieten, das sie unbedingt benötigt.

Um die Nationalität unseres Präsidenten zu würdigen, möchte ich eine Metapher aus der Bergwelt benutzen: Wir alle sind gut in der Hütte angekommen; aber wir müssen noch einige schwierige Gipfel besteigen, deren Namen Sie kennen.

Ich wünsche Ihnen viel Mut und günstige Aussichten.

380. Die schwedische Delegation erklärt:

Auf dieser Regierungskonferenz hat die schwedische Delegation ihre Bedenken bezüglich der vorgeschlagenen und nunmehr verabschiedeten Artikel 33 (1) b) und 35 (3) EPÜ geäußert. Wie allgemein bekannt ist, kann nach diesen Bestimmungen ein Beschluß von Vertretern der Regierungen der Vertragsstaaten gefaßt und auch wirksam werden, wenn ein Vertragsstaat innerhalb eines Jahres nicht erklärt, daß dieser Beschluß für ihn nicht verbindlich sein soll. Ein Großteil des Übereinkommens einschließlich der materiellrechtlichen Vorschriften kann auf diese Weise (d. h. ohne das übliche Ratifikationsverfahren) geändert werden. In der Regel können solche Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens für einen Vertragsstaat natürlich nur dann verbindlich werden, wenn er die revidierte Fassung des Übereinkommens ratifiziert. Schreibt das nationale Recht eines Staates die Einbindung des nationalen Parlaments in das Ratifikationsverfahren internationaler Verträge vor, gewährleistet das Ratifikationsverfahren, daß internationale Verträge für diesen Staat nicht ohne Beteiligung des Parlaments verbindlich werden. Da das schwedische Parlament grundsätzlich über die Ratifikation von Verträgen zu entscheiden hat, befürchtet die schwedische Regierung, daß die neuen Artikel 33 (1) b) und 35 (3) EPÜ im anstehenden Ratifikationsverfahren Probleme aufwerfen könnten.

Daher möchte die schwedische Delegation feststellen, daß die Bestimmungen der Artikel 33 (1) b) und 35 (3) EPÜ nach ihrem Verständnis in keiner Weise in die nach schwedischem Recht etwa bestehende Verpflichtung der schwedischen Regierung eingreifen, die Frage der Zustimmung Schwedens zu Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens in das schwedische Parlament einzubringen. Soweit eine solche Verpflichtung besteht, ist ausschließlich das schwedische Parlament zu einer endgültigen Entscheidung befugt.

381. Die dänische Delegation erklärt:

Ich möchte zunächst dem Präsidenten des Amts, Herrn Kober, und seinen Mitarbeitern für die große Mühe danken, die sie auf die Organisation dieser Konferenz verwendet haben, und damit meine ich nicht nur die Arbeit an all den Artikeln, sondern auch das Bemühen, uns allen einen angenehmen Aufenthalt hier in München zu bereiten. Ebenso möchte ich mich beim Präsidenten des Verwaltungsrats, Herrn Grossenbacher, für die konstruktive, positive und professionelle Leitung dieser Konferenz bedanken.

Wir sind der Auffassung, daß im Laufe der Konferenz gute Ergebnisse erzielt wurden, auch wenn viele der wichtigsten Fragen noch zu klären sind. Ich bedaure, daß der von Schweden und Dänemark eingebrachte Entwurf einer Entschlieung zum Beschränkungsverfahren nicht genügend Unterstützung gefunden hat, dennoch werden wir von Seiten der dänischen Regierung natürlich alles in unserer Macht Stehende unternehmen, um eine rechtzeitige Ratifizierung durchzusetzen.

Meines Wissens sind auf dieser Diplomatischen Konferenz drei Personen anwesend, die schon vor 27 Jahren an der Diplomatischen Konferenz 1973 teilgenommen haben. Das sind, glaube ich, Herr Braendli, der ehemalige Präsident des EPA, sowie Herr Mota Maia, der Leiter der portugiesischen Delegation, und Herr Dunbeaten von der UNICE.

Für mich ist dies die erste Diplomatische Konferenz, und obwohl ich nicht davon ausgehe, daß ich noch 27 Jahre auf meinen Ruhestand warten muß, hoffe ich doch, daß ich vor meiner Pensionierung noch Gelegenheit haben werde, an einer oder sogar an zwei weiteren Diplomatischen Konferenzen teilzunehmen. Ich halte diese künftigen Konferenzen für erforderlich, um eine Modernisierung des Europäischen Patentübereinkommens zu erreichen. Damit meine ich nicht nur die EPO, sondern auch das Gemeinschaftspatent und die künftige Rolle der nationalen Patentämter - Elemente, mit deren Hilfe wir unseren Unternehmen in Europa die effizientesten und wirksamsten Rahmenbedingungen für die Innovation bieten können, dank derer sie auch in Zukunft wettbewerbsfähig sein werden.

382. Die spanische Delegation erklärt:

Es war für uns eine Ehre und eine willkommene Aufgabe, an dieser Konferenz zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens teilzunehmen.

Wir sind uns der überragenden Bedeutung und der Tragweite dieser Veranstaltung für die Entwicklung und Fortbildung des Patentsystems in Europa und weltweit bewußt.

Wir sind mit der Hoffnung hierhergekommen, die Ziele zu erreichen, auf die wir hingearbeitet haben. Es gilt, das europäische System auf die Bedürfnisse seiner Benutzer, der Patentämter und der Öffentlichkeit einzustellen. Wir haben einen wichtigen Schritt getan auf dem Weg zu einem integrierten europäischen System, das ausgewogener, preisgünstiger und sicherer und dank seiner größeren Flexibilität auch den auf internationaler Ebene anstehenden Änderungen gewachsen sein wird. Der Basisvorschlag, den wir besprochen haben, ist das Ergebnis umfassender Arbeiten von Ausschüssen und Arbeitsgruppen und des Verwaltungsrats. Nachdem das EPÜ nun schon fast dreißig Jahre in Kraft ist und nur im Jahr 1991 einer kleineren Revision unterzogen wurde, war dies zweifellos ein notwendiger Schritt. So kann das EPA seiner Verantwortung als weltweit bestes Patentamt besser gerecht werden.

Die Konferenz war vom Geist der Zusammenarbeit und des Konsenses geprägt, der nationale Interessen hinter sich läßt, denn nur so lassen sich Fortschritte erzielen und die richtigen Entscheidungen treffen. Alle Delegationen haben Herausragendes geleistet, und genau das macht uns als lebendige und effiziente Organisation aus.

Daß die Konferenz auch die erwarteten Ergebnisse gezeitigt hat, ist nicht zuletzt der hervorragenden Leistung des Präsidenten der Konferenz zu verdanken. Wir haben Vorschriften verabschiedet, die erhebliche Verbesserungen des Systems mit sich bringen werden. Artikel 4 beispielsweise schafft die rechtliche Grundlage im Übereinkommen dafür, daß alle fünf Jahre Zusammenkünfte der Minister stattfinden, die eine permanente Überprüfung und Modernisierung des Systems gewährleisten sollen. Die Revision der Artikel 33 und 35 bezüglich der Befugnisse des Verwaltungsrats in bestimmten Fällen und der Abstimmungen spiegelt diese Entwicklung wider. Auch wenn alle bestehenden Absicherungen bezüglich der nationalen Entscheidungsbefugnisse berücksichtigt werden müssen, bedeutet dies doch eine beträchtliche Modernisierung des Systems, die den Zeitraum bis zum Inkrafttreten und bis zur praktischen Anwendung der Änderungen des Übereinkommens verkürzen wird. Dem Ziel, das EPÜ mit internationalen Verträgen und dem Gemeinschaftsrecht im Bereich von Patenten laufend in Einklang zu bringen, kommt wesentliche Bedeutung zu.

Die Einführung von BEST wird das Erteilungsverfahren verkürzen und damit einige Nachteile des jetzigen Systems ausräumen und zu einer größeren Flexibilität des Verfahrens beitragen.

Das Beschränkungsverfahren kommt den Patentinhabern zugute, die ihre Patente auch nach der Erteilung noch ändern können. Damit kann das EPA auf einer rechtlichen Grundlage agieren, wenn spätere Umstände die Änderung eines Patents erforderlich machen. Diese wichtige neue Bestimmung wurde schon seit geraumer Zeit gewünscht.

Die Überführung zahlreicher Verfahrensvorschriften in die Ausführungsordnung und die Aufnahme neuer Bestimmungen wie Artikel 4a, 112a oder 149c gestattet es, daß das europäische Patentsystem voll ausgeschöpft wird und die Organisation flexibel auf neue Herausforderungen und künftige Entwicklungen reagieren kann.

Die Entscheidung, die eventuelle Streichung der Computerprogramme aus der Liste der patentfähigen Erfindungen nach Artikel 52 EPÜ für den Korb 2 vorzumerken, ist absolut richtig, weil die Beratungen noch nicht abgeschlossen sind und über diese Frage weiter nachgedacht werden muß.

Die bezüglich des Artikels 69 und seines Auslegungsprotokolls gefundene Lösung läßt eine Tür für weitere Untersuchungen und Entwicklungen offen.

Nachdem noch wichtige Arbeiten anstehen, sehen wir schon der nächsten Diplomatischen Konferenz entgegen, auf der wir den Korb 2 erörtern können, der so wichtige Themen wie die Neuheitsschonfrist, Computerprogramme, biotechnologische Erfindungen oder das Gemeinschaftspatent umfaßt.

Ein wichtiger Schritt nach vorne ist getan, so daß wir uns effizient und konkret an die neuen Gegebenheiten anpassen können. Spanien ist für alle Initiativen offen, die das System verbessern und wettbewerbsfähiger machen. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die erforderliche Koexistenz des überstaatlichen europäischen Systems mit den vorhandenen nationalen Systemen hinzuweisen, wobei aber angemessene Lösungen gefunden werden müssen, um das Potential der nationalen Ämter zu nutzen. In dieser speziellen Frage dürfen wir die Eigenheiten Europas nicht vergessen: Wir müssen das System in seiner Gesamtheit bewahren und die Bedeutung der Sprachen als kulturelle Werte in allen europäischen Systemen achten.

Lassen Sie mich abschließend allen danken, die an der Vorbereitung und Organisation dieser Konferenz - und natürlich auch der gelungenen gesellschaftlichen Veranstaltungen - mitgewirkt haben.

383. Die österreichische Delegation erklärt:

Herr Präsident, meine Damen und Herren, die erste große Reform des Europäischen Patentübereinkommens nach über einem Vierteljahrhundert war die Aufgabe dieser Konferenz. Über 90 Artikel dieses wichtigen Übereinkommens wurden besprochen, geändert, neu eingeführt oder gestrichen. Die Schaffung des Personalstandsprotokolls sowie die Änderung des Protokolls über die Auslegung des Artikels 69 und des Zentralisierungsprotokolls ergänzen diesen Arbeitsbereich. Ich glaube, wir können daher mit Recht sagen, daß uns allen gemeinsam eine große erfolgreiche Reform des EPÜ gelungen ist. Auch wenn wir derzeit nicht in allen Teilbereichen, insbesondere auf den Gebieten Computerprogramme, Gentechnologie und Neuheitsschonfrist Lösungen aufweisen können, kann man das Gesamtergebnis mit Befriedigung betrachten. Die österreichische Delegation möchte daher allen danken, die bei dieser großen Reform mitgewirkt, bzw. die Arbeit unterstützt haben. Die österreichische Delegation hofft, wie sie schon in der Konferenz ausgeführt hat, daß

die Nichtänderung des Artikels 52 (2) c) nicht als Signal verstanden wird, beim Patentschutz von Software hinter den gegenwärtigen Stand zurückzufallen. Auf dem Gebiet der ersten und jeder folgenden medizinischen Indikation, das in dieser Konferenz erstmals umfassend behandelt wurde, so wird die genaue Formulierung des Artikels 54 hoffen wir, nicht dazu führen, daß der Umfang eines Patentes nicht ausschließlich durch den Umfang der Erfindung bestimmt wird, sondern von anderen Kriterien beeinflußt bzw. abhängig gemacht wird. Wir sind überzeugt, daß die noch offenen Gebiete bald in einer Folgekonferenz erfolgreich behandelt werden können, und erwarten, daß diese Folgekonferenz in absehbarer Zeit durchgeführt werden wird. Besten Dank.

384. Die finnische Delegation erklärt:

Herr Präsident, sehr geehrte Teilnehmer, im Namen Finnlands und der finnischen Delegation möchte ich allen Teilnehmern herzlich danken für das gute Einverständnis, das während dieser Diplomatischen Konferenz geherrscht hat. Dieses Einverständnis hat es ermöglicht, daß wir nach der fleißigen Arbeit vieler Jahre bereit sind, die ausgearbeiteten Urkunden zu unterschreiben. Einen besonderen Dank verdient der Präsident der Konferenz Herr Roland Grossenbacher, der uns mit Hilfe seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zum Ziel geführt hat. Ich will Dir, Roland, für Deine großartige Leistung danken. Wir wollen auch allen herzlich danken, die an den Arrangements und Vorbereitungen teilgenommen haben, und besonders wollen wir der Europäischen Patentorganisation danken und natürlich dem Präsidenten, Herrn Ingo Kober. Herr Vorsitzender, wir müssen uns vor Augen halten, daß dies nur ein Zwischenziel ist, denn die Arbeit geht weiter. Finnland glaubt, die Entscheidungen, die man hier getroffen hat, werden allen Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation wie auch allen Patentanmeldern nutzen. Dies ist wichtig, denn wie wir in unserem Eröffnungsstatement festgestellt haben, sind Innovation und Know-how zentrale Begriffe, wenn wir über Europa und über die ganze Menschheit nachdenken. Die Patentämter spielen eine immer bedeutungsvollere Rolle in dieser Entwicklung. Noch einmal, vielen Dank Euch allen.

385. Die schweizerische Delegation erklärt:

Herr Vorsitzender, erlauben Sie mir zuerst, mich denjenigen Delegationen anzuschließen, die die hervorragende Arbeit des Sekretariats und des Amts beglückwünscht haben. Meine Glückwünsche gehen aber auch an das Redaktionskomitee und den Präsidenten des Amts, Herrn Kober, der uns Verhandlungen in einer äußerst angenehmen Atmosphäre ermöglichte.

Zu Beginn dieser Konferenz hatte die schweizerische Delegation einleitend versucht, ihre Schwergewichte darzulegen. Der schweizerischen Delegation war es ein wichtiges Anliegen, das Übereinkommen soweit zu flexibilisieren, daß auch in Zukunft mit 28 Vertragsstaaten ein effizientes Anmelde- und Erteilungsverfahren beibehalten wird, ohne jedoch das heute bestehende hohe Qualitätsniveau von europäischen Patenten aufgeben zu müssen. Mit der beschlossenen Entlastung des Übereinkommens von Normen mit technischem Bezug und der Möglichkeit einer vereinfachten Anpassung des Übereinkommens an internationale Verträge und Gemeinschaftsrecht sowie der Einführung des BEST-Verfahrens haben wir wichtige wegweisende Schritte in diese Richtung unternommen.

Die Konferenz hat sich im weiteren dafür ausgesprochen, die Rechtsprechung betreffend die zweite und jede weitere medizinische Indikation im Europäischen Patentübereinkommen zu kodifizieren und damit für die notwendige Rechtssicherheit in diesem wichtigen Bereich des Patentrechts zu sorgen.

Aus den Ergebnissen der in Paris eingesetzten Arbeitsgruppen "Kostensenkung" und "Streitbeilegung" ergab sich zusätzlicher Handlungsbedarf. Angesichts des bereits vorliegenden Abkommens betreffend die Anwendung von Art. 65 EPÜ und der fortgeschrittenen Arbeiten in Zusammenhang mit dem Abkommen über die Streitregelung erschien es nämlich angezeigt, im EPÜ eine klare Rechtsgrundlage für solche besonderen Abkommen zu schaffen. Dies ist in einem neuen Artikel 149a geschehen. Damit wird auch klar ihre Verzahnung mit dem EPÜ und die Einbindung des Europäischen Patentamts verankert.

Zudem wurde durch die Konferenz eine klare Grundlage für die Einberufung von Ministerkonferenzen im Übereinkommen geschaffen. Damit wird ermöglicht, der europäischen Patentorganisation regelmäßig wichtige politische Signale auf Ministerebene zu vermitteln. Daß solche Impulse äußerst fruchtbar sind, haben die Regierungskonferenzen von Paris und London gezeigt.

Der Erneuerungs- und Revisionsprozeß des europäischen Patentsystems darf aber mit Abschluß dieser diplomatischen Konferenz noch nicht beendet sein. Vielmehr gilt es, die hier entwickelte Dynamik umgehend auszunützen und die Punkte, für die im Moment noch keine Lösung gefunden werden konnte, in einer zweiten Etappe weiter zu diskutieren und zu behandeln. Sobald als möglich sollten diese Vorschläge einer nächsten diplomatischen Konferenz vorgelegt werden.

Eine besondere Herausforderung wird in den kommenden Monaten und Jahren darin liegen, das Verhältnis zwischen der Europäischen Patentorganisation und dem im Entstehen begriffenen Gemeinschaftspatent zu klären. Die Schweiz hat sich stets für die Förderung beider Schienen und für eine gegenseitige Unterstützung der beiden Unterfangen eingesetzt, da sie letztlich beide auf eine verbesserte Integration des europäischen Patentwesens insgesamt ausgerichtet sind.

Ein weiterer wichtiger Schritt ist es nun, die Revisionsakte umgehend auf nationaler Ebene zu ratifizieren und die nationalen Gesetze anzupassen, um die nun vereinbarten Änderungen im europäischen Patentsystem baldmöglichst in die Realität umsetzen zu können.

Die schweizerische Delegation ist überzeugt, daß die Folgeverhandlungen in allen Gremien der Europäischen Patentorganisation auch weiterhin auf höchstem Niveau stattfinden und zu Lösungen führen werden, die die notwendigen Impulse für das Wirtschaftswachstum und damit die Konkurrenzfähigkeit der europäischen Wirtschaft sicherstellen werden.

386. Die deutsche Delegation erklärt:

Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens wird in ca. einer halben Stunde geschlossen werden. Hinter uns liegen dann acht Tage intensiver Arbeit. Die deutsche Delegation möchte an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, daß sie sowohl mit dem Verlauf, als auch mit dem Ergebnis der Konferenz sehr zufrieden ist. Wir sind mit dem inhaltlichen Ergebnis dieser diplomatischen Konferenz zufrieden, weil wir nicht nur ca. hundert Artikel des Europäischen Patentübereinkommens geändert haben, sondern dieses Übereinkommen aus unserer Sicht in wesentlichen Punkten tatsächlich auch verbessert haben. Wie wir bereits an anderer Stelle erwähnt haben, konnten in diesen Tagen nicht alle anstehenden Themen einer Lösung zugeführt werden. Das Ziel, das sich diese diplomatische Konferenz jedoch gesetzt hatte, wurde aus unserer Sicht erreicht, und zwar in einer Weise, daß alle Mitgliedstaaten die Revisionsakte akzeptieren konnten. Dies ist kein selbstverständliches Ergebnis; daß es so scheinbar leicht erreicht werden konnte, ist nicht nur der guten Vorbereitung der Delegationen und ihrer konstruktiven, auch kompromißbereiten Mitwirkung zu schulden, sondern in ganz besonderem Maße natürlich auch der ausgezeichneten Vorbereitung und Begleitung der Konferenz durch das Sekretariat und durch das Amt und den Präsidenten des Amtes. Ihnen allen, die dabei mitgewirkt haben, gilt unser ganz besonderer Dank. Wir sind aber auch mit dem Ablauf, mit dem Verlauf der Konferenz sehr zufrieden, weil es gelungen ist, unter der außerordentlich professionellen Leitung des Sitzungspräsidenten ein großes Pensum an Arbeit in doch recht kurzer Zeit zu behandeln, ohne daß wir jemals das Gefühl hatten, daß ein wichtiger oder strittiger Punkt nicht ausreichend hätte diskutiert werden können. Vielen Dank für diese ausgezeichnete Leitung der Konferenz Ihnen, Herr Grossenbacher. Bedanken möchten wir uns aber auch bei den anderen Delegationen, die diese Konferenz durch ihren Sachverstand, manchmal auch durch ihren Witz bereichert haben. Daß wir uns alle so gut verstanden haben, ist aber auch den Dolmetschern zu schulden. Herzlichen Dank auch Ihnen für die nicht immer ganz leichte Arbeit. Sie alle, verehrte Damen und Herren, haben zu einer aus unserer Sicht ganz besonders guten und konstruktiven Konferenzatmosphäre beigetragen, die uns schon heute voller Vorfreude auf die nächste Diplomatische Konferenz sein läßt.

387. Die britische Delegation erklärt:

Zunächst einmal möchte ich anmerken, daß meine Delegation mit dem Ergebnis dieser Konferenz sehr zufrieden ist.

Wir haben uns mit über 100 Artikeln befaßt, und meine Delegation ist davon überzeugt, daß wir dank dieser Arbeiten zu einem europäischen Patentsystem gelangen werden, das unternehmensorientierter und benutzerfreundlicher ist und ein höheres Maß an Rechtssicherheit bietet, die ja ein Grundpfeiler dieses Systems ist.

Wir sind froh, daß uns diese Konferenz auch eine so positive Perspektive für die wichtigen und noch anstehenden Fragen eröffnet hat, etwa in bezug auf Computerprogramme, biotechnologische Erfindungen und - zu gegebener Zeit - das Gemeinschaftspatent. Der Boden für Erneuerung und Weiterentwicklung innerhalb der Organisation ist nun bereitet. Wir sind fest entschlossen, Innovation und wirtschaftlichen Wohlstand in Europa durch die Schaffung des besten Patentsystems der Welt zu unterstützen, und dank dieser Vorarbeit können wir die offen gebliebenen und alle weiteren Fragen zügig, präzise und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Informationen angehen.

Ebenso freut sich meine Delegation über die konstruktive, kooperative und engagierte Einstellung aller teilnehmenden Delegationen, die ganz wesentlich zu diesem Ergebnis beigetragen hat. Aber Kooperation und Engagement benötigen auch einen Rahmen, und daher danke ich dem Präsidenten der Konferenz dafür, daß er diese Konferenz so glänzend, professionell und souverän geleitet hat.

Meine Glückwünsche und mein Dank gehen auch an das Amt, das in dieser Woche so viel geleistet hat - war doch nicht zuletzt die prompte Bereitstellung der erforderlichen Dokumente ein wichtiger Beitrag zum reibungslosen Ablauf unserer Beratungen.

Wir freuen uns schon jetzt, auf einer weiteren Konferenz in der nahen Zukunft auf den hier erzielten Ergebnissen aufbauen zu können.

388. Die portugiesische Delegation erklärt:

Für die portugiesische Delegation ist es eine besondere Freude, daß sie an den Arbeiten dieser Konferenz mitwirken konnte, und sie begrüßt deren Ergebnisse, die der Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum Kompromiß zu verdanken sind, die alle Delegationen bei den hoch interessanten Diskussionen über jede einzelne zur Revision anstehende Bestimmung gezeigt haben. Ich bin der Meinung, daß alle Delegationen - nicht nur die Delegationen der Mitgliedstaaten, sondern auch

derjenigen Staaten, die schon bald der Organisation angehören werden, sowie der zwischenstaatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen - mit den Ergebnissen dieser Konferenz durchaus zufrieden sein können, zumal das Patentsystem heute viel komplexer ist als noch im Jahr 1973. Die Entwicklung und die Globalisierung der Wirtschaft haben ja deutlich gemacht, wie wichtig der gewerbliche Rechtsschutz und vor allem die Patentsysteme sind. Deshalb wurden auf den Regierungskonferenzen in Paris und London auch konkrete Beschlüsse über die Abhaltung dieser Konferenz und ihr Mandat gefaßt. Natürlich ist uns allen bewußt, daß noch wichtige Fragen offen sind und auf der zweiten Konferenz behandelt werden müssen, aber die Ergebnisse dieser ersten Konferenz sind für die kommenden Arbeiten doch ermutigend. Die portugiesische Delegation bekräftigt ihre Absicht, wie immer nicht nur zu den vorbereitenden, sondern auch zu den eigentlichen Arbeiten der nächsten Konferenz beizutragen, damit das Münchner Übereinkommen so aktualisiert werden kann, daß es den neuen Herausforderungen der modernen Welt besser gerecht wird. Abschließend möchte ich Sie, Herr Präsident, zur hervorragenden Leitung der Konferenz beglückwünschen, und ich danke auch dem Europäischen Patentamt für seine ausgezeichnete Arbeit. Schließlich möchte ich noch allen Delegationen danken, die durch ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit ganz wesentlich zum Erfolg dieser Konferenz beigetragen haben.

389. Die niederländische Delegation erklärt:

Nach Ansicht der Niederlande belegt die Tatsache, daß innerhalb einer recht kurzen Zeit eine solch umfassende Revision des Übereinkommens vollzogen werden konnte, daß unsere Organisation dank der guten Zusammenarbeit ihrer Mitgliedstaaten in der Lage ist, in einer Reihe wichtiger Fragen Entscheidungen zu treffen. Dies kann als eine gute Übung für die Arbeiten angesehen werden, die wir auf den sogenannten "zweiten Korb" verlagt haben. Dieser Korb ist inzwischen, wie wir alle wissen, übervoll mit einer Reihe noch wichtigerer Fragen.

Unsere Hochachtung gilt all jenen, die an der Vorbereitung beteiligt waren, und insbesondere dem Präsidenten des EPA und seinen Mitarbeitern sowie natürlich dem Sekretariat dieser Konferenz: Sie waren eine große Hilfe und perfekte Gastgeber für unsere Konferenz und ihre Teilnehmer.

Meinen Dank möchte ich auch dem Präsidenten dieser Konferenz, Herrn Grossenbacher, aussprechen für die hervorragende Art, in der er seine schwierige Aufgabe erfüllt und die bewährten Verfahrensregeln durchgesetzt hat, die sich einmal mehr als äußerst hilfreich erwiesen haben.

Lassen Sie mich abschließend feststellen, daß die Niederlande mit den Ergebnissen dieser Konferenz zufrieden sind.

390. Die hellenische Delegation erklärt:

Auch die hellenische Delegation erfüllt es mit großer Befriedigung, daß eine wichtige Aufgabe erledigt worden ist. Nichtsdestotrotz möchten wir an die schwierigen Arbeiten erinnern, die noch vor uns liegen. Dessen sind wir uns alle bewußt, was uns davor bewahren sollte, diese Arbeiten übermäßig rasch voranzutreiben. Nun möchte ich mich aber im Namen meiner Delegation den Glückwünschen und den Danksagungen an alle anschließen, die an der Vorbereitung dieser Konferenz mitgewirkt haben, wobei mein besonderer Dank dem Amt, seinem Präsidenten und den Mitarbeitern des EPA gilt. Auf die Qualität und Vielfalt der Rahmenveranstaltungen möchte ich gar nicht näher eingehen, weil dies als einer der Gründe dafür ausgelegt werden könnte, möglichst bald die nächste Konferenz anzusetzen. Abschließend möchte ich Ihnen, Herr Präsident, meinen Dank und meine Glückwünsche für die beispielhafte Art und Weise aussprechen, in der Sie die nicht immer leichten Arbeiten dieser Konferenz geleitet haben.

391. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft erklärt:

Nachdem wir das erste Mal die Möglichkeit hatten, an so einer Diplomatischen Konferenz teilzunehmen, möchte ich die Gelegenheit nicht missen, dieser Diplomatischen Konferenz die Anerkennung und den Glückwunsch auszudrücken, daß Sie dieses Ergebnis in dieser Woche mit intensiver Arbeit geschafft haben, daß Sie auch sich die Perspektive gesetzt haben, für die Fortsetzung dieser wichtigen Arbeiten. Die Erfahrungen, die wir machen konnten mit dieser ausgezeichneten Vorbereitung durch das Amt und durch Ihre Vorsitzführung, geben uns zu aller Hoffnung Anlaß, und wir hoffen, daß wir diese effektive Arbeitsweise in Bälde fortsetzen können.

392. Der Vertreter von FICPI erklärt:

Im Namen der FICPI, eines Vertreters der interessierten Kreise, möchte ich mich all jenen anschließen, die bereits zu der erfolgreichen Durchführung und den Ergebnissen dieser Diplomatischen Konferenz gratuliert haben. Dank gebührt allen, die während der Vorbereitung der Konferenz zu diesem Ergebnis beigetragen haben: der Europäischen Patentorganisation, vertreten durch das Europäische Patentamt und den Verwaltungsrat, aber auch den Delegationen der Mitgliedstaaten, die ebenfalls Anteil an diesem Ergebnis haben.

Wir als die interessierten Kreise hoffen nun natürlich, daß alle die, die in den Mitgliedstaaten an der Ratifizierung beteiligt sind, den in der Entschließung der Konferenz verankerten Zielsetzungen gerecht werden. Wir begrüßen die Entschließung aber auch in anderer Hinsicht, und zwar insofern, als sie in aller Deutlichkeit die Fragen nennt, die jetzt noch nicht geklärt werden konnten und derentwegen eine zweite Diplomatische Konferenz einberufen werden wird.

Ich halte dies ferner für den richtigen Augenblick, im Namen der interessierten Kreise, zu denen auch die FICPI gehört, die nicht nur die beim EPA zugelassenen Vertreter, sondern die Patentvertreterschaft weltweit vertritt, dem Europäischen Patentamt und der Organisation für die sehr positive und konstruktive Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Patentanwälten zu danken.

Einige Elemente dieser Revision verdienen besondere Erwähnung; ich denke dabei vor allem an die weitgehende Deregulierung, die künftig eine noch intensivere Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen erfordern wird, der wir mit Freude entgegensehen.

Alles in allem möchte sich die FICPI als Vertreterin der interessierten Kreise den von den Delegationen geäußerten Glückwünschen für die geleistete Arbeit anschließen. Wir alle wissen, daß uns ein interessantes Jahr bevorsteht, das sowohl durch die Vorbereitung der Folgekonferenz als auch die schwierige Erörterung der noch offenen Fragen geprägt sein wird.

393. Der Vertreter des *epi* erklärt:

Das *epi* gratuliert der Organisation und ihren Präsidenten zu dem Erfolg und der äußerst gewandten Durchführung dieser Konferenz. Aus Sicht der europäischen Patentvertreterschaft können wir mit den meisten Änderungen im revidierten Übereinkommen zufrieden sein. Das *epi* hofft nun, daß die im "zweiten Korb" gebündelten Punkte auf die Tagesordnung der Folgekonferenz gesetzt werden.

Im Hinblick auf einige dieser Tagesordnungspunkte, die dann völlig neu angegangen werden müssen, hat Herr Kober angemerkt, daß für eine Revisionskonferenz, die bei Null ansetzt, ungefähr sechs Jahre eingeplant werden müßten. Das *epi* hofft, daß sich dies als ein Irrtum erweisen wird.

Das Patentsystem gründet sich auf Entwicklung, auf einen ständig anhaltenden Entwicklungsprozeß, und diese stetige Weiterentwicklung sollte in eine kontinuierliche Anpassung des Europäischen Patentübereinkommens an die Interessen seiner Benutzer münden.

394. Der Vertreter der UNICE erklärt:

Im Namen der UNICE und der europäischen Industrie möchte ich den Mitgliedstaaten danken und ihnen insbesondere dazu gratulieren, daß sie sich einstimmig auf ein verbessertes und flexibleres Europäisches Patentübereinkommen geeinigt haben.

Damit ist in unseren Augen ein entscheidender Schritt auf dem Weg zu einem erschwinglichen, sicheren und effektiven Gemeinschaftspatent getan, einem unserer dringlichsten Anliegen. Wir sehen darin ein wichtiges Element für die wirtschaftliche Prosperität in Europa und die Gewährleistung der technischen Grundlagen für die

Kompetenz, Innovationskapazität und Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen. Wir möchten betonen, daß dies nicht nur für Großunternehmen, sondern auch für kleinere Firmen von großer Bedeutung ist, an denen uns stets sehr gelegen ist.

Ich möchte allen an der Organisation dieser Konferenz Beteiligten danken für ihre harte und engagierte Mitarbeit und den Geist der Zusammenarbeit, den alle an den Tag gelegt haben, sowie für die zahlreichen Vorbereitungsarbeiten, die sie in den letzten ca. zwei Jahren auf dem Weg zur Konferenz und jetzt während der Konferenz selbst geleistet haben.

Unsere Glückwünsche gelten insbesondere dem Konferenzpräsidenten, Herrn Grossenbacher, für die hervorragende Leitung der Konferenz. Diese hat zweifelsohne in erheblichem Maße zu ihrem Erfolg beigetragen.

Wir danken dem Präsidenten des Europäischen Patentamts, daß er dies auf seine wie immer charmante Art unterstützt und mit den uns gebotenen Möglichkeiten für einen reibungslosen Ablauf der Konferenz gesorgt hat. Bedanken möchten wir uns insbesondere auch bei seinen Mitarbeitern, dem hart arbeitenden Sekretariat, das die Vorbereitungen getroffen hat und das - wie bereits erwähnt wurde - die Unterlagen oft schon fertiggestellt hatte, wenn man meinte, es sei gerade mal eine Niederschrift erfolgt. Das war in der Tat bemerkenswert, und wir sind dafür sehr dankbar.

Nun blicken wir, wie meine Vorredner schon angemerkt haben, natürlich nach vorne auf die anstehenden Arbeiten, die sich im "zweiten Korb" häufen. Wir werden sie energisch angehen, und ich bin sicher, wir können auch am Ende des nächsten Jahres wieder Erfolge verzeichnen.

395. Der Vertreter von FEMIPi erklärt:

FEMIPi, der Europäische Verband der Industriepatentingenieure, begrüßt den erfolgreichen Abschluß der Diplomatischen Konferenz zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens als einen wichtigen weiteren Schritt zur Harmonisierung des europäischen Patentrechts. FEMIPi begrüßt insbesondere die Fortschritte, welche durch die Einfügung der neuen Artikel 149a) "Besondere Übereinkommen" und 105a) - c) "Beschränkungsverfahren" möglich werden. Auch das Recht der Beschränkung der Patentansprüche europäischer Patente vor nationalen Instanzen in Artikel 138 (3) stellt einen willkommenen Fortschritt dar. FEMIPi begrüßt weiterhin die Klarstellung in Artikel 54 (4) und (5) im Hinblick auf die Patentfähigkeit von Stoffen, welche im Verfahren gemäß Artikel 53c) Anwendung finden. FEMIPi sieht schließlich in der Verankerung der Verschwiegenheitspflicht und des Rechts, die Offenlegung von gewissen Mitteilungen zu verweigern, in Artikel 134a(1) d) EPÜ einen Fortschritt auf europäischer Ebene, welcher in den nationalen Legislaturen nachvollzogen werden müßte. FEMIPi ist sich trotz der spezifisch angesprochenen und bereits schon

erzielten Fortschritte bewußt, daß zum einen die große Aufgabe der Umsetzung der jetzt beschlossenen Revision in die Ausführungsordnung noch bevorsteht, und daß zum zweiten eine Reihe wichtiger Vorhaben erst in einer weiteren Diplomatischen Konferenz behandelt werden kann. Bei diesem Vorhaben wird auch die Mitwirkung der interessierten Kreise wesentlich sein und bei aller Einhaltung von Zeitvorgaben sollte die Möglichkeit zur Meinungsbildung beibehalten oder eher noch ausgebaut werden. Zum Abschluß wünschen wir, daß das Interesse der Vertragsstaaten für das europäische Patentrecht seinen Ausdruck in einer zügigen Ratifizierung der Revisionsakte finden möge.

396. Der Vertreter der AIPPI erklärt:

Im Namen der AIPPI möchte ich Ihnen zunächst meine Anerkennung für die Arbeit insgesamt aussprechen, die Sie zur Vorbereitung der Konferenz und bei der Leitung der Beratungen geleistet haben.

Die Revision des Europäischen Patentübereinkommens hätte ohne den Willen zum Erfolg und ohne einige Zugeständnisse der Teilnehmer in den heikelsten Punkten nicht zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden können.

In der gemeinsamen Erklärung wird festgestellt, daß nicht alle Probleme gelöst worden sind, und es werden die wichtigsten Themen genannt, die einer eingehenderen Prüfung bedürfen: Software, Biotechnologie.

Unsere Vereinigung wird alle diese künftigen Entwicklungen, denen sie zahlreiche Arbeiten gewidmet hat, natürlich sehr aufmerksam verfolgen.

In unmittelbarer Zukunft ist die Überarbeitung der Ausführungsordnung die vordringlichste Aufgabe. Nach der Revision ist die Ausführungsordnung zu einem noch wichtigeren Bestandteil des europäischen Patentsystems geworden. In meiner einleitenden Erklärung hatte ich den Wunsch geäußert, daß die AIPPI bei der Erstellung des endgültigen Textes ihren Standpunkt vortragen kann. Angesichts der Aufgeschlossenheit, mit der Sie unsere Bemerkungen während der Konferenz aufgenommen haben, zweifle ich nicht daran, daß dem so sein wird. Ich möchte Ihnen dafür ganz besonders danken.

Mit Sicherheit werden bei der Redaktion Detailfragen auftauchen, die bei den Vorarbeiten, die bekanntlich mit engen zeitlichen Vorgaben durchgeführt wurden, noch nicht angesprochen wurden. Wie sich bestimmte Änderungen auswirken, wird sich erst später zeigen. Als Beispiel nenne ich die Streichung des Absatzes 4 des alten Artikels 54, die in der sehr begrüßenswerten Absicht der Vereinfachung vorgenommen wurde, die aber dazu führen kann, daß die Situation des Benutzers des europäischen Patentsystems - wenn nur in bestimmten Vertragsstaaten ältere Rechte bestehen - ungünstiger ist, als wenn er den nationalen Weg wählt.

Im übrigen wünschen wir mit allem Nachdruck, daß die sogenannten "bereinigenden" Anpassungen des Textes auf ein Minimum beschränkt werden. Wir wissen alle, daß

die kleinste terminologische Änderung in der einen oder anderen Sprache zu unterschiedlichen Auslegungen und letzten Endes zu einer zusätzlichen Rechtsunsicherheit führen kann.

Abschließend beglückwünsche ich Sie noch einmal zum Erfolg der Konferenz und danke Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie den Standpunkten der AIPPI entgegengebracht haben.

397. Die norwegische Delegation erklärt:

Zunächst möchte die norwegische Delegation der Europäischen Patentorganisation nochmals dafür danken, daß wir als Beobachter zu dieser Diplomatischen Konferenz eingeladen wurden. Auch beglückwünschen wir Sie, Herr Präsident, zu Ihrer ausgezeichneten Leitung der Konferenz.

Außerdem bedankt sich die norwegische Delegation auch beim Präsidenten des EPA, Herrn Kober, für das gesellschaftliche Rahmenprogramm der Konferenz und insbesondere für das Konzert am Mittwoch, das einen bleibenden Eindruck hinterlassen hat.

Schließlich möchten wir allen Dolmetschern für ihren Beitrag zu dieser Konferenz danken. Zwar muß Norwegen das Europäische Patentübereinkommen noch ratifizieren und ist daher noch nicht Mitglied der Europäischen Patentorganisation, doch die Änderungen des Übereinkommens haben auch Auswirkungen auf das norwegische Patentrecht. Die Konferenz hat uns gezeigt, daß das Patentwesen ein weites Feld ist, daß wir uns nicht allen Standpunkten anschließen können und daß durchaus noch Fragen offen sind. Nach Überzeugung der norwegischen Delegation gilt aber nach wie vor die Maxime, daß der Schlüssel zu der Vielzahl von Fragen im Bereich des Patentwesens, die in der nahen und der fernen Zukunft anstehen, die Zusammenarbeit auf europäischer und auf nationaler Ebene ist.

398. Der Vertreter der WIPO erklärt:

Im Namen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum möchte ich die Gelegenheit ergreifen, alle Teilnehmer dieser Revisionskonferenz zu ihren sehr wichtigen Beiträgen zur Weiterentwicklung des Patentsystems zu beglückwünschen.

Wie Sie wissen, hat auch die WIPO vor nicht allzu langer Zeit Erfahrungen damit gemacht, welchen Aufwand und Einsatz eine erfolgreiche Diplomatische Konferenz erfordert, und wir gratulieren Ihnen zu dieser vorzüglichen Leistung. Mit Freude nehme ich zur Kenntnis, daß bei den Arbeiten dieser Revisionskonferenz die Ergebnisse der Diplomatischen Konferenz der WIPO berücksichtigt wurden, auf der dieses Jahr das Patentrechtsabkommen verabschiedet wurde. Ohne die sehr kundige und sehr hilfreiche Unterstützung des EPA in den Sitzungen der WIPO wäre dieses Ergebnis nicht möglich gewesen.

Wie viele von Ihnen wissen, hat der Ständige Ausschuß "Patentrecht" der WIPO in diesem Monat beschlossen, die internationale Harmonisierung im Bereich des materiellen Patentrechts mit der gebotenen Eile voranzutreiben. Er hat entschieden, in der Sitzung im Mai einen ersten Entwurf für ein Abkommen vorzulegen, und einen Zeitrahmen von drei bis fünf Jahren für den Abschluß dieses Projekts vorgeschlagen.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit der EPO bei deren Vorhaben und werden die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem sogenannten "zweiten Korb" dieser Arbeiten verfolgen und dabei natürlich wie üblich in Kontakt bleiben. Ebenso freuen wir uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen an diesen beiden Vorhaben, die nicht nur vieles gemeinsam haben, sondern - wie ich meine - für beide Seiten absolut notwendig sind. Nochmals meine herzlichsten Glückwünsche.

399. Der Vertreter von CNIPA erklärt:

Ich werde mich sehr kurz fassen: Wir möchten uns den Glückwünschen an alle anschließen, die an der Vorbereitung und Durchführung dieser Diplomatischen Konferenz beteiligt waren, und freuen uns auf die künftige Zusammenarbeit mit Ihnen allen, insbesondere im Hinblick auf die Revision der Ausführungsordnung und auf alle weiteren Diplomatischen Konferenzen, die hoffentlich möglichst bald stattfinden werden.

400. Die polnische Delegation erklärt:

Im Namen der polnischen Delegation möchte ich mich bei Ihnen sehr herzlich bedanken für die Einladung zu dieser Konferenz. Wir haben die Möglichkeit gehabt, die ganze Arbeit bei den historischen Änderungen im EPÜ zu beobachten. Das war sehr interessant und nützlich für uns. Vielen Dank auch für die sehr gute soziale Betreuung. Besten Dank.

401. Der Präsident des Europäischen Patentamts erklärt:

Gerne ergreife ich namens des Sekretariats dieser diplomatischen Konferenz das Wort. Es ist hier in diesem Kreis viel gesagt worden, dem ich mich gerne und ohne jeden Vorbehalt anschließen möchte. Eine Revision und die Durchführung einer diplomatischen Konferenz sind in der Tat Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen. Ich möchte deshalb zunächst meinen Dank an die Vertragsstaaten und die beteiligten Kreise richten, die im Rahmen dieser Konferenz und auch schon bei deren Vorbereitung durch die offene Erörterung der Sachfragen den Weg für viele sinnvolle Lösungen geebnet haben. Ich möchte aber auch ganz besonders allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Europäischen Patentamts an dieser Stelle danken, insbesondere den Mitgliedern der Taskforce und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats.

Meine Damen und Herren, die Tatsache, daß eine Revision Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen ist, schließt nicht aus, daß es dabei Personen gibt, denen ganz

besondere Verdienste zukommen. Ich wende mich in diesem Zusammenhang ganz besonders und ausdrücklich an Sie Herr Präsident, lieber Herr Grossenbacher. Sie haben diese zweite diplomatische Konferenz zur Revision des Übereinkommens, die im Gegensatz zur ersten von 1991, wo es nur um einen einzigen Artikel ging, eine ganze Reihe von Gegenständen betraf, also eine Revision von großem Umfang und erheblichem Schwierigkeitsgrad, souverän geleitet. Sie haben die Konferenz mit einer bewundernswerten Mischung aus Flexibilität und Festigkeit, neutral und unabhängig und gelegentlich auch mit einer gehörigen Portion Humor zu Ihrem Ziel geführt. Dabei haben Sie uns auch gezeigt, was schweizer Präzision und Pünktlichkeit bedeuten. Sie haben die sachlichen und zeitlichen Vorgaben immer erreicht, und das ist vor allem deshalb dankenswert gewesen, weil sich dies in wohlthätiger Weise auf die Gestaltung unserer Abende ausgewirkt hat. Wir wissen alle, daß es Konferenzen, insbesondere auch diplomatische Konferenzen gibt, die sich, aus welchen Gründen auch immer, bis tief in die Nacht hineinziehen, darunter hatten wir diesmal nicht zu leiden. Sie haben mit der Art und Weise, wie Sie diese diplomatische Konferenz geleitet haben, Maßstäbe für die Zukunft gesetzt an denen wir uns zu orientieren haben werden.

402. Der Präsident schließt die Konferenz.

In wenigen Augenblicken werden wir zur Unterzeichnung der Revionsakte und der Schlußakte schreiten. Dies am Ende einer diplomatischen Konferenz, die in sehr angenehmer Atmosphäre und unter ausgezeichneten Arbeitsbedingungen abgewickelt werden konnte. Erfreulich ist auch, daß kritischen Kundgebungen am Rande der Konferenz Raum gegeben werden konnte, ohn daß dadurch die Beratungen erheblich gestört worden wären.

Der gute Verlauf der Verhandlungen und ihr Ergebnis sind einerseits der überaus konstruktiven und professionellen Diskussion zwischen allen Delegationen zu verdanken, und andererseits der perfekten Organisation seitens der Task Force des EPA, und nicht zuletzt auch dem angenehmen Rahmen, den der Präsident des EPA uns zur Verfügung gestellt hat, von den gediegenen Willkommenspräsenten bis hin zu kulturellen, geselligen und touristischen Veranstaltungen.

Ich möchte hiermit nochmals allen Beteiligten meinen herzlichen Dank aussprechen.

Das Ergebnis ist, wie schon zu Beginn der Konferenz angekündigt, im Einzelnen nicht spektakulär. Es ist aber, und das möchte ich besonders unterstreichen, in seiner Gesamtheit doch sehr beeindruckend. Es ist gelungen, unter Wahrung der entscheidenden Errungenschaften des europäischen Patentsystems eine umfassende Modernisierung des gesamten Instrumentariums und eine beachtliche Verstärkung der Rechtssicherheit zugunsten aller Betroffenen zu erreichen.

Und mehr als das. Es ist auch gelungen, einer weiteren Integration des Patentwesens in Europa neuen Schwung zu geben. Die erfolgte Verankerung fakultativer Zusatzübereinkommen im EPÜ verstärkt die Legitimation der im Rahmen der EPO unternommenen Anstrengungen zur Sprachenfrage und im Hinblick auf eine einheitliche Patentgerichtsbarkeit. Damit wird dem in Entstehung begriffenen Einheitspatent der Gemeinschaft die Richtung gewiesen, ebenso wie durch die Bereitschaft, das Gemeinschaftspatent ins europäische Patentsystem zu integrieren. Gerade auch in diesem Zusammenhang wichtig ist die bessere Verankerung des EPO auf der politischen Ebene durch die Institutionalisierung der Regierungskonferenz auf Ministerebene. Damit wurde in aller Deutlichkeit die Eigenständigkeit des EPO bekräftigt und die ihre Rolle als tragendes Element und treibende Kraft bei der weiteren Integration des Patentwesens in Europa unterstrichen.

Umgekehrt wurden wichtige Fragen des materiellen Patentrechts, so von Beginn weg die Patentierung biotechnologischer Erfindungen und im Verlaufe der Beratungen auch die von Computerprogrammen, aus der jetztigen Revision ausgeklammert.

Damit wird eine Arbeitsteilung bekräftigt, die sich durchgesetzt hat. Die europäische Gemeinschaft als primäres Forum für die Vereinheitlichung des materiellen Rechts, und die europäische Patentorganisation mit ihrem europäischen Patentamt als Instrument der Vereinheitlichung des Patentierungsverfahrens und der Patentpraxis. Ausdruck dieser Arbeitsteilung ist auch die neu eingeführte Kompetenz des Verwaltungsrats zur Anpassung des EPÜ an neues Gemeinschaftsrecht, wenn auch die eingebauten Kautelen eine gewisse Dauer des Anpassungsverfahrens erwarten lassen.

Schließlich geht auch das EPA als eine der Effizienz und Professionalität verpflichtete Behörde gestärkt aus der Revision hervor: Nebst zahlreichen Verbesserungen in Einzelfragen wurde die Rechtmäßigkeit des BEST-Verfahrens bestätigt, so daß diese Arbeitsmethode nunmehr vollends operationell angewendet werden kann.

Die Revisionskonferenz 2000 der Vertragsstaaten der EPO steht vor dem Abschluß. Aber die Vereinheitlichung des Patentwesens in Europa geht weiter. Und die EPO wird dabei auch in Zukunft eine führende Rolle spielen. Dies haben wir in einer gemeinsamen Erklärung bekräftigt, welche gewissermaßen ein Programm für die Fortführung der Arbeiten darstellt. ein ehrgeiziges Programm, das auf den soeben erreichten Neuerungen aufbaut und auch brisante Themen aufgreift. Ein Programm, das jedoch realistisch bleibt und gerade deshalb erfolgreich sein wird, weil es die gegebenen Rahmenbedingungen beachtet und weil es in materieller Hinsicht eine Verzahnung mit den Anstrengungen der Europäischen Gemeinschaft herstellt. Die EPO hat durch die zügige Vorbereitung der jetzt zeitgerecht zu Ende gehenden Konferenz ihre Innovationskraft, ihre Dynamik und ihre Leistungsfähigkeit bewiesen. Dies wird auch künftig so bleiben.

Damit erkläre ich die Konferenz für geschlossen.

DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR REVISION DES EUROPÄISCHEN PATENTÜBEREINKOMMENS
DIPLOMATIC CONFERENCE TO REVISE THE EUROPEAN PATENT CONVENTION
CONFERENCE DIPLOMATIQUE POUR LA REVISION DE LA CONVENTION SUR LE BREVET
EUROPEEN

(München/Munich, 20 - 29.11.2000)

BETRIFFT:	Verzeichnis der Teilnehmer
SUBJECT:	List of participants
OBJET:	Liste des participants
VERFASSTER:	Sekretariat
DRAWN UP BY:	Secretariat
ORIGINE:	Le secrétariat
EMPFÄNGER:	Revisionskonferenz (zur Unterrichtung)
ADDRESSEES:	Revision Conference (for information)
DESTINATAIRES:	La Conférence de révision (pour information)

PRÄSIDENT - PRESIDENT

Herr Roland GROSSENbacher
Direktor
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
(Schweiz)

VIZEPRÄSIDENT - VICE-PRESIDENT

M. José MOTA MAIA
Président
Institut National de la Propriété Industrielle
(Portugal)

MITGLIEDSDELEGATIONEN - MEMBER DELEGATIONS - DELEGATIONS MEMBRES

I. ORDENTLICHE MITGLIEDSDELEGATIONEN - ORDINARY MEMBER DELEGATIONS - DELEGATIONS MEMBRES ORDINAIRES

BE Belgien - Belgium - Belgique

M. Hugo VAN DIJCK	Consul général de Belgique à Munich
M. Paul LAURENT	Conseiller adjoint Ministère des Affaires économiques
M. Geoffrey BAILLEUX	Conseiller adjoint Ministère des Affaires économiques

CY Zypern - Cyprus - Chypre

Ms Vicky CHRISTOFOROU	Legal Officer for European Law Law Office of the Republic of Cyprus
-----------------------	--

DK Dänmark - Denmark - Danemark

Mr Mogens KRING	Director General Danish Patent Office
Mr Niels RAVN	Deputy Director General Danish Patent Office
Ms Anne REJNHOLD JØRGENSEN	Director Industrial Property Law Division Danish Patent Office
Ms Catharine L.D. WINTERBERG	Legal Adviser Danish Patent Office

DE Deutschland - Germany - Allemagne

Herr Raimund LUTZ	Abteilungspräsident Leiter der Unterabteilung UAL III B Bundesministerium der Justiz
Herr Dietrich WELP	Referatsleiter Patentrecht Bundesministerium der Justiz

	Herr Johannes KARCHER	Richter Bundesministerium der Justiz
	Herr Hans-Georg LANDFERMANN	Präsident Deutsches Patent- und Markenamts
	Herr Hans-Christian METTERNICH	Leiter der Rechtsabteilung Deutsches Patent- und Markenamts
	Herr Heinz BARDEHLE	Patentanwalt
GR	Ellas	
	Mr Georges KOUMANTOS	President of the Administrative Council Industrial Property Organisation (OBI)
	Mme Catherine MARGELLOU	Directeur des affaires internationales Industrial Property Organisation (OBI)
ES	Spanien - Spain - Espagne	
	Mr Enrique IRANZO ARQUÉS	Spanish Consul General in Munich
	Mr José LÓPEZ CALVO	Director General Spanish Patent and Trademark Office
	Mr Jesús CONGREGADO LOSCERTALES	Director Legal Co-ordination and International Relations department Spanish Patent and Trademark Office
	Mr David GARCIA LOPEZ	Technical Adviser International Relations and Legal Co-ordination Department
FI	Finnland - Finland - Finlande	
	Mr Martti ENÄJÄRVI	Director General National Board of Patents and Registration
	Mr Thomas AHO	Director Ministry of Trade and Industry

Mr Pekka LAUNIS	Deputy Director-General National Board of Patents and Registration
Ms Maarit LÖYTÖMÄKI	Deputy Director National Board of Patents and Registration
Mr Markku JÄNKÄLÄ	Junior Government Secretary Ministry of Trade and Industry

FR Frankreich - France

M. Daniel HANGARD	Directeur général de l'Institut national de la Propriété industrielle Secrétariat d'Etat à l'Industrie Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie
Mme Martine HIANCE	Directeur général adjoint de l'Institut national de la Propriété industrielle Secrétariat d'Etat à l'Industrie Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie
Mme Agnès MARCADE	Chef du Service du Droit international et communautaire de l'Institut national de la Propriété industrielle Secrétariat d'Etat à l'Industrie Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie
M. Jean-François LEBESNERAIS	Chargé de Mission au Département des Brevets de l'Institut national de la Propriété industrielle Secrétariat d'Etat à l'Industrie Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie
M. Dominique DEBERDT	Chargé de Mission à la Direction générale de l'Industrie, des Technologies de l'Information et des Postes Secrétariat d'Etat à l'Industrie Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie

Mme Agnès MAITREPIERRE	Chargé de Mission à la Direction des Affaires juridiques du Ministère des Affaires étrangères
M. Lionel RINUY	Chef du Bureau du Droit communautaire Service des Affaires européennes et internationales Ministère de la Justice

IE Irland - Ireland - Irlande

Mr Brian WHITNEY	Assistant Secretary Department of Enterprise, Trade and Employment
Mr Jacob RAJAN	Head of Patents Section Department of Enterprise, Trade and Employment
Mr Sean FITZPATRICK	Controller of Patents, Designs and Trade Marks Patents Office
Ms Hilary SAUNDERS	Administrative Officer Department of Enterprise, Trade and Employment

IT Italien - Italy - Italie

Mr Umberto ZAMBONI DI SALERANO	Minister Plenipotentiary Ministry of Foreign Affairs
Mr Gianni Francesco MATTIOLI	Minister for European Community Policies
Mr Roberto ROSSI	Chef de cabinet Ministry for European Community Policies
Mr Francesco LOMBRASSA	Ministry for European Community Policies
Senator Stefano PASSIGLI	Vice-Minister for Industry & Trade
Ms Maria Grazia DEL GALLO ROSSONI	Director Italian Patent Office Ministry of Industry

Mr Angelo CAPONE	Head of the European patent and PCT division Italian Patent Office Ministry of Industry
Prof Carlo CURTI GIALDINO	Conseiller juridique du Ministre pour les Politiques Communautaires
Prof Andrea BONACCORSI	Economic Adviser Ministry of Industry
Ms Teresa POLARA	Press Department Ministry for European Community Policies
Ms Maria Annunziata SANTAMATO	Ministry for European Community Policies

LI Liechtenstein

Herr Daniel OSPELT	Stellvertretender Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten
--------------------	--

LU Luxemburg - Luxembourg

M. Claude SAHL	Chef de secteur Service de la Propriété Intellectuelle Ministère de l'Economie
----------------	--

MC Monaco

M. Rainier IMPERTI	Ambassadeur de Monaco en Allemagne
Mme Marie-Pierre GRAMAGLIA	Chef de division de la Propriété Intellectuelle

NL Niederlande - Netherlands - Pays-Bas

Mr Robert L.M. BERGER	President Netherlands Industrial Property Office
Mr Albert SNETHLAGE	Legal Adviser on Industrial Property Ministry of Economic Affairs
Mr Wim VAN DER EIJK	Member of the Patent Council Netherlands Industrial Property Office

AT Österreich - Austria - Autriche

Herr Otmar RAFEINER	Präsident des Österreichischen Patentamtes
Herr Herbert KNITTEL	Vizepräsident des Österreichischen Patentamtes
Frau Erika BAUMANN-BRATL	Vorstand der Rechtsabteilung A des Österreichischen Patentamtes
Frau Susanne LANG	Stellvertretender Vorstand der Rechtsabteilung A des Österreichischen Patentamtes

PT Portugal

M. João Diogo NUNES BARATA	Ambassadeur de Portugal en Allemagne
M. José MOTA MAIA	Président Institut National de la Propriété Industrielle
M. Jaime Serrão ANDREZ	Administrateur Institut National de la Propriété Industrielle

CH Schweiz - Switzerland - Suisse

Herr Roland GROSSENBACHER	Direktor Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Herr Felix ADDOR	Rechtskonsulent des Instituts Mitglied der Direktion Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Mme Sonia BLIND	Conseiller juridique Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Herr Stefan LUGINBUEHL	Rechtsanwalt Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

SE Schweden - Sweden - Suède

Mr Carl-Anders IFVARSSON	Director General Swedish Patent and Registration Office
Mr Lars BJÖRKLUND	Deputy Director General Swedish Patent and Registration Office
Ms Malin BONTHRON	Associate Judge of Appeal/Legal Adviser Ministry of Justice
Mr Carl JOSEFSSON	Associate Judge of Appeal/Legal Adviser Ministry of Justice
Mr Per HOLMSTRAND	Chief Legal Counsel Swedish Patent and Registration Office
Ms Karin HÖKBORG	Judge of appeal Ministry of Justice

TR Türkei - Turkey - Turquie

Mr Yunus LENGERANLI	President Turkish Patent Office
Mr A. Bülent DALOĞLU	Patent Examiner Turkish Patent Office

GB Vereinigtes Königreich - United Kingdom - Royaume-Uni

Ms Alison BRIMELOW	Chief Executive and Comptroller General The Patent Office
Mr Graham JENKINS	Director Intellectual Property Policy Directorate The Patent Office
Mr Sean DENNEHEY	Divisional Director Patents and Designs Directorate The Patent Office
Mr Hugh EDWARDS	Deputy Director Patents and Designs Directorate The Patent Office

Ms Elizabeth COLEMAN	Deputy Director Intellectual Property Policy Directorate The Patent Office
Mr Mark TOOKE	Legal Adviser Legal Services A5 Department of Trade and Industry
Ms Sue SCOTT	Head of Patents BTG plc

II. AUßERORDENTLICHE MITGLIEDSDELEGATION - SPECIAL MEMBER DELEGATION - DELEGATION MEMBRE SPECIALE

EC Europäische Gemeinschaft/European Community/Communauté européenne

- Europäische Kommission/European Commission/Commission européenne

Mr Heinz ZOUREK	Deputy Director General Internal Market Directorate-General
-----------------	--

Mr Thierry STOLL	Director Internal Market Directorate-General
------------------	---

Mr Erik NOOTEBOOM	Head of Unit Internal Market Directorate-General Industrial Property Unit
-------------------	---

Mr Jens GASTER	Principal Administrator Internal Market Directorate-General Industrial Property Unit
----------------	--

- Rat der Europäischen Union/Council of the European Union/Conseil de l'Union européenne

Mr Anders OLANDER	Director, DG C-II
-------------------	-------------------

Mr Leonidas KARAMOUNTZOS	Principal Administrator, DG C-II
--------------------------	----------------------------------

BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

I. STAATEN - COUNTRIES - ETATS

BG Bulgarien - Bulgaria - Bulgarie

Mr Mircho MIRCHEV	President Patent Office of the Republic of Bulgaria
Ms Margarita NEDJALKOVA- MECHEVA	Vice-President Patent Office of the Republic of Bulgaria
Ms Vasja GERMANOVA	Director of Directorate Examination of LP Objects Patent Office of the Republic of Bulgaria
Ms Evgenia TABOVA	Head of Appeal Department Patent Office of the Republic of Bulgaria
Ms Ilia KRASTELNIKOV	Head of International Organisations Department, Human Rights Directorate Ministry of Foreign Affairs

CZ Tschechische Republik - Czech Republic - République tchèque

Mr Karel ČADA	President Industrial Property Office
Ms Světlana KOPECKÁ	Director of the International & European Integration Department Industrial Property Office

EE Estland - Estonia - Estonie

Mr Matti PÄTS	Director General The Estonian Patent Office
Mr Raul KARTUS	Councillor The Estonian Patent Office
Ms Evelyn HALLIKA	Executive Officer of the Legal Department Ministry of Economic Affairs of the Republic of Estonia

FYROM **ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien - Former Yugoslav Republic of Macedonia - l'ex-République yougoslave de Macédoine**

Mr Hristo ARSOV	Director Industrial Property Protection Office
Ms Liljana VARGA	Assistant Director Industrial Property Protection Office
Ms Irena JAKIMOVSKA	Adviser Industrial Property Protection Office
Ms Marija KOSTOVSKA	Adviser Industrial Property Protection Office

HU **Magyarország**

Mr Miklós BENDZSEL	President Hungarian Patent Office
Ms Márta POSTEINER-TOLDI	Vice-President Hungarian Patent Office
Mr Mihály FICSOR	Head of department Hungarian Patent Office
Ms Klára MÁTTYUS	Head of department Ministry of Economy
Mr Kinga PÉTERVÁRI	Senior expert Ministry of Justice

LT **Litauen - Lithuania - Lituanie**

Mr Rimvydas NAUJOKAS	Director State Patent Bureau
Mr Žilvinas DANYS	Chief Specialist of the Legal Division State Patent Bureau

LV **Lettland - Latvia - Lettonie**

Mr Zigrīds AUMEISTERS	Director Latvian Patent Office
Mr Georgij POLIAKOV	Deputy Director Latvian Patent Office

	Mr Guntis RAMANS	Head of the Patent Department Latvian Patent Office
NO	Norwegen - Norway - Norvège	
	Ms Randi Merete WAHL	Head of Legal Section Norwegian Patent Office
	Mr Eirik RØDSAND	Senior Executive Officer Norwegian Patent Office
PL	Polen - Poland - Pologne	
	Mr Wieslaw KOTARBA	President The Patent Office
	Ms Ewa NIZIŃSKA-MATYSIAK	Principal Expert in the Cabinet of the President The Patent Office
RO	Rumänien - Romania - Roumanie	
	Mr Alexandru Cristian ȘTRENC	Deputy Director General State Office for Inventions and Trademarks
	Mr Liviu BULGĂR	Director Legal and International Affairs State Office for Inventions and Trademarks
SI	Slowenien - Slovenia - Slovénie	
	Mr Erik VRENKO	Director Slovenian Intellectual Property Office
	Mr Andrej PIANO	Counsellor to the Government Slovenian Intellectual Property Office
	Ms Mojca PEČAR	Counsellor to the Director Slovenian Intellectual Property Office

SK Slowakei - Slovakia - Slovaquie

Mr Martin HUDOBA	President Industrial Property Office of the Slovak Republic
Mr Eugen ZÁTHURECKÝ	Director Law and Legislation Department Industrial Property Office of the Slovak Republic
Mr Vladimír BANSKÝ	Director International Affairs European Integration and PCT Department Industrial Property Office of the Slovak Republic
Ms Katarína BRUOTHOVÁ	Law and Legislation Department Industrial Property Office of the Slovak Republic
Mr Metod ŠPAČEK	Head of Department Ministry of Foreign Affairs of the Slovak Republic

**II. ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN - INTERGOVERNMENTAL
ORGANISATIONS - ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES**

**WIPO/ World Intellectual Property Organization - Organisation Mondiale de la
OMPI Propriété Intellectuelle**

Mr Albert TRAMPOSCH	Director Industrial Property Law Division
Mr Philippe BAECHTOLD	Head Patent Law Section Industrial Property Law Division
Mr Brad HUTHER	Special Attaché

III. NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN - NON-GOVERNMENTAL ORGANISATIONS - ORGANISATIONS NON-GOUVERNEMENTALES

AIPPI	Internationale Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz - International Association for the Protection of Industrial Property - Association internationale pour la protection de la propriété industrielle	
	Mr Bruno PHELIP	Reporter General
	Mr Ralph NACK	Max-Planck-Institute for Foreign and International Patent, Copyright and Competition Law
CCI/ICC	Internationale Handelskammer - International Chamber of Commerce - Chambre de commerce internationale	
	Mr Richard F. FAWCETT	Rapporteur on patents ICC Commission on Intellectual and Industrial Property
	Mr Ivan HJERTMAN	Senior Patent Attorney Global Intellectual Property, Patents
CNIPA	Committee of National Institutes of Patent Agents - Comité des instituts nationaux d'agents de brevets	
	M. Jean-Jacques MARTIN	Président de la Compagnie Nationale des Conseils en Propriété Industrielle
	Herr Uwe DREISS	President of the German Patentanwaltskammer
	Herr Eugen POPP	General Secretary of CNIPA and Vice President of the German Patentanwaltskammer
	M. Patrice VIDON	Vice-Président de la Compagnie Nationale des Conseils en Propriété Industrielle
	Mr Frans. A. DIETZ	President of the Orde van Octrooigemachtigden
	Mr Helmut SONN	Member of the Board of the Austrian Patentanwaltskammer
	Frau Ursula WITTENZELLNER	Attorney at Law and Executive Secretary of the German Patentanwaltskammer

	Mr Edward LYNDON-STANFORD	Member of referenting the Chartered Institute of Patent Agents
	Mr John David BROWN	Delegate
EFPIA	Europäische Föderation der Verbände der pharmazeutischen Industrie - European Federation of Pharmaceutical Industry Associations - Fédération européenne des associations de l'industrie pharmaceutique	
	Mr Peter DOLTON	Glaxo Wellcome Manager Patents Global Intellectual Property
	Mme Elisabeth THOURET-LEMAITRE	Sanofi-Synthelabo Département Brevets
EIRMA	Europäische Vereinigung für das Management der Industrieforschung - European Industrial Research Management Association - Association européenne pour l'administration de la recherche industrielle	
	Mr Albert ZEESTRATEN	General Patents & Licensing Attorney Chairman of the EIRMA Special Interest Group on IPP
epi	Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter - Institute of Professional Representatives before the European Patent Office - Institut des mandataires agréés près de l'Office européen des brevets	
	Herr Walter HOLZER	Präsident
	M. Francesco MACCHETTA	Vice-président
	M. Sylvain LE VAGUERSE	Vice-président
FEMIP	Europäischer Verband der Industrie-Patentingenieure - European Federation of Agents of Industry in Industrial Property - Fédération européenne des mandataires de l'industrie en propriété industrielle	
	Herr Paul Georg MAUE	Präsident
	M. Robert DEPELSENAIRE	Honorary Director
FICPI	Internationale Föderation von Patentanwälten - International Federation of Industrial Property Attorneys - Fédération internationale des conseils en propriété industrielle	
	M. Francis AHNER	Vice-président
	M. Jean-Jacques JOLY	Secrétaire Général

	M. Knud RAFFNSØE	Ancien Président de la FICPI Président du Groupe d'Etude des Questions relatives aux Conventions sur le brevet européen et le brevet communautaire
	M. David BANNERMAN	Président de la Commission d'Etudes et de Travail de la FICPI
	M. Terry JOHNSON	Président de la TASC "Trade and Services Commission" de la FICPI
	M. Andrew PARKES	Président du Groupe I de la Commission d'Etudes et de Travail de la FICPI
	M. Gerhard SCHMITT-NILSON	Rapporteur de la Commission d'Etudes et de Travail de la FICPI
	Mr Christopher J.W. EVERITT	Member of honour
LES	Licensing Executives Society	
	Herr Heinz GODDAR	President
	Mr Nigel JONES	Chair of the European Committee of LESI
UNICE	Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe - Union des Confédérations de l'Industrie et des Employeurs d'Europe	
	M. John BETON	Président du groupe de travail "Brevets" de l'UNICE
	M. Jan GALAMA	Vice-président du groupe de travail "Brevets" de l'UNICE
	M. Arno KÖRBER	Membre du groupe de travail "Brevets" de l'UNICE
	M. Brian RUSSELL	Membre du groupe de travail "Brevets" de l'UNICE
	M. Jérôme P. CHAUVIN	Adviser

**UNION Union europäischer Berater für den gewerblichen Rechtsschutz - Union of
European Practitioners in Industrial Property - Union des praticiens
européens en propriété industrielle**

Mr Rupert GOETZ	President Member of the Patent Commission
Mr Bo-Goran WALLIN	Member of the Patent Commission
Mr Sietse OTTEVANGERS	Former President Member of the Patent Commission
Mr Philippe OVERATH	Secretary General Member of the Patent Commission
Mr Enrique ARMIJO	Member of the Patent Commission
Mr Ulrich KADOR	Member of the Patent Commission

IV. EHRENGAST - GUEST OF HONOUR - INVITE D'HONNEUR

Professor Dr. h.c. Paul BRAENDLI	Präsident a.D. des Europäischen Patentamts
----------------------------------	---

**V. PERSONALAUSSCHUSS DES EPA - STAFF COMMITTEE OF THE EPO - COMITE DU
PERSONNEL DE L'OEB**

Herr Harm OLTHOFF	stellv. Vorsitzender des zentralen Personalausschusses
Herr Serge MUNNIX	vom zentralen Personalausschuß benanntes Mitglied des Patentrechtsausschusses

SEKRETARIAT - SECRETARIAT

Herr Ingo KOBER	Präsident des Europäischen Patentamts
Mr Nic MOREY	Head, President's office (0.1)
Mr Carlo PANDOLFI	Administrator (0.1)
Herr Wolf MARDER	Controller (0.3)
M. Jacques MICHEL	Vice-président (DG 1)
Mr Pantelis KYRIAKIDES	Vice President (DG 2)
Herr Peter MESSERLI	Vize-Präsident (GD 3)
Mr Curt EDFJÄLL	Vice President (DG 4)
Herr Ulrich SCHATZ	Vizepräsident a.i. (GD 5)
Mr Manuel DESANTES REAL	Vice-President designate (DG5)

Task force

Herr Gert KOLLE	Direktor (5.2.2)
Herr Ingwer KOCH	Direktor (5.1.2)
Mr Robert CRAMER	Lawyer (5.1.2)
Ms Theodora KARAMANLI	Lawyer (5.1.2)
Herr York BUSSE	Hauptverwaltungsrat (5.2.2)
Ms Sylvie STROBEL	Lawyer (5.2.2)
Herr Eugen STOHR	Hauptjurist (5.2.2)
M. Eskil WAAGE	Juriste (5.2.2)
Herr Ralph SPIEGEL	Direktor (1.2.6.2)
Herr Gerhard WEIDMANN	Direktor (2.2.0.5)
Herr Ulrich JOOS	Jurist (3.0.3.0)
M. Gérard WEISS	Directeur (0.2)
Mr Aidan KENDRICK	Examiner (2.3.0.4)
Herr Christian HAUGG	Jurist (5.1.1/5.1.2)
Ms Gerry COLLINS	Supervisor (0.2)
Frau Gabi RICHTER	Assistent (5.1.2)
Mlle Karine LAMBERT	Assistante (0.2)

DOLMETSCHER - INTERPRETERS - INTERPRETES

Deutsche Kabine	Frau Irmgard NOHR-WECHSELBERGER
	Frau Ute KIRSTEIN-MOOG
	Frau Karin BALZER
	Frau Gertrud VOIGT-RAOUFI
	Frau Claudia GENERAL-BOSSE
	Frau Birgit SCHULTE
English booth	Ms Adrienne CLARK-OTT
	Mr Steve CONN
	Mr Peter SAND
	Mr Phillip SMITH
	Mr Kevin WHITELEY
	Mr Charles MONTGOMERY
Cabine française	Mme Sophie TACK
	M. Benoît KREMER
	M. Thomas BERNATH
	Mme Edith STETTER-PILLER
	M. Edouard SCHARTZ
	M. Henri SAMAMA

VERZEICHNIS DER KONFERENZDOKUMENTE
LIST OF CONFERENCE DOCUMENTS
LISTE DES DOCUMENTS DE LA CONFERENCE

Gegenstand Title Objet	Dokument Nr. Document reference Cote du document
Entwurf der Tagesordnung für die Diplomatische Konferenz zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens Draft agenda for the Diplomatic Conference to revise the European Patent Convention Projet d'ordre du jour de la Conférence diplomatique pour la révision de la Convention sur le brevet européen	MR/A/00 + Rev.1
Entwurf der Verfahrensordnung Draft Rules of Procedure Projet de règlement intérieur	MR/1/00
Basisvorschlag für die Revision des Europäischen Patentübereinkommens Basic proposal for the revision of the European Patent Convention Proposition de base pour la révision de la Convention sur le brevet européen	MR/2/00
Entwurf der Revisionsakte Draft Revision Act Projet d'Acte de révision	MR/3/00 + Rev.1
Entwurf der Schlußakte Draft Revision Act Projet d'Acte de révision	MR/4/00 + Rev.1

Gegenstand Title Objet	Dokument Nr. Document reference Cote du document
Vorschlag für die Besetzung der Ämter der Konferenz Proposal for allocation of the posts of the Conference Proposition concernant la répartition des postes de la Conférence	MR/5/00
Basisvorschlag für die Revision des Europäischen Patentübereinkommens - Folgeänderungen des Sekretariats Basic proposal for the revision of the European Patent Convention - Additional amendments from the Secretariat Proposition de base pour la révision de la Convention sur le brevet européen - Modifications supplémentaires de la part du secrétariat	MR/6/00
Änderungsvorschläge zu den Artikeln 33 und 35 - IT Delegation Proposed amendments to Articles 33 and 35 - IT delegation Modifications proposées des articles 33 et 35 - IT délégation	MR/7/00
Änderungsvorschläge zu den Artikeln 14 und 52 und zum Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 (Artikel 1, 2, 3, 99, 112a und 138) - FR Delegation Proposed amendments to Articles 14 and 52 and to the Protocol on the Interpretation of Article 69 (Articles 1, 2, 3, 99, 112a and 138) - FR delegation Modificaitons proposées des articles 14 et 52 et du Protocole interprétatif de l'article 69 (articles 1, 2, 3, 99, 112a et 138) - FR délégation	MR/8/00
Änderungsvorschläge zu Artikel 54 - GR Delegation Proposed amendment to Article 54 - GR delegation Modifications proposées à l'article 54 - GR délégation	MR/9/00 + Corr.1

Gegenstand Title Objet	Dokument Nr. Document reference Cote du document
Basisvorschlag für die Revision des Europäischen Patentübereinkommens - SE Delegation Basic proposal for the revision of the European Patent Convention - SE delegation Proposition de base pour la révision de la Convention sur le brevet européen - SE délégation	MR/10/00
Änderungsvorschlag zu den Artikeln 121 und 122 - SE Delegation Proposed amendments to Articles 121 and 122 - SE delegation Modifications proposées des articles 121 et 122 - SE délégation	MR/11/00
Änderungsvorschläge zu Artikel 87 - IE Delegation Proposed amendments to Article 87 - IE delegation Modifications proposées à l'article 87 - IE délégation	MR/12/00
Änderungsvorschläge zum Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 - GB Delegation Proposed amendments to the Protocol on the interpretation of Article 69 - GB delegation Modifications proposées au Protocole interprétatif de l'article 69 - GB délégation	MR/13/00
Änderungsvorschläge zu Artikel 37 - DE Delegation Proposed amendments to Article 37 - DE delegation - Modifications proposées à l'article 37 - DE delegation	MR/14/00

Gegenstand Title Objet	Dokument Nr. Document reference Cote du document
Änderungsvorschläge zu den Artikeln 52 und 105a bis c - DK Delegation Proposed amendments to Articles 52 and 105(a) to (c) - DK delegation Modifications proposées des articles 52 et 105a) à c) - DK délégation	MR/15/00
Änderungsvorschläge zu Artikel 52 - DE Delegation Proposed amendmends to Article 52 - DE delegation Modifications proposées à l'article 52 - DE délégation	MR/16/00
Änderungsvorschläge zum Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 - DE Delegation Proposed amendments to the Protocol on the Interpretation of Article 69 - DE delegation Modifications proposées au Protocole interprétatif de l'article 69 - DE délégation	MR/17/00
Änderungsvorschläge zu Artikel 54, Absätze 4 und 5 - CH Delegation Proposed amendments to Article 54, paragraphs 4 and 5 - CH delegation Modifications proposées à l'article 54, paragraphes 4 et 5 - CH délégation	MR/18/00
Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses Report of the Credentials Committee Rapport de la Commission de vérification des pouvoirs	MR/19/00

Gegenstand Title Objet	Dokument Nr. Document reference Cote du document
Änderungsvorschläge zu Artikel 112a - DE, FR Delegationen Proposed amendments to Article 112a - DE, FR delegations Modifications proposées à l'article 112a - DE, FR délégations	MR/20/00
Änderungsvorschläge zu Artikel 112a - DE, FR Delegationen + EPA Proposed amendments to Article 112a - DE, FR delegations + EPO Modifications proposées à l'article 112a - DE, FR délégations + OEB	MR/21/00
Entwurf einer EntschlieÙung der Konferenz Draft Conference Resolution Projet de résolution de la Conférence	MR/22/00
Entwurf des Berichts über die Diplomatische Konferenz zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens (München, 20. bis 29. November 2000) Draft report on the Diplomatic Conference to revise the European Patent Convention (Munich, 20 to 29 November 2000) Projet de rapport sur la Conférence diplomatique pour la révision de la Convention sur le brevet européen (Munich, du 20 au 29 novembre 2000)	MR/23/00
Bericht über die Diplomatische Konferenz zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens (München, 20. bis 29. November 2000) Report on the Diplomatic Conference to revise the European Patent Convention (Munich, 20 to 29 November 2000) Rapport sur la Conférence diplomatique pour la révision de la Convention sur le brevet européen (Munich, du 20 au 29 novembre 2000)	MR/24/00
<i>Annulliert!</i> <i>Cancelled!</i> <i>Annulé</i>	MR/PLD 1/00

Gegenstand Title Objet	Dokument Nr. Document reference Cote du document
Änderungsvorschläge zu den Artikeln 4 und 4a - Sekretariat Proposed amendments to Articles 4 and 4a - Secretariat Modifications proposées des articles 4 et 4a - Le secrétariat	MR/PLD 2/00
Vorgeschlagene Änderung der Revisionsakte [neuer Artikel 6a] - Präsident Proposed amendment to the Revision Act [new Article 6a] - Chairman Modification proposée de l'Acte de révision [nouvel article 6a] - Le Président	MR/PLD 3/00
Änderungsvorschläge zu Artikel 33 - BE, FR, IT Delegationen Proposed amendment to Article 33 - BE, FR, IT delegations Modifications proposées à l'article 33 - BE, FR, IT délégations	MR/PLD 4/00
Änderungsvorschläge zum Protokoll über den Personalbestand des Europäischen Patentamts in Den Haag (Personalstandsprotokoll) - DE, NL Delegationen + EPA Proposed amendments to the Protocol on the Staff Complement of the European Patent Office at The Hague (Protocol on Staff Complement) - DE, NL delegations + EPO Modifications proposées au Protocole sur les effectifs de l'Office européen des brevets à La Haye (Protocole sur les effectifs) - DE, NL délégations + OEB	MR/PLD 5/00

Gegenstand Title Objet	Dokument Nr. Document reference Cote du document
Änderungsvorschläge zum Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 - DE, FR, GB Delegationen Proposed amendments to the Protocol on the Interpretation of Article 69 - DE, FR, GB delegations Modifications proposées au Protocole interprétatif de l'article 69 - DE, FR, GB délégations	MR/PLD 6/00
Änderungsvorschläge zu den Artikeln 3 und 7 der Revisionsakte - Sekretariat Proposed amendments to Articles 3 and 7 of the Revision Act - Secretariat Modifications proposées des articles 3 et 7 de l'Acte de révision - Le secrétariat	MR/PLD 7/00
Änderungsvorschläge zur Schlußakte - EG + FR, GB Delegationen Proposed amendments to the Final Act - EC + FR, GB delegations Modifications proposées de l'Acte final - CE + FR, GB délégations	MR/PLD 8/00 + Rev. 1
Entwurf einer EntschlieÙung der Konferenz - DE, DK, FR, GB, SE Delegationen Draft Conference Resolution - DE, DK, FR, GB, SE delegations Projet de résolution de la Conférence - DE, DK, FR, GB, SE délégations	MR/PLD 9/00

Gegenstand Title Objet	Dokument Nr. Document reference Cote du document
Entwurf einer EntschlieÙung der Konferenz - Sekretariat Draft Conference Resolution - Secretariat Projet de r�solution de la Conf�rence - Le secr�tariat	MR/PLD 10/00
�nderungsvorschl�ge zu den Artikeln 6 und 7a der Revisionsakte - DE, GB, NL Delegationen Proposed amendments to Articles 6 and 7a of the Revision Act - DE, GB, NL delegations Modifications propos�es des articles 6 et 7a de l'Acte de r�vision - DE, GB, NL d�l�gations	MR/PLD 11/00
Entwurf einer EntschlieÙung der Konferenz - Pr�sident Draft Conference Resolution - Chairman Projet de r�solution de la Conf�rence - Le Pr�sident	MR/PLD 12/00
Revision des Europ�ischen Patent�bereinkommens - RedaktionsausschuÙ Revision of the European Patent Convention - Drafting Committee R�vision de la Convention sur le brevet europ�en - Comit� de r�daction	MR/DCD 1/00
Vorl�ufiges Verzeichnis der Teilnehmer Provisional list of participants Liste provisoire des participants	Info 1/MR 2000
Allgemeine Informationen zur Diplomatischen Konferenz General information relating to the Diplomatic Conference Informations g�n�rales concernant la Conf�rence diplomatique	Info 2/MR 2000

Gegenstand Title Objet	Dokument Nr. Document reference Cote du document
Vorschlag für die Besetzung der Ämter der Konferenz Proposal for allocation of the posts of the Conference Proposition concernant la répartition des postes de la Conférence	Info 3/MR 2000
Konferenzprogramm Conference programme Programme de la Conférence	Info 4/MR 2000
Revision des Europäischen Patentübereinkommens - dreisprachige Synopse Revision of the European Patent Convention - trilingual synopsis Révision de la Convention sur le brevet européen - synopsis trilingue	Info 5/MR 2000
Text des Europäischen Patentübereinkommens Text of the European Patent Convention Texte de la Convention sur le brevet européen	Info 6/MR 2000
E-mail-Einrichtungen während der Diplomatischen Konferenz E-mail facilities during the Diplomatic Conference Fonctions de courrier électronique (e-mail) pendant la Conférence diplomatique	Info 7/MR 2000
Raumverteilung für die Diplomatische Konferenz Distribution of rooms during the Diplomatic Conference Affectation des salles pendant la Conférence diplomatique	Info 8/MR 2000
<i>Nur in Englisch!</i> Articles 52, 54, 69 and 101; Final comments by <i>epi</i> <i>Seulement en anglais!</i>	Info 9/MR 2000

Gegenstand Title Objet	Dokument Nr. Document reference Cote du document
<i>Nur in Englisch!</i> UNION's position paper on the Revision of the European Patent Convention <i>Seulement en anglais!</i>	Info 10/MR 2000
<i>Nur in Englisch!</i> Preliminary observation of FICPI on the Basic Proposal MR/2/00 <i>Seulement en anglais!</i>	Info 11/MR 2000